

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1880

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 3. Januar 1880.) 40. Stück.

Inhalt:

N^o. 74. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. December 1879, betreffend Zollvergütung für die speziell nicht nachweisbaren eisernen Materialien in Seeschiffen.

N^o. 74.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zollvergütung für die speziell nicht nachweisbaren eisernen Materialien in Seeschiffen.
Oldenburg, 1879 Decbr. 29.

Nachdem an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juli 1874 im Gesetzblatt für das Herzogthum (Bd. 23 S. 177) unter Anl. B. veröffentlichten Nachweisung der den Erbauern von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speziell nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens zu bewilligenden Zollvergütung zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 3. d. M. eine nach Maafgabe der jetzt geltenden Zollsätze umgerechnete Nachweisung getreten ist, wird solche Nachweisung hiermit im Nachstehenden zur allgemeinen Kunde gebracht.

Oldenburg, 1879 Decbr. 29.

Staatsministerium.
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Bödeker.

Nachweisung

der

den Erbauern von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speziell nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens zu bewilligenden Zollvergütung.

Brutto-Raumgehalt der Seeschiffe in Kubikmeter.	Betrag pro Kubikmeter des Raumgehaltes		Differenz pro Kubikmeter
	M.	g	
Für Schiffe bis zu			
200 Kubikmeter incl.	—	47	—
300 " "	—	45 ⁵ / ₁₀	15/1000
400 " "	—	44	15/1000
500 " "	—	42 ⁵ / ₁₀	15/1000
600 " "	—	41 ⁸ / ₁₀	7/1000
700 " "	—	41 ¹ / ₁₀	7/1000
800 " "	—	40 ⁴ / ₁₀	7/1000
900 " "	—	39 ⁷ / ₁₀	7/1000
1000 " "	—	39	7/1000
1100 " "	—	38 ⁵ / ₁₀	5/1000
1200 " "	—	38	5/1000
1300 " "	—	37 ⁵ / ₁₀	5/1000
1400 " "	—	37	5/1000
1500 " "	—	36 ⁵ / ₁₀	5/1000
1600 " "	—	36	5/1000
1700 " "	—	35 ⁵ / ₁₀	5/1000
1800 " "	—	35	5/1000
1900 " "	—	34 ⁵ / ₁₀	5/1000
2000 " "	—	34	5/1000
2100 " "	—	33 ⁷ / ₁₀	3/1000
2200 " "	—	33 ⁴ / ₁₀	3/1000
2300 " "	—	33 ¹ / ₁₀	3/1000
2400 " "	—	32 ⁸ / ₁₀	3/1000
2500 " "	—	32 ⁵ / ₁₀	3/1000
2600 " "	—	32 ² / ₁₀	3/1000
2700 " "	—	31 ⁹ / ₁₀	3/1000

Brutto-Raumgehalt der See- schiffe in Kubikmeter.	Betrag pro Kubikmeter des Raumgehaltes		Differenz pro Kubikmeter.
	M.	δ	δ
Für Schiffe bis zu			
2800 Kubikmeter incl.	—	31 $\frac{6}{10}$	$\frac{3}{1000}$
2900 " "	—	31 $\frac{3}{10}$	$\frac{3}{1000}$
3000 " "	—	31	$\frac{3}{1000}$
3100 " "	—	30 $\frac{8}{10}$	$\frac{2}{1000}$
3200 " "	—	30 $\frac{6}{10}$	$\frac{2}{1000}$
3300 " "	—	30 $\frac{4}{10}$	$\frac{2}{1000}$
3400 " "	—	30 $\frac{2}{10}$	$\frac{2}{1000}$
3500 " "	—	30	$\frac{2}{1000}$
3600 " "	—	29 $\frac{8}{10}$	$\frac{2}{1000}$
3700 " "	—	29 $\frac{6}{10}$	$\frac{2}{1000}$
3800 " "	—	29 $\frac{4}{10}$	$\frac{2}{1000}$
3900 " "	—	29 $\frac{2}{10}$	$\frac{2}{1000}$
4000 " "	—	29	$\frac{2}{1000}$

Anmerkungen.

1. Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfest erbaute Schiffe und werden bei kupferfest erbauten Schiffen, wenn das dazu verwendete Stangenkupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um $5\frac{7}{10}$ Pfennig Reichsmünze für den Kubikmeter ermäßigt.
2. Für Schiffe von einer Größe, welche zwischen je zwei der in vorstehender Tabelle aufgeführten Zahlen fällt, ist der Vergütungsbetrag pro Kubikmeter mit Hülfe der Differenzen an der entsprechenden Stelle proportional zu berechnen.

Beispiel:

Die Vergütung pro Kubikmeter für ein Schiff von 1025 Kubikmeter berechnet sich, da die Differenz

zwischen 1000 und 1100 Kubikmeter $\frac{5}{1000}$ Pfennig beträgt, auf

$$39 \text{ Pfennige} - 25 \times \frac{5}{1000} \text{ Pfennig} =$$

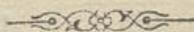
$$38^{\frac{75}{1000}} \text{ Pfennig pro Kubikmeter.}$$

3. Bei den Endresultaten gelten Bruchpfennige, wenn der Bruch mehr als $\frac{1}{2}$ Pfennig beträgt, als volle Pfennige; entgegengesetzten Falls bleiben sie außer Ansatz.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 9. Januar 1880.) 41. Stück.

Inhalt:

N^o. 75. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. December 1879, betreffend das Regulativ über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

N^o. 75.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Regulativ über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

Oldenburg, den 27. December 1879.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken (Reichs-Gesetzblatt S. 259), hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 23. December 1879 beschlossen:

1. das nachstehende Regulativ, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, zum 1. Januar 1880 mit der Wirkung in Geltung zu setzen, daß alle bis dahin geltenden Bestimmungen über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken in Wegfall kommen;

2. die Rückvergütung der Branntweinsteuer bei der Ausfuhr von Essigsprit in das Ausland vom 1. Januar 1880 an nicht mehr stattfinden zu lassen, jedoch mit der Maßgabe, daß dieselbe noch für den aus versteuertem Branntwein bereiteten Essig gewährt werden kann, welcher

- a) vom Händler bis zum 10. Januar 1880,
- b) von dem Fabrikanten des Essigsprits bis zum Ablauf desjenigen Tages, an welchem zuerst Branntwein zur Essigbereitung für ihn denaturirt wird, jedenfalls aber vor dem 1. Februar 1880,

zur steueramtlichen Revision und Verschlußanlage gestellt und bis zum 1. April 1880 ausgeführt wird.

Oldenburg, 1879 December 27.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Bödeker.

Regulativ,

betreffend

die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

(§. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, Reichs-Gesetzblatt S. 259.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für Branntwein, welcher innerhalb des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft zu gewerblichen Zwecken Verwendung findet, wird eine Vergütung der Steuer nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Satze unter den nachstehenden Bedingungen und Kontrollen gewährt.

§. 2.

Steuerfreier Branntwein darf zu allen gewerblichen Zwecken, ausgenommen die Bereitung von

1. Seifen,
2. Parfümerien,
3. alkoholhaltigen Fabrikaten, welche zum menschlichen Genuß dienen oder dienen können,

verwendet werden.

Die hauptsächlichsten der demgemäß nach dem zeitigen Stande der Fabrikation zur Steuerfreiheit zugelassenen, beziehentlich davon ausgeschlossenen Gewerbe sind in Anlage A angegeben.

§. 3.

Die Bewilligung der Steuervergütung ist dadurch bedingt, daß der Branntwein zuvor denaturirt d. h. zum

menschlichen Genuß untauglich gemacht worden ist. Die Denaturirung erfolgt durch Vermischung mit 10 Prozent Holzgeist, soweit nicht im §. 24 für bestimmte Gewerbe eine andere Vermischung zugelassen ist.

Fabrikanten, welche zu ihren Erzeugnissen theils mit 10 Prozent Holzgeist denaturirten (methyilirten), theils in anderer Weise denaturirten Branntwein verwenden, müssen die betreffenden Fabrikationen in getrennten Lokalitäten betreiben.

§. 4.

Personen, welche wegen Zuwiderhandlungen gegen die Abgabengesetze bestraft worden sind, können die in diesem Regulativ vorgesehenen Vergünstigungen (§§. 9, 11, 14, 16, 25) versagt, beziehentlich wieder entzogen werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Steuervergütung für den mit 10 Prozent Holzgeist denaturirten Branntwein (methyilirten Branntwein).

§. 5.

Die Denaturirung kann entweder für den Gewerbetreibenden selbst oder für eine Person geschehen, welcher die Erlaubniß zum Verkaufe von denaturirtem Branntwein ertheilt worden ist.

§. 6.

Als Denaturierungsmittel darf nur solcher Holzgeist verwendet werden, welcher von der Steuerbehörde bei der in der Holzgeistfabrik vorzunehmenden Prüfung als geeignet anerkannt ist und seitdem bis zur Vermischung unter steueramtlichen Verschlusse gestanden hat. Bei der Prüfung ist nach der Anleitung in Anlage B unter Ziffer I zu verfahren. Zur Verschlussanlegung werden nur Gefäße von Glas oder Metall zugelassen.

Im Falle einer Verschlussverletzung kann das Hauptzoll(steuer)amt die Verwendung des Inhalts des betreffenden

Gefäßes zur Branntweindenaturirung gestatten, wenn die Verletzung als eine durch Zufall herbeigeführte anzusehen ist und die auf Kosten des Gewerbtreibenden oder Händlers vorgenommene Prüfung die Ueberzeugung gewährt, daß Holzgeist von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorliegt.

Fabrikanten, welche die Bereitung von Holzgeist zur Branntweindenaturirung betreiben wollen, haben dem Hauptamt, in dessen Bezirk die Fabrik belegen ist, hiervon zuvor Anzeige zu machen. Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu den Fabrikationsräumen gestattet. Der Fabrikant ist verpflichtet, die Fabrikations- und Geschäftsbücher, welche auf die Herstellung und Versendung von Holzgeist Bezug haben, den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Ferner hat derselbe zur Vornahme der amtlichen Prüfung des Holzgeistes einen geeigneten Raum und die erforderlichen Geräthe und Materialien zu stellen, auch die nöthigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

§. 7.

Branntwein, welcher einen Alkoholgehalt von weniger als 80 Prozent Tralles hat, auch parfümirt oder sonst versetzter Branntwein ist von der Denaturirung ausgeschlossen.

Die geringste auf einmal zur Denaturirung zu stellende Menge Branntwein besteht in einem Hektoliter, wenn die Denaturirung unmittelbar für den betreffenden Gewerbtreibenden geschehen soll, in fünf, wenn der Händler (§. 5) sie beantragt.

Der Branntwein muß in Gebinden, an welchen sich die eichamtlich eingebrannte Angabe des Taragewichts befindet, zur Denaturirung gestellt werden.

Zu jedem in Branntwein enthaltenen Liter absoluten Alkohols (100 Prozent Tralles) ist mindestens 0,1 Liter Holzgeist hinzuzufügen, mithin zu 100 Liter 90prozentigen Branntwein mindestens 9 Liter Holzgeist.

§. 8.

Die Denaturirung ist in Gegenwart zweier Steuerbeamten, von denen der eine in der Regel ein Oberbeamter sein muß, und auf Antrag des Gewerbetreibenden oder Händlers, soweit thunlich, in dessen Geschäftsräumen vorzunehmen.

Derjenige, welcher die Denaturirung beantragt, hat in jedem Falle das Denaturierungsmittel zu stellen, für die nach dem Ermessen der Steuerbehörde nöthigen Geräthe und Hülfleistungen zu sorgen, auch sämtliche Kosten der Denaturirung zu tragen.

Für die amtliche Ueberwachung der Denaturirung in den Gewerbs- oder Geschäftsräumen des Antragstellers kann von dem letzteren eine Gebühr gefordert werden, welche jedoch den Satz von 3 Mark für den Tag und den Beamten nicht übersteigen darf.

§. 9.

Wer für ein von ihm betriebenes Gewerbe Branntwein denaturiren lassen will, hat bei dem Hauptamt, in dessen Bezirke die Gewerbsanstalt liegt, die Gewährung der Steuervergütung auf je ein Kalenderjahr schriftlich zu beantragen und dabei sowohl die Art der Verwendung des Branntweins als auch die voraussichtliche Verbrauchsmenge, letztere nach Litern absoluten Alkohols, desgleichen den Ort der Lagerung des denaturirten Branntweins anzugeben. Die Lagerung darf, vorbehaltlich der vom Hauptamt bei nachgewiesenem Bedürfniß zu gestattenden Ausnahmen, nur außerhalb der Verwendungsräume stattfinden.

Das Hauptamt ertheilt im geeigneten Falle einen Zusagechein für längstens je ein Kalenderjahr.

§. 10.

Der Zusagechein muß insbesondere enthalten:

1. die Festsetzung der höchsten Menge, bis zu welcher in dem Jahre Branntwein auf Antrag des Gewerbetreibenden denaturirt werden darf;

2. die jederzeit widerrufliche Zusage der Steuervergütung für den bis zur Höchstmenge vorschriftsmäßig denaturirten Branntwein;
3. die Verpflichtung des Gewerbetreibenden,
 - a) den denaturirten Branntwein ausschließlich an dem angemeldeten Orte und in geeichten Gebinden (§. 7) zu lagern,
 - b) denselben nach Einbringung in die Verwendungsräume nicht ohne Genehmigung der Steuerbehörde daraus wieder zu entfernen,
 - c) denselben weder zu veräußern noch anders als in der angegebenen Art zu verwenden;
4. die erforderlichen Vorschriften wegen Anordnung besonderer Kontrollen.

Als Muster des Zugescheins dient Anlage C unter Ziffer I.

§. 11.

Dem Gewerbetreibenden, welcher seinen Bedarf an denaturirtem Branntwein beim Händler (§. 14) oder Kleinhändler (§. 16) ankaufen will, erteilt auf seinen Antrag im geeigneten Falle das Hauptamt für längstens je ein Kalenderjahr einen auf Widerruf lautenden Berechtigungsschein (Anlage C unter Ziffer II), in welchem die höchste, diesem Gewerbetreibenden zu verkaufende Jahresmenge an denaturirtem Branntwein bestimmt wird. Für den Antrag sind die bezüglichen Vorschriften des §. 9 maßgebend, doch ist eine Anmeldung des Lagerungsortes des denaturirten Branntweins nicht erforderlich.

§. 12.

Erweist sich die im Zusage- oder Berechtigungsscheine (§§. 10 und 11) bewilligte höchste Branntweinmenge als unzureichend, so kann das Hauptamt dieselbe auf Antrag des Gewerbetreibenden erhöhen.

§. 13.

Gewerbetreibende, die neben demjenigen Gewerbe, für welches sie den Zusage- oder Berechtigungsschein erhalten wollen, ein Gewerbe betreiben, in welchem Branntwein ohne Anspruch auf Steuervergütung verwendet wird (z. B. Likörfabrikation), sind auf Erfordern auch gehalten, die verschiedenen Gewerbe in völlig getrennten Räumen zu betreiben.

§. 14.

Personen, welche Branntwein zum Verkaufe denaturiren lassen wollen, haben bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk sie ihr Geschäft betreiben, schriftlich die Erlaubniß zu beantragen, den denaturirten Branntwein an die von der Steuerbehörde zum Bezuge desselben zugelassenen Gewerbetreibenden (§. 11) und Kleinhändler (§. 16) verkaufen zu dürfen, und dabei den Ort der Lagerung des denaturirten Branntweins anzugeben.

Vom Hauptamt wird im geeigneten Falle ein jederzeit widerruflicher Erlaubnißschein auf längstens je ein Kalenderjahr ertheilt.

§. 15.

Der Erlaubnißschemu muß insbesondere enthalten:

1. die Zusicherung der Steuervergütung für den auf Antrag des Händlers vorschriftsmäßig denaturirten Branntwein;
2. die Verpflichtung, den denaturirten Branntwein nur an dem angemeldeten Ort und in geeichten (§. 7) Gebinden zu lagern, auch denselben nur an Gewerbetreibende (§. 11) oder Kleinhändler (§. 16), welche sich als dazu berechtigt ausgewiesen haben, zu verkaufen;
3. die erforderlichen Vorschriften wegen Anordnung besonderer Kontrollen.

Als Muster des Erlaubnißscheins dient Anlage C unter III.

§. 16.

Wer mit denaturirtem Branntwein Kleinhandel betreiben will, hat hierzu bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk er wohnt, unter Angabe des zur Lagerung des denaturirten Branntweins bestimmten Raumes schriftlich die Genehmigung nachzusuchen. Letztere ist, und zwar nach dem Muster C IV, auf längstens je ein Kalenderjahr zu ertheilen, wenn ein örtliches Bedürfniß nachgewiesen wird, der Nachsuchende unbescholten ist, weder Brennerci noch Handel mit Spirituosen betreibt, und wenn der angemeldete Lagerraum als geeignet erscheint.

§. 17.

Der Händler darf nicht weniger als je 20 Liter an einen Kleinhändler und nicht weniger als je 10 Liter an einen Gewerbetreibenden verkaufen.

Der Kleinhändler darf nicht mehr als 3 Hektoliter denaturirten Branntwein auf Lager haben und nicht in kleineren Einzelmengen als 2 Liter verkaufen.

§. 18.

Bei dem Verkauf von denaturirtem Branntwein an Gewerbetreibende haben die Händler und Kleinhändler die verkaufte Menge, unter Beifügung ihres Namens und des Datums, jedesmal auf dem Berechtigungsscheine (§. 11) zu vermerken, auch dürfen sie den Gewerbetreibenden denaturirten Branntwein über die Gesamtmenge hinaus, auf welche der Berechtigungsschein lautet, nicht verabsolgen. Statt der Aufschreibungen in dem Berechtigungsschein können Kuponbücher zugelassen werden.

§. 19.

Gewerbetreibenden, welche sich im Besitz eines Zusage-
scheins oder Berechtigungsscheins (§§. 9 und 11) befinden,

ist der Handel oder Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein nur ausnahmsweise, und dann nur unter den von der Steuerbehörde besonders zu treffenden Bestimmungen zu gestatten.

§. 20.

Die Gewerbetreibenden und Händler (§. 14) haben jede beabsichtigte Denaturirung von Branntwein der Bezirkshebestelle mittelst eines Formulars nach Muster D 1 anzumelden.

Bei Ueberwachung der Denaturirung müssen die Steuerbeamten namentlich auch darauf achten, daß die Beschaffenheit des Branntweins den Anforderungen des §. 7 Abs. 1 entspricht, daß der zur Denaturirung gestellte Branntwein nicht bereits denaturirt war und daß eine gründliche Vermischung des Denaturierungsmittels mit dem Branntwein durch Umrühren bewirkt wird.

Falls durch die Vornahme der von einem Gewerbetreibenden angemeldeten Denaturirung die zugelassene höchste Jahresmenge (§§. 10 und 11) überschritten werden würde, ist die Anmeldung zurückzuweisen, beziehentlich die Denaturirung auf die entsprechend geringere Branntweinsteinmenge zu beschränken.

Auch kann das Hauptamt die Denaturirung einstweilen versagen, wenn die Größe des bei dem Gewerbetreibenden oder Händler vorhandenen Bestandes an denaturirtem Branntwein und der bisherige Umfang der Verwendung beziehentlich des Verkaufs eine weitere Denaturirung zur Zeit als nicht im Bedürfniß liegend erscheinen lassen.

§. 21.

Die Gewerbetreibenden und Händler, welche Branntwein denaturiren lassen, haben über den Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein ein Kontobuch zu füh-

D. I.

ren, und zwar die ersteren nach dem Muster E 1, die letzteren nach dem Muster E 2. Vierteljährlich ist ein Abschluß des Kontobuchs, nach Muster F, aufzustellen und dem Hauptamt einzureichen.

Von den Kleinhändlern mit denaturirtem Branntwein wird ein Kontobuch nach Muster E 3 geführt.

Das Kontobuch, desgleichen der Zusagechein, Berechtigungsschein, Erlaubnißschein oder die schriftliche Genehmigung des Kleinhandels (§§. 9, 11, 14, 16) müssen an der von der Steuerbehörde bestimmten Stelle der Gewerbs- oder Geschäftsräume aufbewahrt und zur Einsicht der revidirenden Steuerbeamten bereit gehalten werden.

§. 22.

Die Beamten der Steuerverwaltung sind befugt, jederzeit die zur Herstellung und Aufbewahrung des denaturirten Branntweins, beziehentlich die zur Aufbewahrung des Holzgeistes dienenden Räumlichkeiten der Gewerbtreibenden, Händler und Kleinhändler, sowie diejenigen Gewerbs- oder Geschäftsräume, in welchen die Verwendung beziehentlich der Verkauf des denaturirten Branntweins stattfinden soll, zu besuchen, die Vorräthe an solchem Branntwein, sowie an Holzgeist zu revidiren, auch Proben davon zu entnehmen.

Die Gewerbtreibenden, Händler und Kleinhändler sind verpflichtet, bei den Revisionen die nöthigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen und auf Erfordern den Bestand an denaturirtem Branntwein nach näherer Anweisung der Steuerbehörde zu deklariren, ebenso ist den Beamten jede über den Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft zu ertheilen, sowie den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern Einsicht in die Fabrikations- oder Geschäftsbücher, Facturen u. s. w. zu gewähren.

Bei den Gewerbtreibenden und Händlern, welche Branntwein denaturiren lassen, soll jährlich mindestens ein Mal eine vollständige Bestandesaufnahme der Vorräthe an dena-

E. 1.

E. 2.

F.

E. 3.

turirtem Branntwein durch die Steuerbehörde stattfinden. Bei Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande bis zu 10 Prozent kann nach Ermessen des Hauptamts, welchem in allen Fällen die aufgenommene Verhandlung vorzulegen ist, von Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden.

§. 23.

G. Die Steuerstelle hat über die Denaturirung von Branntwein ein Register nach dem Muster G zu führen, dasselbe vierteljährlich abzuschließen und nebst den Denaturirungs-Anmeldungen dem Hauptamt einzureichen.

Außerdem ist bei der Steuerstelle die Gesamtmenge des für jeden Gewerbetreibenden und Händler denaturirten Branntweins in Vierteljahrsabschnitten mittelst fortlaufender Anschreibung nachzuweisen.

H. Das Hauptamt führt über die ertheilten Zusage-, Berechtigungs- und Erlaubnißscheine, sowie über die gewährten Genehmigungen des Kleinhandels mit methyilirtem Branntwein (§§. 9, 11, 14, 16) ein Notizbuch nach Muster H, und stellt vierteljährlich eine Liquidation über die zu zahlende Steuervergütung nach dem Muster J auf.

J. Soweit nicht die obigen Bestimmungen eine Aenderung bedingen, erfolgt die Registerführung der Amtsstellen, sowie die Liquidation und Anweisung der Steuervergütungen nach den bezüglichen Vorschriften für die Branntweinausfuhr.

II. Steuervergütung für den mit weniger als 10 Prozent Holzgeist oder mit anderen Stoffen denaturirten Branntwein.

§. 24.

Die Steuervergütung für Branntwein, welcher anders als mit 10 Prozent Holzgeist denaturirt ist, wird gewährt:

den Fabrikanten	für Branntwein zur Herstellung	nach Vermischung
1. von Farbbläcken für Tapeten,	der Farbbläcke, des Knallquecksilbers,	mit 5 Prozent Holzgeist;
2. von Zündhütchen,	a) der Alkaloide,	mit 5 Prozent Holzgeist;
3. von Chemikalien,	b) der als Arzneimittel gebrauchten Extraktivstoffe, wie Zalappenharz und Kammonium,	mit 5 Prozent Holzgeist oder $\frac{1}{2}$ Prozent Terpentinöl oder 0,025 Prozent Thieröl;
	c) des Chloroforms, des Jodoforms, des Aethers (Schwefeläthers) und des Chloralhydrats,	mit $\frac{1}{2}$ Prozent Terpentinöl;
	d) des Kollodiums, des Hoffmannsgeistes, (spiritus sulfurico aetherius), des Tannins, der Salicylsäure und der salicylsauren Salze,	mit 0,025 Prozent Thieröl;
4. von Essig,	des Essigs,	mit 10 Prozent Schwefeläther;
		mit 300 Prozent Wasser und 100 Prozent Essig von 6 Prozent Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat).



Den Fabrikanten, welche Essig vorwiegend zu einem Gehalt von mindestens 8 Prozent an Essigsäure (Essigsäurehydrat) bereiten, kann seitens der Direktivbehörden gestattet werden, den Branntwein mit einer geringeren Menge als 300 Prozent Wasser, jedoch nicht weniger als 100 Prozent, zu vermischen.

Zu den Fabrikanten von Essig sind auch die Fabrikanten von Bleiweiß und essigsauren Salzen zu rechnen, welche zur Herstellung der bezeichneten Fabrikate Essig bereiten.

§. 25.

Auf die Fälle des §. 24 finden im Allgemeinen die in den §§. 5 bis 10, 12, 13, 19 bis 23 enthaltenen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Doch dürfen Denaturierungen nach §. 24 nur für die betreffenden Gewerbetreibenden selbst und nur in deren Gewerbsräumen vorgenommen werden. Auch besteht bezüglich des mit Terpentinöl, Thieröl und Schwefeläther denaturirten Branntweins nicht die Verpflichtung zur Aufbewahrung in geeichten Gebinden (§. 10). Die Prüfung der Denaturierungsmittel geschieht nach der Anleitung in Anlage B unter Ziffer II.

§. 26.

Bezüglich der Fabrikanten von Essig werden die nach §. 25 geltenden Vorschriften außerdem durch nachstehende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1. Den Essigfabrikanten ist gestattet, Branntwein von geringerer Stärke als 80 Prozent Tralles, und zwar bis zu 35 Prozent herab, denaturiren zu lassen.
2. Zur Vornahme der Denaturierung muß in den Gewerbsräumen ein steueramtlich auf nassem Wege vermessenes und mit einer Vorrichtung zur Ablesung des Flüssigkeitsstandes versehenes, feststehendes Gefäß vorhanden sein.

3. In dem Gebäude, in welchem die Essigbereitung stattfindet, oder in einem abgrenzenden Raume darf ein Destillirapparat nicht gehalten werden. Ausnahmen sind zulässig für Fabrikanten, welche den Essig ganz oder theilweise zur Herstellung von Bleiweiß oder Bleizucker verwenden oder welche die mit dem Essig bereiteten essigsauren Salze zu Essigsäure verarbeiten. In den Fällen einer Ausnahmegewilligung dürfen die Fabrikanten den denaturirten Branntwein, das Essiggut und den bereiteten Essig nur in den der Steuerstelle angemeldeten Räumen und Gefäßen aufbewahren.
4. Für die Essigfabrikanten kommen folgende besondere Formulare zur Anwendung:

Muster D 2 — Anmeldung zur Denaturirung,

Muster E 4 — Kontobuch über Zugang und Abgang von denaturirtem Branntwein.

Die Aufstellung und Einreichung eines vierteljährlichen Abschlusses des Kontobuchs nach Muster F liegt den Essigfabrikanten nicht ob.

D. 2.
E. 4.

C. Strafbestimmungen.

§. 27.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht dadurch eine andere Strafe verwirkt ist, nach Maßgabe der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, zur Bestrafung gezogen.

Anlage A.

I. Unter den Gewerben, welchen die Steuerfreiheit des verwendeten Branntweins gewährt werden kann, sind die hauptsächlichsten:

1. die Lack- und Politurfabrikation;
2. die Gewerbe, welche spirituöse Auflösungen verwenden, insbesondere:
 - die Hutmacherei,
 - die Holz verarbeitenden Gewerbe, als Tischlerei, Pianofortefabrikation, Drechslerei, Stockfabrikation u. dergl.,
 - die Goldleisten- und Rahmefabrikation,
 - die Fischbeinfabrikation,
 - die Korbmacherei,
 - die Leder verarbeitenden Gewerbe,
 - die Buchbinderei;
3. die Zuckerrfabrikation;
4. die Färberei und chemische Wäscherei;
5. die Theerfarben* (Anilin-, Naphtalin- und dergl. Farben-) Fabrikation;
6. die Fabrikation von Farbbläcken für Tapeten;
7. die Zündhütchenfabrikation;
8. die Weberei;
9. die Mineralölfabrikation;
10. die Fabrikation der nachfolgenden Chemikalien:
 - a) des Chloroforms,
 - b) des Jodoforms,
 - c) des Chloralhydrats,
 - d) des Aethers (Schwefeläthers),
 - e) des Kollodiums,
 - f) der essigsauren Salze, als des Bleizuckers, essigsauren Kalks, essigsauren Natrons, essig-

fauren Zinks, essigfauren Baryts, der essigfauren Thonerde u. s. w.;

- g) des Hoffmannsgeistes,
- h) der sämtlichen Alkaloide,
- i) der Salicylsäure,
- k) der salicylsauren Salze,
- l) des Tannins,
- m) der als Arzneimittel dienenden Extraktivstoffe, wie Galappenharz, Skammonium u. dergl.;

11. die Fabrikation von Essig und Bleiweiß.

II. Zu den Gewerben, welchen die steuerfreie Verwendung des Branntweins nicht gewährt werden darf, gehören hauptsächlich:

1. die Fabrikation von Seifen;
2. die Fabrikation von Parfümerien;
3. die Branntwein-Rektifikation;
4. die Fabrikation von Likören;
5. die Fabrikation anderer versetzter Branntweine, als:
 - a) der zusammengesetzten Aether, z. B. des Essigäthers, Ameisenäthers, Butteräthers, Rumäthers, Salpeteräthers, Salzäthers,
 - b) der Fruchtäther, z. B. des Ananas-, Apfel-, Birnen-, Erdbeeren-, Himbeerenäthers,
 - c) der Essenzen, z. B. der Arrac-, Cognac-, Rum-essenz;
6. die Fabrikation der Tinkturen und spirituösen Extrakte.

Anlage B.

Anleitung

zur

Prüfung der Denaturierungsmittel.

I. Prüfung des Holzgeistes.

Die Prüfung des Holzgeistes geschieht in den Fabriken, welche denselben herstellen, und richtet sich auf die folgenden Eigenschaften:

1. spezifisches Gewicht,
2. Siedepunkt,
3. Mischbarkeit mit Wasser,
4. Mischbarkeit mit Natronlauge,
5. Aufnahmefähigkeit für Brom.

Zu 1. Das spezifische Gewicht des Holzgeistes darf $0,810$ nicht übersteigen, d. h. seine mit einem geeichten Alkoholometer nach Tralles zu ermittelnde Stärke darf, nach Reduktion auf Normaltemperatur ($12\frac{1}{2}^{\circ}$ R.), nicht geringer sein als 88 Prozent.

Zu 2. Bei einer Destillation von 100 Kubikcentimeter Holzgeist müssen bis zu einer Temperatur von 60° Réaumur mindestens 90 Kubikcentimeter übergegangen sein. Behufs Prüfung auf diese Eigenschaft werden in einem von 10 zu 10 Kubikcentimeter graduirten Glasgefäß 100 Kubikcentimeter Holzgeist abgemessen, in einen metallenen Destillirkolben gegossen und hier erhitzt. Durch den Stöpsel des Kolbens ist ein die Temperaturgrade von 58 bis 62° Réaumur an-

gebendes Thermometer bis in die Mitte des Kolbens eingelassen. Durch eine zweite Oeffnung des Stöpsels geht ein Glasrohr, welches die im Kolben entstehenden Dämpfe in einen sogenannten Liebig'schen Kühler und von hier den wieder verdichteten Holzgeist in das graduirte Glasgefäß zurückführt.

Zu 3. Der Holzgeist muß mit Wasser gemischt klar bleiben oder doch nur schwach opalisiren. Behufs Prüfung auf diese Eigenschaft werden in ein graduirtes Glasgefäß (wie zu 2) 20 Kubikcentimeter Holzgeist und ebensoviel Wasser gegossen und durchgeschüttelt.

Zu 4. Der Holzgeist darf sich mit Natronlauge nicht völlig mischen. Behufs Prüfung auf diese Eigenschaft ist eine Natronlauge zu beschaffen, deren spezifisches Gewicht nach einem amtlich beglaubigten Aräometer 1,₃ beträgt. In ein graduirtes Glasgefäß (wie zu 2) werden 20 Kubikcentimeter dieser Natronlauge und 10 Kubikcentimeter Holzgeist gegossen und durchgeschüttelt. Nach einigem Stehenlassen muß mindestens noch 1 Kubikcentimeter Holzgeist ungelöst sein und sich oberhalb der übrigen Flüssigkeit angesammelt haben. Eine unterhalb des 30 Kubikcentimeterstrichs am Glasgefäß angebrachte Hülfsmarke gestattet die genaue Schätzung der ungelöst gebliebenen Menge.

Zu 5. Der Holzgeist muß eine gewisse Menge einer Bromlösung entfärben, welche vor der Beimischung des Holzgeistes eine intensiv braunrothe Färbung zeigt. Behufs Prüfung auf diese Eigenschaft ist eine Bromlösung herzustellen, welche aus einem Theile Brom und 80 Theilen 50 procentiger Essigsäure (Essigsäurehydrat) besteht. Es werden dann in einen Glaskolben 10 Kubikcentimeter Holzgeist und 20 Kubikcentimeter Wasser gegossen und durchgeschüttelt, hierzu endlich 20 Kubikcentimeter jener Bromlösung hinzugegeben, worauf die Mischung farblos oder doch nur schwach gelb gefärbt erscheinen muß.

II. Prüfung der außer Holzgeist zugelassenen Denaturierungsmittel.

1. Terpentinöl, Thieröl, Schwefeläther.

Die Prüfung dieser Denaturierungsmittel beschränkt sich auf die Feststellung des den betreffenden Stoffen eigenthümlichen Geruchs, durch welchen dieselben unzweifelhaft erkannt werden können.

2. Essig.

Der zur Denaturierung von Branntwein zu verwendende Essig muß einen Gehalt von wenigstens 6 Prozent Essigsäure (Essigsäurehydrat) haben. Behufs Prüfung auf diese Eigenschaft wird eine Lösung von 1 Gramm Phtalein, welches die Steuerbehörde liefert, in 500 Gramm Spirit von mindestens 95 Prozent Tralles hergestellt und eine unten geschlossene cylindrische Glasröhre beschafft, welche zwei Theilmarken trägt. Die untere begrenzt ein inneres Volumen von 20, die obere ein solches von 30 Kubikcentimetern. Diese Röhre wird mit dem zu prüfenden Essig bis zur unteren Theilmärke gefüllt und dazu ein Tropfen der Phtaleinlösung gethan; hierauf wird so viel Doppelt-Normalnatronlösung zugegossen, daß die Flüssigkeit die obere Theilmärke erreicht. Ergiebt sich dann nach Schüttelung eine farblose Flüssigkeit, so hat der untersuchte Essig den verlangten Gehalt an Essigsäure. Nimmt dagegen die Flüssigkeit eine rothe Färbung an, so ist der Essig zum Zwecke der Denaturierung untauglich.

I. Muster des Zusage Scheins

(§. 10 des Regulativs).

1. Bezüglich methyilirten Branntweins.

Zusage Schein Nr.

auf Steuervergütung für methyilirten Branntwein.

Gültig bis 31. December 18 . .

Auf Grund und nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs (den Fabrikanten Joh. Gottlieb Grunnert & Co.) zu (Halberstadt) antragsmäßig hierdurch gestattet, (in der Zeit vom 1. Februar bis 31. December 1880) Branntwein bis zur Gesamtmenge von (3 600) Litern absoluten Alkohols Zweckß Verwendung (bei der von ihnen betriebenen Herstellung von Lacken und Polituren) unter Steuerkontrolle mit 10 Prozent Holzgeist denaturiren zu lassen und (denselben) die Zusage ertheilt, daß (ihnen) für den innerhalb der bezeichneten Höchstmenge derartig denaturirten Branntwein die Branntweinsteuer nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Vergütungssatze erstattet werden soll.

Wie (die) Antragsteller überhaupt die einschlagenden Bestimmungen des Eingang gedachten Regulativ genau zu befolgen ha(ben), so (sind sie) insbesondere verpflichtet,

1. den denaturirten Branntwein ausschließlich an dem angemeldeten Orte und in Gebinden, welche mit der eichamtlich eingebrannten Angabe des Taragewichts versehen sind, zu lagern,

2. denselben nach Einbringung in die Verwendungsräume nicht ohne Genehmigung der Steuerbehörde daraus wieder zu entfernen,
3. denselben weder zu veräußern noch anders als zu (dem) angegebenen Zwecke(n) zu verwenden.

Entweder: (Außerdem werden die folgenden besonderen Kontrollvorschriften ertheilt, deren Ergänzung und Abänderung nach Bedürfniß vorbehalten bleibt).

z.

z.

Oder: (Besondere Kontrollvorschriften werden nach Bedürfniß vorbehalten).

(Halberstadt) den (24. Januar 1880.)

(Königliches Hauptsteueramt)

.....

2. Bezüglich nicht methyilirten Branntweins.

(Vergl. S. 24 und 25 des Regulativs).

Zufageschein Nr.

auf Steuerbergütung für nicht methyilirten Branntwein.

Gültig bis December 18 . .

Auf Grund und nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs (dem Fabrikanten Neumann) zu (Magdeburg) antragsmäßig hierdurch gestattet, (im Jahre 1880)

- a) Branntwein bis zur Gesamtmenge von (5 000) Litern absoluten Alkohols mit ($\frac{1}{2}$ Prozent Terpentinöl) zur Verwendung (bei der von ihm betriebenen Herstellung von Alkaloiden),
- b) Branntwein bis zur Gesamtmenge von (2 000) Litern absoluten Alkohols mit (10 Prozent Schwefeläther) zur Verwendung (bei der von ihm betriebenen Herstellung von Kolloidum, Tannin, Salicylsäure und salicylsauren Salzen)

unter Steuerkontrolle denaturiren zu lassen, und die Zusage ertheilt, daß (ihm) für den innerhalb der bezeichneten Höchstmengen derartig denaturirten Branntwein die Branntweinsteuer nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Bergütungssatze erstattet werden soll.

Wie (der) Antragsteller überhaupt die einschlagenden Bestimmungen des Eingangs gedachten Regulativs genau zu befolgen ha(t), so (ist er) insbesondere verpflichtet,

1. den Branntwein innerhalb der Gewerbsanstalt, in welcher derselbe verwendet werden soll, denaturiren zu lassen und den denaturirten Branntwein nur an dem angemeldeten Orte zu lagern;

2. den denaturirten Branntwein nach Einbringung in die Verwendungsräume nicht ohne Genehmigung der Steuerbehörde daraus wieder zu entfernen;

3. denselben weder zu veräußern, noch anders als zu den angegebenen Zwecken zu verwenden.

Entweder: (Außerdem werden die folgenden besonderen Kontrollvorschriften ertheilt, deren Ergänzung und Abänderung nach Bedürfniß vorbehalten bleibt).

Oder: (Besondere Kontrollvorschriften werden nach Bedürfniß vorbehalten.)

(Magdeburg), den (.)

(Königliches Hauptsteueramt)

.

Bemerkung zu I. 2. (Zujageschein bezüglich nicht methyilirten Branntweins):

Für den Fall, daß Branntwein mit 5 Prozent Holzgeist denaturirt werden soll, ist in den Schein die Verpflichtung aufzunehmen, den so denaturirten Branntwein in Gebinden aufzubewahren, welche mit der eichamtlich eingebrannten Angabe des Taragewichts versehen sind.

II. Muster des Berechtigungsscheins

(§. 11 des Regulativs).

Berechtigungsschein Nr.

zum Ankauf von methylyrtem Branntwein.

Gültig bis zum 31. December 18 . .

Auf Grund und nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, wird antragsmäßig (dem Möbelfabrikanten C. F. Müller) zu (Berlin Straße Nr.) (für das Jahr 1880), 18 . ., jedoch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, hierdurch die Berechtigung ertheilt, zur Vereitung von Möbelpolitur methylyrten Branntwein zu verwenden und solchen bis zur Gesamtmenge von (120) Litern bei Händlern, welchen der Verkauf seitens der Steuerbehörde gestattet ist, zu entnehmen.

(Der) Antragsteller (ist) verpflichtet, die einschlagenden Bestimmungen des Eingangs gedachten Regulativs genau zu befolgen und insbesondere

1. diesen Berechtigungsschein bei jedem Ankaufe von methylyrtem Branntwein dem Händler [zur Vermerkung der betreffenden Menge vorzulegen,
2. jeder Veräußerung des angekauften methylyrten Branntweins, desgleichen jeder Verwendung zu einem anderen als dem angegebenen Zwecke sich zu enthalten.

Entweder: (Außerdem werden die folgenden besonderen Kontrollvorschriften ertheilt, deren Ergänzung und Abänderung nach Bedürfniß vorbehalten bleibt).

Oder: (Besondere Kontrollvorschriften werden nach Bedürfniß vorbehalten).

(Berlin), den (.).

(Königliches Hauptsteueramt für inländische Gegenstände)

.

Bemerkung zu II. Berechtigungsschein.

Wenn der Gewerbetreibende ein Kuponbuch (vergl. §. 17 des Regulativs) erhalten hat, tritt an Stelle der Bestimmung unter Ziffer 1 das Folgende:

- „1. bei jedem Ankauf von methylyrtem Branntwein dem Händler das Kuponbuch vorzulegen und die entsprechenden Kupons zu übergeben.“

III. Muster des Erlaubnißscheins

(§. 15 des Regulativs).

Erlaubnißschein Nr.

zum Verkauf von methylyrtem Branntwein.

Gültig bis zum 31. December 18 . .

Auf Grund und nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs (dem Kaufmann Heinz) zu (Cöln) antragsmäßig hierdurch die Erlaubniß ertheilt, während des Jahres 18 . . Branntwein zum Zweck des Verkaufs unter Steuerkontrolle mit 10 Prozent Holzgeist denaturiren zu lassen, und zugleich zugesichert, daß (ihm) für den so denaturirten Branntwein die Branntweinsteuer nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Vergütungssatze erstattet werden soll.

(Der) Antragsteller (ist) verpflichtet, die einschlagenden Bestimmungen des Eingangs gedachten Regulativs genau zu befolgen und insbesondere

1. den denaturirten Branntwein nur an dem angemeldeten Ort und in Gebinden mit eichamtlich eingebraunter Angabe des Taragewichts zu lagern, auch denselben nur an solche Gewerbetreibende und Kleinhändler, welche sich durch Vorzeigung des Berechtigungsscheins beziehentlich der hauptamtlichen Genehmigungsverfügung ausgewiesen haben, zu verkaufen, und zwar an erstere nicht in geringeren Mengen als je 10 Liter, an letztere nicht in geringeren Mengen als je 20 Liter,

2. beim Verkauf an Gewerbtreibende jedes Mal die betreffende Menge, und zwar die Zahlen in Ziffern und Buchstaben, unter Beifügung seines Namens und des Datums, auf dem Berechtigungsschein zu vermerken beziehentlich die entsprechenden Kupons sich übergeben zu lassen.

Entweder: (Außerdem werden die folgenden besonderen Kontrollvorschriften ertheilt, deren Ergänzung und Abänderung nach Bedürfniß vorbehalten bleibt).

Oder: (Besondere Kontrollvorschriften werden nach Bedürfniß vorbehalten).

(Cöln), den (.)

(Königliches Hauptsteueramt für inländische Gegenstände.)

.....

IV. Muster der Genehmigung des Kleinhandels mit methylyrtem Branntwein

(§. 16 des Regulativs).

Genehmigungsverfügung Nr. ,
betreffend Kleinhandel mit methylyrtem Branntwein.
Gültig bis zum 31. Dezember 18 . .

Auf Grund und nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, wird antragsmäßig dem zu für das Jahr 18 . . hierdurch gestattet, methylyrten Branntwein von den seitens der Steuerbehörde zum Handel damit zugelassenen Personen zwecks Wiederkaufs anzukaufen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die einschlagenden Bestimmungen des Eingangs gedachten Regulativs genau zu befolgen und insbesondere

1. den methylyrten Branntwein nur in dem angemeldeten Raum zu lagern, auch niemals mehr als 3 Hektoliter auf Lager zu halten,
2. denselben nur an solche Gewerbtreibende, welche sich durch Vorzeigung des Berechtigungsscheins ausgewiesen haben, zu verkaufen, und zwar nicht in geringeren Einzelmengen als je 2 Liter,
3. auf dem Berechtigungsschein jedesmal die verkaufte Menge und zwar die Zahlen in Ziffern und Buchstaben, unter Beifügung von Datum und Namensunterschrift, zu vermerken, beziehentlich die entsprechenden Kupons sich übergeben zu lassen.

Entweder: (Außerdem werden die folgenden besonderen
Kontrollvorschriften erteilt, deren Ergänzung
oder Abänderung nach Bedürfnis vorbehalten
bleibt).

Oder: (Besondere Kontrollvorschriften werden nach
Bedürfnis vorbehalten).

....., den

..... Haupt(steuer)amt.

.....

Anlage D 1.

meldit-(Holzgeist), Die Denaturirung soll (in)
der 1

(Unterschrift.)

Regi

er Schwefeläther vorzunehmenden Denaturirungen.
och finden bei der Denaturirung mit Terpentinöl,
aut Spalte 14 und 15 bei der Revision ermittelten
i Grunde gelegt.
r die Ausführung der Denaturirung in der Art
brüche mit 1 Liter angefügt werden.

Dem (Königlichen Hauptsteueramte)

zu

(Breslau)

melde(t) (der) Unterzeichnete den umstehend aufgeführten Branntwein zur Denaturierung mit (10) Prozent-(Holzgeist), Die Denaturierung soll (in) der hieselbst belegenen Schiffslackfabrik des Unterzeichneten) stattfinden.

(Breslau) den (15. Februar 1880).

(Unterschrift.)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im Denaturierungs-Register unter eingetragen.

(Breslau) den (16. Februar 1880).

(Königliches Hauptsteueramt.)

(Unterschrift.)

Anleitung.

1. Das Formular dient zur Anmeldung der mit 10 Prozent Holzgeist, 5 Prozent Holzgeist, Terpentinöl, Thieröl oder Schwefeläther vorzunehmenden Denaturierungen. Mittels eines Formulars dürfen nur gleichartige Denaturierungen angemeldet werden. Die ersten 7 Spalten sind vom Anmelder, die übrigen von den Steuer-Aufsichtsbeamten auszufüllen, doch finden bei der Denaturierung mit Terpentinöl, Thieröl oder Schwefeläther Einträge in die Spalten 20 bis 24 nicht statt.
2. Zu Spalten 5, 7, 14, 15, 16, 17. Bei Nichtübereinstimmung der in Spalte 5 und 7 deklarierten und der laut Spalte 14 und 15 bei der Revision ermittelten Spiritusmengen werden die kleineren Mengen nach Spalte 16 und 17 übertragen und der Denaturierung zu Grunde gelegt.
3. Zu Spalte 18. Die nach dem bezüglichen Prozentsatz berechnete Menge des Denaturierungsmittels ist für die Ausführung der Denaturierung in der Art abzurunden, daß
 - a) bei Holzgeist, Schwefeläther und Terpentinöl Literbrüche bis einschließlich 0,5 mit 0,5 Liter, größere Literbrüche mit 1 Liter angefügt werden.
 - b) bei Thieröl mindestens $\frac{1}{20}$ Liter in Ansatz kommt und jedes angefangene $\frac{1}{20}$ Liter als volles $\frac{1}{20}$ gilt.
4. Zu Spalte 23. Brüche bis einschließlich 0,50 bleiben unberücksichtigt, größere werden mit 1 angefügt.



Zan- fende Nr.	I. Anmeldung						II. Revisionsbefund							
	der Gebinde			des Branntweins			der Gebinde			des Branntweins				
	Marke.	Num- mer.	einge- brannte Tara. Kilogr.	Menge. Liter.	wahrer Alkohol- gehalt in Pro- zenten nach Tralles.	Menge nach Litern absoluten Alkohols 100 pCt. Tralles).	Brutto- gewicht. Kilogr.	einge- brannte Tara. Kilogr.	Netto- gewicht nach Ab- zug der einge- brannten Tara. Kilogr.	scheinbare Alkohol- stärke in Prozen- ten nach Tralles.	Tem- peratur- nach Ré- aumur über oder unter Null.	wahre Alkohol- stärke in Prozen- ten nach Tralles.	Menge. Liter.	Menge nach Litern absoluten Alkohols 100 pCt. (Tralles).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1.	R. E.	791	44	247	95	235	247	44	203	93,5	+ 7	95	249	236,55
2.	△	89	43	266	92	245	261	43	218	90,5	+ 7	92	264	242,55
				513		480								



II. Revisionsbefund

des Branntweins					
o= ht Ab= der e= ten a. r.	scheinbare Alkohol= stärke in Prozen= ten nach Tralles.	Tem= peratur= grade nach Ré= aumur über oder unter Null.	wahre Alkohol= stärke in Prozen= ten nach Tralles.	Menge. Liter.	Menge nach Litem absoluten Alkohols 100 pCt. (Tralles).
.	11.	12.	13.	14.	15.
03	93, ₅	+ 7	95	249	236, ₅₅
18	90, ₅	+ 7	92	264	242, ₈₈

<p>Darin Spalte 23 reiner Branntwein Nach Alkohol (5 Liter 14 prozenten Spc (vergl. Spalte 17).</p>	<p>Bemerkungen der Steuerbanten, insbesondere bezüglich der De- naturierungsmittel (steuerlicher Verschluß der Gefäße, Be- schaffenheit der Stoffe.</p>
24.	25.
23 500	<p>1 Glasballon mit Holzgeist, laut Faktura von Kahlbaum in Berlin bezogen und 50 Liter enthaltend. Steuerlicher Ver- schluß 1 Blei des Hauptsteuer- amts für inländische Gegen- stände Berlin, in gutem Zustande befunden. Ballon mit Rest des Holzgeistes durch 1 Blei wieder verschlossen.</p>
24 288	
47 788	

her.

III. Denaturirung unter Steuerkontrolle.									Bemerkungen der Steuerbanten, insbesondere bezüglich der Denaturirungsmittel steuerlicher Verschluß der Gefäße, Beschaffenheit der Stoffe.
Es sind vermischt			Des Gemisches				Das Gemisch entspricht Literprozenten (Spalte 19 \times Spalte 22).	Darin Spalte 23 reiner Branntwein nach Alkohol Literprozenten (vergl. Spalte 17).	
Branntwein		mit Holzgeist)* Liter.	Menge (Spalte 16 und 18) Liter.	Stärke nach dem Alkoholometer					
Menge (Spalte 14 bezw. Spalte 5, Liter.	worin Liter absoluten Alkohols (Spalte 15 bezw. Spalte 7).			scheinbare Stärke in Prozenten nach Tralles.	Temperatur grade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Stärke in Prozenten nach Tralles	22.	23.	
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
247	235,00	23,5	270,5	93,5	+ 9	94,5	25 562	23 500	1 Glasballon mit Holzgeist, laut Faktura von Kahlbaum in Berlin bezogen und 50 Liter enthaltend. Steuerlicher Verschluß 1 Blei des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände Berlin, in gutem Zustande befunden. Ballon mit Rest des Holzgeistes durch 1 Blei wieder verschlossen.
264	242,88	24,5	288,5	91	+ 9	92	26 542	24 288	
510	477,38	48,0	559,0				52 104	47 788	

Breslau, den 17. Februar 1880.

N. N., Ober-Steuerkontrolör.

N. N., Steueraufseher.

*) Bemerkung. Der Platz zur Angabe des Denaturirungsmittels bleibt im Vordruck offen.

5*





Anlage D 2.

meldewein zur Denaturirung durch Vermischung
mit C

(Unterschrift.)

2
Regist
(

ie Vermischung des Branntweins mit dem Wasser
st ist.

ut Spalte 14 und 15 bei der Revision ermittelten
zu Grunde gelegt.

Zahl der im Branntwein enthaltenen Liter abso-
ht von der Directivbehörde ein geringerer Wasser-

Wasser als die nach dem Obigen erforderlichen
Mindest

Dem (Königlichen Hauptsteueramte)

zu

(Breslau)

meldet Unterzeichnet den umstehend aufgeführten Branntwein zur Denaturirung durch Vermischung mit Essig und Wasser.

(Breslau) den (20. Januar 1880).

(Unterschrift.)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im Denaturirungs-Register unter eingetragen.

(Breslau) den

(Königliches Hauptsteueramt.)

Anleitung.

1. Das Formular dient zur Anmeldung der für Essigfabrikanten vorzunehmenden Denaturirungen.

Die ersten 7 Spalten sind vom Anmelder, die übrigen von dem Steueraufsichtsbeamten auszufüllen.

2. Die Steueraufsichtsbeamten haben jedes Mal Ueberzeugung davon zu nehmen, daß das Gefäß, in welchem die Vermischung des Branntweins mit dem Wasser und Essig vorgenommen werden soll (Regulativ S. 26 Ziffer 2), entweder leer oder doch nur mit Wasser befüllt ist.

3. In Spalte 5, 7, 14, 15, 16, 17. Bei Nichtübereinstimmung der in Spalte 5 und 7 deklairten und der laut Spalte 14 und 15 bei der Revision ermittelten Branntweinemengen werden die kleineren Mengen nach Spalte 16 und 17 übertragen und der Denaturirung zu Grunde gelegt.

4. In Spalte 18 und 19. An Essig sind wenigstens so viel Liter zur Vermischung zu verwenden, als die Zahl der im Branntwein enthaltenen Liter absoluten Alkohols (Spalte 15) beträgt, an Litern Wasser wenigstens das Dreifache der letzteren Zahl, sofern nicht von der Directivbehörde ein geringerer Wasserzusatz gestattet ist. Ein Literbruch in Spalte 15 wird als ein volles Liter gerechnet.

Es ist gestattet, dem Branntwein zum Zwecke der Denaturirung größere Mengen an Essig und Wasser als die nach dem Obigen erforderlichen Mindestmengen hinzuzusetzen.



Lau- fende Nr.	I. Anmeldung						II. Revision			
	der Gebinde		des Braantweins				der Gebinde			des
	Marke.	Nummer.	einge- brannte Tara. Kilogr.	Menge Liter.	wahrer Alkohol- gehalt in Prozenten nach Tralles.	Menge nach Litern absoluten Alkohols.	Brutto- gewicht. Kilogr.	eingebrannte Tara. Kilogr.	Nettogewicht nach Abzug der eingebrannten Tara. Kilogr.	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	R. F.	158	90	499	93	464	490,5	90	400,5	91,5



II. Revision s

der Gebinde			des
Netto- Gewicht	eingebraunte Tara.	Nettogewicht nach Abzug der eingebraunten Tara.	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.
gr.	Kilogr.	Kilogr.	
	9.	10.	11.
0,5	90	400,5	91,5

befolte.	
Bran die Menge des Tempemisches gra Spalte 16 na 18 + 19 Réau über beträgt. unter Liter.	Bemerkungen der Steuerbeamten insbesondere bezüglich des Denaturierungsmittels.
12 20.	21.
+ 2310	Der Essig (Spalte 19) ist auf den Gehalt an Essig- säure geprüft und von vorschriftsmäßiger Be- schaffenheit befunden.

auffeher.

befund				III. Denaturirung unter Steuerkontrolle.				Bemerkungen der Steuerbeamten insbesondere bezüglich des Denaturierungsmittels.	
Branntweins				Es sind vermischt					
Temperatur grade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge. Liter.	Menge nach Litern absoluten Alkohols.	Branntwein		mit			Die Menge des Gemisches (Spalte 16 + 18 + 19 beträgt. Liter.
				Menge (Spalte 14 bezw. Spalte 5).	worin Liter absoluten Alkohols (Spalte 15 bezw. Spalte 7).	Wasser. Liter.	Essig. Liter.		
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
+ 7	93	487	452,91	497	452,71	1 370	453	2 310	Der Essig (Spalte 19) ist auf den Gehalt an Essig- säure geprüft und von vorschriftsmäßiger Be- schaffenheit befunden.

Breslau, den 29. Januar 1880.

N. N., Ober-Steuerkontrolör.

N. N., Steueraufscher.



No.	Name	Age	Remarks
1	John Smith	25	Born in London
2	Mary Jones	30	Married in 1850
3	James Brown	18	Student at school
4	Elizabeth White	45	Widow of John White

This is a list of the names of the persons who were born in the parish of St. Mary's, Oldenburg, during the year 1850. The names are given in the order in which they were born, and the age of each person is given in the third column. The remarks in the fourth column give some particulars of the lives of the persons named.





Anlage E 1.

.....
ein.

.....
..... aufzubewahren.

)
bis 39.)

naturirten Brauntweins zu führen.
geschieht die Aufschreibung für jede Art, nach Bestim-
mten Kontobuchs.
ten 4, 9, 10 nicht statt.
in Spalte 3 und beziehentlich 4 die Summen aus
t Steuerbeamten, welche die Denaturirung überwacht
en aus dem angemeldeten Orte der Lagerung zur Ver-
zist denaturirten Brauntweins erforderlich. Dieselbe
am Schlusse jedes Vierteljahres nach den Gesamt-
ere werden mit 1 angesetzt.
h 4, sowie 8 und beziehentlich 10 abzuschließen.

K o n t o b u c h

des (Schiffslack-Fabrikanten) zu

über

Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält (20) Blätter, welche mit einer vom Das Buch ist
 Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind. aufzubewahren.
 den

N. N. (D. St. Kontrolör).

Inhalts-Verzeichniss.

(Denaturirung mit 10 Prozent Holzgeist.) (Abtheilung I. Seite 2 bis 29.)
 (Denaturirung mit 10 Prozent Schwefeläther.) (Abtheilung II. Seite 30 bis 39.)

A n l e i t u n g.

1. Das Kontobuch nach diesem Muster ist von den Gewerbetreibenden, welche Branntwein mit
 - a) 10 Prozent Holzgeist, oder
 - b) 5 Prozent Holzgeist, oder
 - c) Terpentinöl, oder
 - d) Thieröl, oder
 - e) Schwefeläther
 für den eigenen Gewerbebedarf denaturiren lassen, über die Herstellung und Verwendung des betreffenden denaturirten Branntweins zu führen.
 Läßt ein Gewerbetreibender denaturirten Branntwein von mehreren der bezeichneten Arten bereiten, so geschieht die Aufschreibung für jede Art, nach Bestimmung der Steuerbehörde, entweder in einem besonderen Kontobuch oder in einer besonderen Abtheilung desselben Kontobuchs.
 Bezüglich des mit den Mitteln unter c, d, e denaturirten Branntweins finden Einträge in die Spalten 4, 9, 10 nicht statt.
2. Die Einträge unter „I. Zugang“ sind jedesmal sofort nach beendigter Denaturirung zu beschaffen, wobei in Spalte 3 und beziehentlich 4 die Summen aus Spalte 19 und beziehentlich 23 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Steuerbeamten, welche die Denaturirung überwacht haben, bescheinigt.
3. Unter „II. Abgang“ sind die Spalten 6 bis 11 an dem Tage auszufüllen, an welchem der bezügliche Posten aus dem angemeldeten Orte der Lagerung zur Verwendung entnommen wird.
 Die Ausfüllung der Spalten 12 und 13 ist nur hinsichtlich des anders als mit 10 Prozent Holzgeist denaturirten Branntweins erforderlich. Dieses braucht nicht für jeden einzelnen in Spalte 6 bis 11 gebuchten Posten zu geschehen, muß aber spätestens am Schlusse jedes Vierteljahres nach den Gesamtergebnissen erfolgen. Das Datum der Eintragung ist in Spalte 14 zu vermerken.
4. Bei Ermittlung der Esterprocente für Spalte 10 bleiben Brüche bis einschließlich 0,50 unberücksichtigt, größere werden mit 1 angefügt.
5. Nach jedem Vierteljahr ist das Kontobuch innerhalb der nächsten 3 Tage in den Spalten 3 und beziehentlich 4, sowie 8 und beziehentlich 10 abzuschließen.



I. Zugang an denaturirtem Branntwein.					II. Abgang						
Lau- fende Nr.	Der Denatu- rirung		Menge des hergestellten denaturirten Branntweins.		Bemerkte der Steuer-Aufsichtsbeamten.	Lau- fende Nr.	A. Entnahme zur Verwen-				
	Monat.	Tag.	nach Litern.	nach Liter- prozenten.			Der Eintragung		Des entnommenen denaturirten Branntweins		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		
Abtheilung I. Denaturirung 1880.											
1.	Februar	17.	559	52 104	Uebereinstimmend mit Spalte 19 und 23 der Anmeldung. N. N., D. St. Contr. 17/2 N. N., St. Auff. 17/2. desgl. desgl. M. N., D. St. Contr. 5 3. N. N., St. Auff. 5 3	1.	Februar	21.	250	49,5	23 625
2.	März	5.	532,5	49 256		2.	März	3.	150	92	13 800
						3.	"	5.	300	92,5	27 750
						4.	"	11.	200	92,5	18 500
	Summa des Zugangs		1 091,5	101 360				900	—	83 675	
	Summa des Abgangs		900	83 675							
	Demnach Bestand		191,5	17 685							
Abtheilung II. Denaturirung 1880.											
1.	Februar	20.	582	—	Uebereinstimmend mit Spalte 19 der Anmeldung. N. N., D. St. Contr. 20/2. N. N., St. Auff. 20/2. desgl. desgl. N. N., D. St. Contr. 10 3. N. N., St. Auff. 10 3.	1.	Februar	21.	582	—	—
2.	März	10.	538	—		2.	März	10.	538	—	—
	Summa des Zugangs		1 120	—				1 120	—	—	
	Summa des Abgangs		1 120	—							
	Demnach Bestand		—	—							



II. Abgang

A. Entnahme zur Verwen-

nr. ide r.	Der Eintragung		Des entnommenen denaturirten Branntweins		
	Monat.	Tag.	Menge nach Litern.	wahre Stärke in Prozenten nach Tralles.	Menge nach Liter- prozenten.
	7.		8.	9.	10.

**Abtheilung I. Denaturirung
1880.**

Februar	21.	250	49,5	23 625
März	3.	150	92	13 800
"	5.	300	92,5	27 750
"	11.	200	92,5	18 500
		900	—	83 675

**Abtheilung II. Denaturirung
1880.**

Februar	21.	582	—	—
März	10.	538	—	—
		1 120		

an d

ding.

Vermerke

der

denatu
foll r

Steuer-Aufsichtsbeamten.

15.

mit

Herstell

"

"

"

Abschluß geprüft und richtig befunden.

2/4. 1880. N. N., D. St. Kontr.

mit

Herstellu:

"

Abschluß geprüft und richtig befunden.

2/4. 1880. N. N., D. St. Kontr.

an denaturirtem Branntwein.

dung.	B. Ergebnisse der Verwendung		Vermerke des Konto: Inhabers.	Vermerke der Steuer-Aufsichtsbeamten.	
	Auf die entnommene Menge (Spalte 8) fallen an Fabrikat (Spalte 11) Kilogramm (kg) Liter (l)	Verbrauch an denaturirtem Branntwein auf je 100 kg oder je 100 l des Fabrikats (nach Spalte 8 und 12) Liter.			
Der entnommene denaturirte Branntwein soll verwendet werden zur	11.	12.	13.	14.	15.

mit 10 Prozent Holzgeist.

Herstellung von Schiffsalack.					
" " "					
" " "					
—	—	—	Abgeschlossen am 31. März 1880. N. N.	Abchluss geprüft und richtig befunden. 2/4. 1880. N. N., D. St. Kontr.	

mit 10 Prozent Schwefeläther.

Herstellung von Salichsäure.	kg 450	129	Spalte 12 und 13 eingetragen am 28. Februar 1880. N. N.	
" " "	425	127	Spalte 12 und 13 eingetragen am 16. März 1880. N. N.	
			Abgeschlossen am 31. März 1880. N. N.	Abchluss geprüft und richtig befunden. 2/4. 1880. N. N., D. St. Kontr.







Anlage E 2.

ein.

vo aufzubewahren.

im Zwecke des Verkaufs denaturiren zu lassen.
Spalte 3 und 4 die Summen aus Spalte 19 und
denaturirung überwacht haben, bescheinigt.
lich an dem Tage auszufüllen, an welchem die ver-
nd mittelst Aufklebens in einem Buche zu sammeln.
re werden mit 1 angelegt.
ließen.

Kontobuch

des Kaufmanns) zu

über

Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält Blätter, welche mit einer
vom Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind.

Das Buch ist
. aufzubewahren.

. den

N. N. (D. St. Kontrolör).

A n l e i t u n g.

1. Das Kontobuch nach diesem Muster ist von Denjenigen zu führen, welchen erlaubt worden ist, Branntwein zum Zwecke des Verkaufs denaturiren zu lassen.
2. Die Einträge unter „I. Zugang“ sind jedes Mal sofort nach beendigter Denaturirung zu beschaffen, wobei in Spalte 3 und 4 die Summen aus Spalte 19 und 23 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Steuerbeamten, welche die Denaturirung überwacht haben, bescheinigt.
3. Unter „II. Abgang“ sind die Spalten 6 bis 15 für jeden einzelnen Posten am Tage des Verkaufs, beziehentlich an dem Tage anzufüllen, an welchem die verkaufte Menge zwecks Lieferung an den Käufer dem Bestande entnommen wird.
Die Kupons, gegen deren Aushändigung denaturirter Branntwein an Gevertreibende verkauft ist, sind mittelst Aufklebens in einem Buche zu sammeln.
(Kupon-Sammelbuch.)
4. Bei Ermittlung der Literprocente für Spalte 10 bleiben Brüche bis einschließlich 0,50 unberücksichtigt, größere werden mit 1 angefügt.
5. Nach jedem Vierteljahr ist das Kontobuch innerhalb der nächsten 3 Tage in den Spalten 3, 4, 8, 10 abzuschließen.



I. Zugang an denaturirtem Brauntwein.					II. Abgang an						
Laufende Nummer.	Der Denaturirung		Menge des hergestellten denaturirten Brauntweins		Bemerkte der Steuer-Aufsichtsbeamten.	Laufende Nummer.	Der Eintragung		Es sind Des verkauften denaturirten Brauntweins		
	Monat.	Tag.	nach Litern.	nach Literprozenten.			Monat.	Tag.	Menge nach Litern.	wahre Stärke in Prozenten nach Tralles.	Menge nach Literprozenten.
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
1.	1880 Februar	17.	558	52 012	Uebereinstimmend mit Spalte 19 und 23 der Anmeldung. N. N., D. St. N. 17/2. N. N., St. A. 17/2.	1.	1880 Februar	19.	75	92	6 900
						2.	Februar	20.	187	92	17 204
						3.	Februar	21.	10	92	2 760



II. Abgang an

Es sind

Der Eintragung		Des verkauften denaturirten Brauntweins		
Monat.	Tag.	Menge nach Litern.	wahre Stärke in Prozenten nach Tralles.	Menge nach Literprozenten.
7.		8.	9.	10
1880				
Februar	19.	75	92	6 900
Februar	20.	187	92	17 204
Februar	21.	10	92	2 760

Denatur		
verkauft.		
ft	Bemerke des Konto- Inhabers.	Bemerke der Steuer- Aufsichts- beamten.
Manfol.	16.	17.
Möbelfabri 37		
Kaufmann 39		
Hutmacher 17		

denaturirtem Branntwein.

verkauft.

Des Käufers				Der Verkauf ist gebucht:		Bemerkte des Konto- Inhabers.	Bemerkte der Steuer- Aufsichts- beamten.
Name und Geschäft.	Wohnort.	Hauptamtliche Legitimation,		Bezeichnung des kaufmännischen Buchs.	Fol.		
		deren Art und Nummer.	ausgestellt vom				
11	12.	13.	14.	15.		16.	17.
Möbelfabrikant G. Bartsch	Straußberg	Berechtigungs- schein 5	H. St. A Potsdam	Fakturenbuch	37		
Kaufmann A. Müller	Berlin	Kleinhandels- geneh. 12	H. St. A. für inländische Gegenstände Berlin	—	39		
Hutmacher C. Fund	Straußberg	Berechtigungs- schein 3	H. St. Amt Potsdam	Kupon- Sammelbuch	17		



No.	Name	Geburtsort	Geburtsjahr	Todesjahr	Anmerkungen
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100



Anlage E 3.

.....

n.

dem U
..... aufzubewahren.

1. § Brauntwein gestattet worden ist.
2. § mittelst Aufklebens in einem Buche zu sammeln
(S u verweisen ist.



Kontobuch

de(s Kaufmanns) zu

über

Zugang und Abgang an methylyrtem Branntwein.

Dieses Buch enthält Blätter, welche mit einer von Das Buch ist
dem Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind. aufzubewahren.

..... den

N. N. (D. St. Kontrolör).

A n l e i t u n g.

1. Das Kontobuch nach diesem Muster ist von Denjenigen zu führen, welchen der Kleinhandel mit methylyrtem Branntwein gestattet worden ist.
2. Die von Gewerbtreibenden über die gekauften Mengen methylyrten Branntweins ausgehändigten Kupons sind mittelst Aufklebens in einem Buche zu sammeln (Kupon-Sammelbuch), auf welches in Spalte 12 und 13 zu den bezüglichen Einträgen der Spalten 6 bis 11 zu verweisen ist.



I. Zugang an methylyirtem Branntwein.					II. Abgang an				
Tausende Nummer.	Des Empfanges		Des Verkäufers		Menge des empfangenen methylyirten Brannt- weins. Liter.	Tausende Nummer.	Des Verkaufs		Menge des verkauften methylyirten Brannt- weins. Liter.
	Monat.	Tag.	Name.	Wohnort.			Monat.	Tag.	
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.		8.
1.	1880 Februar	10	Karl Schubert	Berlin	180	1.	1880 Februar	14.	5
						2.	—	15.	10



II. Abgang an				
N ^o der Kaufenden N ^o mer. Menge des verkauften methylyrten Brannt- weins. Liter.	N ^o mer.	Des Verkaufs		Liter.
		Monat.	Tag.	
5.	6.	7.		8.
		1880		
80	1.	Februar	14.	5
	2.	—	15.	10

methy

ht:

Bemerkungen.

att.

3.

14.

Hu³

Di³

Lagerraum des methyirten Branntweins, Kontobuch, Kladde und Kupon-Sammlung revidirt. Nichts zu erinnern gefunden.

15./2.

N. N.,
D. St. Kontrolör.

methyliertem Branntwein.

Des Käufers				Der Verkauf ist gebucht:		Bemerkungen.
Name und Gewerbe.	Wohnort.	Verechtigungschein		Bezeichnung des kaufmännischen Buches.	Blatt.	
		ausgestellt vom:	unter Nummer.			
9.	10.	11.		12.	13.	14.
Gutmacher Heinz Tischerer Franz	Hersfeld daselbst	H. St. A. Magdeburg. desgleichen.	9 4	Kladde Kupon- Sammelbuch	6 2	Lageraum des methylierten Branntweins, Kontobuch, Kladde und Kupon-Sammlung revidirt. Nichts zu erinnern gefunden. 15./2. N. N., D. St. Kontrolör.







Anlage E 4.

.....
ein.

.....
zeichnen aufzubewahren.

1. Gewerbe Branntwein mit Wasser und Essig dena-
2. in Spalte 3 die Summen aus Spalte 20 der An-
sicht überwacht haben, bescheinigt.
3. Bestimmung für die Essigbereitung aus dem Gefäß ent-
sprechend der Bestimmung des Fabrikationsakts zu bewirken.
4. bezieht sich am Tage auszufüllen, an welchem die
gesetzliche Eintragung ohne Angabe der Käufer.
5. in dem Tage, an welchem ein Fabrikationsakt zum

K o n t o b u c h

de(s) (Essigfabrikanten) zu

über

Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält . . . Blätter, welche mit einer vom Unter-
zeichneten angefestigten Schnur durchzogen sind.

Das Buch
..... aufzubewahren.

..... den

N. N. (D. St. Kontrolör).

A n l e i t u n g.

1. Das Kontobuch nach diesem Muster wird von den Essigfabrikanten geführt, welchen gestattet ist, für ihr Gewerbe Branntwein mit Wasser und Essig denaturiren zu lassen.
2. Die Einträge unter „I. Zugang“ sind jedes Mal sofort nach beendiger Denaturirung zu beschaffen, wobei in Spalte 3 die Summen aus Spalte 20 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Steuerbeamten, welche die Denaturirung überwacht haben, bescheinigt.
3. Unter „II. Abgang“ sind
 - a) die Spalten 5 bis 12 an dem Tage auszufüllen, an welchem der denaturirte Branntwein zur Verwendung für die Essigbereitung aus dem Gefäß entnommen wird, in welchem die Denaturirung oder demnächst die Aufbewahrung stattgefunden hat,
 - b) die Einträge in Spalte 13 und 14 an jedem Betriebstage, beziehentlich am Tage der jedesmaligen Beendigung des Fabrikationsakts zu bewirken.
4. Die Spalten unter „III. Verkauf von Essig“ (15 bis 20) sind für jeden Posten am Tage des Verkaufs, beziehentlich am Tage auszufüllen, an welchem die verkaufte Menge zwecks Lieferung an den Käufer dem Bestande entnommen wird.
Bezüglich kleinerer gegen sofortige Baarzahlung verabfolgter Einzelmengen genügt die tägliche summarische Eintragung ohne Angabe der Käufer.
5. Die Einträge zu „IV. Verarbeitung von Essig“ (Spalte 21 bis 23) geschehen täglich, beziehentlich jedesmal an dem Tage, an welchem ein Fabrikationsakt zum Abschluß gelangt. Das Datum der stattgehabten Eintragung ist in Spalte 24 zu vermerken.



I. Zugang an denaturirtem Branntwein.				II. Abgang von denaturirtem Branntwein.											
Der Denaturirung.		Menge des hergestellten denaturirten Branntweins. Liter	Bemerkte der Steuer-Aufsichts-Beamten.	A. Entnahme zur Verwendung.								B. Eßfig-erzeugung.			
Monat.	Tag			Der Eintragung Monat.	Tag.	Menge des entnommenen denaturirten Branntweins. Liter	Der entnommene denaturirte Branntwein ist weiter vermischt mit			anderen Flüssigkeiten		Mittelst der entnommenen Menge denaturirten Branntweins (Sp. 7) sind an Eßfig gewonnen			
Laufende Nr.	1.	2.	3.				4.	5.	6.	7.	Eßfig		Wasser. Liter	Bezeichnung der Art.	Menge.
				Liter	von Proz. Gehalt an Eßigsäure (Eßigsäurehydrat).	Menge nach Literen.					von Proz. Gehalt an Eßigsäure (Eßigsäurehydrat).				
		1880.				1880.									
1.	Januar	29.	2 310	Uebereinstimmend mit Spalte 19 der Anmeldung. N. N. D. St. R. 29/1.	1.	Januar	30.	310	60	5,5	250	Wi	45	1 269	7,5
				N. N. St. N. 29/1.	2.	"	31.	320	60	5,5	250	"	50		
2.	Februar	5.	2 153	desgl. N. N. D. St. R. 5/2.	3.	Februar	1.	330	60	6	250	"	45	1 308	8
				N. N. St. N. 5/2.	4.	"	2.	320	60	5,5	250	"	50		
3.	Februar	12.	2 362	desgl. N. N. D. St. R. 12/2.	5.	"	3.	325	60	5,5	240	"	50	1 316	7
				N. N. St. N. 12/2.	6.	"	4.	330	60	5	250	"	50		
					7.	"	5.	320	60	5,5	250	"	40	1 271	7,5
					8.	"	6.	320	60	5,5	250	"	50		
					9.	"	7.	310	60	5,5	240	"	50	1 314	7
					10.	"	8.	315	60	6	250	"	50		
					11.	"	9.	310	60	6	240	"	60	1 282	7,5
					12.	"	10.	320	60	5	250	"	50		
					13.	"	11.	315	60	5,5	250	"	45	1 252	7,5
					14.	"	12.	305	60	6	240	"	55		
					15.	"	13.	330	60	5,5	260	"	45	1 301	7
					16.	"	14.	310	60	6	260	"	50		

g von denaturirtem Branntwein.

e zur Verwendung.					B. Essig- erzeugung.	
Der entnommene denaturirte Branntwein ist weiter vermischt mit					Mittelft der entnommenen Menge denaturirten Branntweins (Sp. 7) sind an Essig gewonnen	
Essig		Wasser.	anderen Flüssigkeiten		Menge nach Litern.	von Proz. Gehalt an Essig- säure (Essig- säure- hydrat).
Liter	von Proz. Gehalt an Essig- säure (Essig- säure- hydrat).		Bezeich- nung der Art.	Menge.		
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
60	5,5	250	Bi	45	1 269	7,5
60	5,5	250	"	50		
60	6	250	"	45	1 308	8
60	5,5	250	"	50		
60	5,5	240	"	50	1 316	7
60	5	250	"	50		
60	5,5	250	"	40	1 271	7,5
60	5,5	250	"	50		
60	5,5	240	"	50	1 314	7
60	6	250	"	50		
60	6	240	"	60	1 282	7,5
60	5	250	"	50		
60	5,5	250	"	45	1 252	7,5
60	6	240	"	55		
60	5,5	260	"	45	1 301	7
60	6	260	"	50		



		Essig.		
Der et Eintrag	lung von		Bermerke des Konto- Inhabers.	Bermerke der Steuer- Aufsichts- Beamten.
Monat.	Menge des Fabrikates.	kg		
15.	23.		24.	25.
Februar				
"				
"				
"				
"				
—	2 625		Febr. 6. N. N.	
—	2 495		Febr. 13. N. N.	

III. Verkauf von Essig.							IV. Verarbeitung von Essig.			Bemerkte des Konto- Inhabers.	Bemerkte der Steuer- Aufsichts- Beamten.
Der Eintragung		Des Verkäufers		Der Verkauf ist gebucht		Es sind verwendet					
Monat.	Tag.	Menge des ver- kauften Essigs Liter	Name.	Wohnort.	Bezeichnung des kauf- männischen Buchs.	Blatt.	Essig.	Zur Herstellung von			
								Art des Fabrikates.	Menge des Fabrikates. kg		
15.		16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Februar	1.	450	A. Schäfer	Berlin	Fakturenb.	137					
"	2.	38	—	—	Kladde	17					
"	4.	500	G. Müller	Brandenburg	Fakturenb.	25					
"	4.	10	—	—	Kladde	19					
"	5.	82	—	—	"	20					
—	—	—	—	—	—	—	2 260	Weizucker	2 625	Febr. 6.	N. N.
—	—	—	—	—	—	—	2 245	besgl.	2 495	Febr. 13.	N. N.



No.	Name	Author	Title	Year	Volume	Page	Remarks
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100



Faint, illegible text and a table structure on aged paper. The table has approximately 4 columns and 10 rows. The text is too faded to transcribe accurately.



Anlage F.

anntwein

n zum Verkaufe denaturiren lassen, haben die
Ergebnissalsbald in ein Formular nach diesem Muster zu
übertrage (Spalte 6), dem Hauptamt einzureichen, in dessen
Bezirk de

A b s c h l u ß

des

Kontobuchs über Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein

des (der)

(Fabrikanten Mergel) zu (Braunsberg)

für

das Vierteljahr $\frac{1. \text{ Januar}}{31. \text{ März}}$ 1880).**A n l e i t u n g.**

Die Gewerbetreibenden, welche Branntwein für ihren Gewerbebedarf, und die Händler, welche Branntwein zum Verkaufe denaturiren lassen, haben die Ergebnisse jedes Vierteljahrs-Abschlusses der über Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein geführten Kontobücher alsbald in ein Formular nach diesem Muster zu übertragen und dasselbe, nachdem vom Bezirks-Oberkontrolör die Uebereinstimmung mit dem Kontobuch bescheinigt worden (Spalte 6), dem Hauptamt einzureichen, in dessen Bezirk der Gewerbebetrieb oder Handel stattfindet.



I. Zugang an denaturirtem Branntwein.			II.	III.	Bescheinigung des Bezirks-Oberkontrolörs.
1. Bestand vom nächstvorhergehenden Vierteljahr.	2. Menge des in Vierteljahr hergestellten denaturirten Branntweins.	3. Zusammen (Spalte 1 und Spalte 2).	Abgang an denaturirtem Branntwein während des Vierteljahrs.	Bestand am Schlusse des Vierteljahrs (Spalte 3 weniger Spalte 4).	
Liter.	Liter.	Liter.	Liter.	Liter.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Abtheilung I. Denaturirung mit 10 Prozent Holzgeist.

945	3 120	4 065	3 090	975
-----	-------	-------	-------	-----

Abtheilung II. Denaturirung mit 10 Prozent Schwefeläther.

85	850	935	935	—
----	-----	-----	-----	---

Braunsberg, den 31. März 1880.

Zu Uebereinstimmung mit dem
Kontobuch.

2. 4. 1880.

N. N., Ober-Steuerkontrolör.

Mergel.



II.

Stand
klasse des
Jahrs
alte 3
niger
alte 4).

B e s c h e i n i g u n g

des

Bezirks-Oberkontrolörs.

iter.

5.

6.

1875

Zu Uebereinstimmung mit dem
Kontobuch.

er.

2. 4. 1880.

N. N., Ober-Steuerkontrolör.

Mergel.

Anlage G.

Händler.

☉
angefie
.

ntsstelle stattfindenden Gewerbebetrieb oder Handel.
Jeder ☉, welche Brauntwein auf mehrerlei Weise dena-
turiren (tlich der Nachrechnung und etwaigen Verichtigung.
gen abgeschlossen und nebst den zugehörigen An-
meldung

R e g i s t e r

des

(Steueramts) zu

über

Denaturirung von Branntwein für Gewerbetreibende und Händler.

im

Vierteljahr

Enthält Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten
angefegelten Schnur durchzogen sind.

. den

N. N. (D. St. Inspektor).

A n l e i t u n g.

Das Register umfaßt alle Anmeldungen zur Denaturirung von Branntwein für einen im Bezirke der Amtsstelle stattfindenden Gewerbebetrieb oder Handel. Jeder Gewerbetreibende oder Händler erhält im Register ein eigenes Konto, welches bezüglich derjenigen Gewerbetreibenden, welche Branntwein auf mehrerer Weise denaturiren lassen, in die entsprechenden Unterabtheilungen zerfällt.

Die Einträge in Spalte 3 erfolgen nach Maßgabe der Einträge in Spalte 17 der Anmeldungen, vorbehaltlich der Nachrechnung und etwaigen Berichtigung. Das Register wird am Ende des Vierteljahres in allen Kontos und beziehentlich deren Unterabtheilungen abgeschlossen und nebst den zugehörigen Anmeldungen an das Hauptamt eingesendet.

8*



B e m e r k u n g e n .

4.



Anlage II.

...
werblichen Zwecken.

©
angefi

18).
stellung unter fortlaufender Nummer nachgewiesen.



Notizbuch

des

Haupt(Steuer)amts zu

nach §. 23 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

Enthält Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten
angefiegelten Schnur durchzogen sind.

..... den

N. N. (D. St. Inspektor).

18(80) 18(81) u. f. w.

A n f e i t u n g.

Das Notizbuch wird nach Kalenderjahren mit folgenden Abtheilungen und Unterabtheilungen geführt:

I. Zusage Scheine:

1. über methyilirten Branntwein (§. 9 des Regulativs),
2. über nicht methyilirten Branntwein (§. 25 und 9 des Regulativs).

II. Berechtigungsscheine (§. 11 des Regulativs).

III. Erlaubnißscheine (§. 14 des Regulativs).

IV. Genehmigungen des Kleinhandels mit methyilirtem Branntwein (§. 16 des Regulativs).

In jeder Abtheilung bezw. Unterabtheilung werden die dahin gehörigen Scheine zc. nach der Zeitfolge der Ausstellung unter fortlaufender Nummer nachgetragen.



Laufende Nr.	Bezeichnung der Gewerbetreibenden oder Händler.		Bemerkungen.
	Name. (Bei den Gewerbetreibenden ist auch die Art des Gewerbes anzugeben.)	Ort.	
Jahr 1880.			
I. Zusagescheine.			
1. über methylyirten Branntwein.			
1.	Wandel, Schiffsladfabrik.	Coblenz.	
2.	u. f. w.		
3.	u. f. w.		
2. über nicht methylyirten Branntwein.			
		u. f. w.	



Bemerkungen.

Anlage J.

wein.

st zugehörigen Anmeldungen, eine Liquidation über
die den Ver Vergütung aufzustellen und der Direktivbehörde
einzureich

Liquidation

des

Haupt(Steuer)amts zu

über

Branntweinsteuer-Vergütung für denaturirten Branntwein.

Vierteljahr (.).

A n l e i t u n g.

Nach diesem Muster hat das Hauptamt vierteljährlich, auf Grund der Denaturirungs-Register (Muster G) nebst zugehörigen Anmeldungen, eine Liquidation über die den einzelnen Gewerbetreibenden und Händlern, für welche Branntwein denaturirt worden ist, zu gewährende Steuervergütung aufzustellen und der Directivbehörde einzureichen.



Laufende Nummer.	Des Gewerbetreibenden oder Händlers.		Menge des Branntweins, für welchen die Steuervergütung zu gewähren ist. Alkoholliterprocente.	Berechnung der Steuervergütung nach dem bei der Ausfuhr von Branntwein gelten- den Satze.		Bemerkungen.
	Name.	Wohnort.		Mar.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5		6.



Berechnung der
Steuervergütung
nach dem bei der
Ausfuhr von
Branntwein geltenden
Satz.

Bemerkungen.

Mark.

Pf.

5

6.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 16. Januar 1880.) 42. Stück.

Inhalt:

- N^o 76. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Januar 1880, betreffend die Zollabfertigung der Baumwollengarne und der Leinengarne und Leinewand.
- N^o 77. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1880, betreffend das amtliche Waarenverzeichnis zum Zolltarif des deutschen Zollgebiets vom 15. Juli 1879.

N^o 76.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Zollabfertigung der Baumwollengarne und der Leinengarne und Leinewand.
Oldenburg, 1880 Januar 5.

In Ausführung der Vorschrift des §. 3 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli v. J. (Reichsgesetzblatt für 1879 Seite 208) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 23. v. M. beschlossen, daß zur Abfertigung der Baumwollengarne der Nummern 2 c. 1. 2. 3. und der Leinengarne und Leinewand der Nummer 22 a. b. e. und f. des Zolltarifs vom 15. Juli v. J. zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifpositionen nur die in der Anlage bezeichneten Amtsstellen befugt sind.

Oldenburg, 1880 Januar 5.

Staatsministerium.
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Bödeker.

Nachweisung

derjenigen Aemter, welche zur Abfertigung von Waaren der Nummern 2 c 1, 2, 3 und 22 a, b, e und f des Dolltarifs vom 15. Juli 1879 zu anderen als den höchsten Dollsätzen der betreffenden Tarifpositionen befugt sind.

Bemerkung. Nur zur Abfertigung von geweihten (Bündel-)Garnen, nicht auch von Knäuelgarnen befugte Amtsstellen sind mit * (Stern) bezeichnet.

Hauptamtsbezirke.	Amtsstellen, welche befugt sind zur Abfertigung von		
	Baumwollengarn (2 c 1, 2 u. 3).	Leinengarn (22 a u. b).	Leinwand (22 e u. f).

622

I. Preußen.

a) Provinz Ostpreußen.

Provinzialstenerdirektion zu Königsberg i. Pr.

Pillau	Pillau HZA.	Pillau HZA.	Pillau HZA.
Königsberg i. Pr.	Königsberg HStA.	Königsberg HStA.	Königsberg HStA.
"	dass. Exp. a. Lizentbahnhof.	dass. Exp. a. Lizentbahnhof.	dass. Exp. a. Lizentbahnhof.
Eydtkuhnen	—	* Eydtkuhnen HZA.	Eydtkuhnen HZA.
Memel	—	* Memel HZA.	Memel HZA.

b) Provinz Westpreußen.

Provinzialsteuerdirektion zu Danzig.

Danzig	Danzig HZA.	Danzig HZA.	Danzig HZA.
Elbing	—	—	Neufahrwasser ZAbfst. a. B. Elbing HStA.

c) Provinz Brandenburg.

Provinzialsteuerdirektion zu Berlin.

Berlin	Berlin HStA. f. ausl. G. dass. ZExp. a. Hamb. Vhf.	Berlin HStA. f. ausl. G. Berlin HZExp. a. Hamb. Vhf.	Berlin HStA. f. ausl. G. Berlin HZExp. a. Hamb. Vhf.
"			

d) Provinz Pommern.

Provinzialsteuerdirektion zu Stettin.

Stettin	Stettin HStA.	Stettin HStA.	Stettin HStA.
Swinemünde	Swinemünde HZA.	Swinemünde HZA.	—

e) Provinz Schlesien.

Provinzialsteuerdirektion zu Breslau.

Liebau	Liebau HZA.	Liebau HZA.	—
"	Liebau ZAbfst. a. Vhf.	Liebau ZAbfst. a. Vhf.	Liebau ZAbfst. a. Vhf.



Hauptamtsbezirke.	Amtsstellen, welche befugt sind zur Abfertigung von		
	Baumwollengarn (2 e 1, 2 u. 3).	Seinengarn (22 a u. b).	Seinewand (22 e u. f).
Liebau	—	* Halbstadt NZA. I.	Halbstadt NZA. I.
"	—	* Friedland NZA. I.	Friedland NZA. I.
"	—	* Pr. Albendorf NZA. II.	Pr. Albendorf NZA. II.
"	—	—	Oberschreiberhan NZA. II.
Neustadt D. S.	Neustadt D. S. HZA.	Neustadt D. S. HZA.	Oberwüstegiersdorf NZA. I.
"	—	* Patschkau NZA. I.	—
"	—	* Ziegenhals NZA. (a. Bhf.)	—
"	—	* " " (Stadt)	—
Breslau	—	—	Breslau HZA.
"	Breslau ZExp. a. Niederschl. = Märk. Bhf.	Breslau ZExp. a. Niederschl. = Märk. Bhf.	" ZExp. a. Niederschl. = Märk. Bhf.
"	" ZExp. a. Freibg. Bhf.	" ZExp. a. Freibg. Bhf.	" ZExp. a. Freibg. Bhf.
"	—	" " " Oberschl. "	" " " Oberschl. "
Görlitz	Görlitz ZExp. a. Bhf.	Görlitz ZExp. a. Bhf.	Görlitz ZExp. a. Bhf.
"	—	—	Seidenberg NZA. I. a. Bhf.
Mittelwalde	—	* Mittelwalde HZA.	—
"	—	* Schlaneß NZA. I.	—



Mittelwalde	—	—	Tautschendorf N.Z.A. I.
Myslowitz	—	* Dzieditz	—
Katibor	—	* Jägersdorf N.Z.A. I. a. Vhf.	—
"	—	* Oesterr. Oberberg N.Z.A.	—

f) Provinz Sachsen.

Provincialsteuerdirektion zu Magdeburg.

Magdeburg	Magdeburg HStA.	Magdeburg HStA.	Magdeburg HStA.
"	" ZExp. a. Mgdbb. = Wittenb. Vhf.	" " ZExp. a. Mgdbb. = Wittenb. Vhf.	" " ZExp. a. Mgdbb. = Wittenb. Vhf.
Halle	—	—	Halle ZExp. a. Vhf.
Erfurt	—	—	Erfurt HStA.

623

g) Provinz Schleswig-Holstein.

Provincialsteuerdirektion zu Altona.

Hamburg	Hamburg ZAbfst. C a. Berl. Vhf.	Hamburg ZAbfst. C a. Berl. Vhf.	Hamburg ZAbfst. C a. Berl. Vhf.
"	" ZAbfst. in der Ver- einsniederlage	" ZAbfst. in der Ver- einsniederlage	" ZAbfst. in der Ver- einsniederlage.
"	—	—	" ZAbfst. A a. Berl. Vhf.



Hauptamtsbezirke.	Amtsstellen, welche befugt sind zur Abfertigung von		
	Baumwollengarn (2 c 1, 2 u. 3).	Leinengarn (22 a u. b).	Leinewand (22 e u. f).
Hamburg	—	—	Hamburg ZAbfst. A a. Ven- loer Bhf.
"	—	—	" ZAbfst. B a. Ven- loer Bhf.
"	—	—	" ZAbfst. a. Lübeck. Bhf.
"	—	—	" ZAbfst. A u. B am Entenwärder.
"	—	—	" ZAbfst. a. Haupt- jahrpostamt.
Lübeck	—	* Lübeck HZA.	Lübeck HZA.
"	—	—	" ZAbfst. B a. Bhf.
Stehoe	—	—	Elmsborn HZA. I.
Ottensen	—	—	Ottensen HZA.
"	—	—	Altona ZAbfst. a. Bhf.
"	—	—	Blankenese HZA. I.
Tönning	—	—	Friedrichstadt HZA. I.
Flensburg	—	—	Flensburg HStA.



Flensburg
 " Londern
 Kiel
 "
 "

Flensburg ZAbfst. a. Bhf.
 Sonderburg NZA. I.
 Apenrade NZA. I.
 Kiel HStA.
 Rendsburg ZAbfst. a. Bhf.
 Neumünster UStA.

h) Provinz Hannover.

Provinzialsteuerdirektion zu Hannover.

Hannover
 "
 "
 Bremen
 "
 Geestmünde
 Nordhorn
 "
 "
 Harburg
 "

Hannover HStA.
 " ZAbfst. a. Güterbhf.
 "
 Bremen ZAbfst. a. d. Unter-
 wefer
 "
 Bremerhaven ZAbfst.
 Bentheim NZA. I.
 Nordhorn HZA.
 Gildehaus NZA. II.
 "
 "

Hannover HStA.
 " ZAbfst. a. Güterbhf.
 "
 Bremen ZAbfst. a. d. Unter-
 wefer.
 "
 Bremerhaven ZAbfst.
 Bentheim NZA. I.
 Nordhorn HZA.
 Gildehaus NZA. II.
 "
 "

Hannover ZAbfst. a. Güterbhf.
 ZAbfst. i. d. Niederl.
 Bremen ZAbfst. a. d. Unter-
 wefer.
 " ZAbfst. B a. Optbhf.
 Bremerhaven ZAbfst.
 Bentheim NZA. I.
 "
 "
 Harburg ZAbfst. a. Bhf.
 " NZA. I. a. Anlegepl.
 der Dampfschiffe.



Hauptamtsbezirke.	Amtsstellen, welche befugt sind zur Abfertigung von		
	Baumwollengarn (2 c 1, 2 u. 3).	Leinengarn (22 a u. b).	Leinwand (22 e u. f).
Harburg	—	—	Harburg NZA. I. an d. Neu- lander Fähre.
"	—	—	Grenz NZA. I.
Lüneburg	—	—	Lüneburg ZAbfst. a. Bhf.

i) Provinz Westfalen.

Provinzialsteuerdirektion zu Münster.

Breden	Breden HZA.	Breden HZA.	—
"	Gronau NZA. I.	Gronau NZA. I.	—
"	Kotten NZA. I.	Kotten NZA. I.	—
Münster	Münster HStA.	Münster HStA.	—
Rheine	Rheine HStA.	Rheine HStA.	—

k) Provinz Hessen-Nassau.

Provinzialsteuerdirektion zu Kassel.

Frankfurt a. M.	Frankfurt HStA.	Frankfurt HStA.	Frankfurt HStA.
-----------------	-----------------	-----------------	-----------------



Kassel
 Diebrich
 Oberlahnstein

* Kassel HStA.

Kassel HStA.
 Diebrich HStA.
 Oberlahnstein HStA.

1) Rheinprovinz.

Provinzialsteuerdirektion zu Köln.

Nachen	Nachen HZA.	Nachen HZA.	Nachen HZA.
"	"	"	Eupen ZAbfst. a. Bhf.
"	Nachen ZExp. a. B. Templerband	Nachen ZExp. a. B. Templerband	Nachen ZExp. a. B. Templerband
Cleve	Cleve ZAbfst. a. Bhf.	Cleve ZAbfst. a. Bhf.	Cleve ZAbfst. a. Bhf.
Emmerich	Emmerich StExp. a. Bhf.	Emmerich StExp. a. Bhf.	Emmerich StExp. a. Bhf.
"	" Dampffsch. StExp. I	" Dampffsch. StExp. I.	" Dampffsch. StExp. I.
"	" " " II.	" " " II.	" " " II.
"	" StExp. am Hafenkopf	" StExp. am Hafenkopf	" — " " II.
Kaldenkirchen	Kaldenkirchen ZExp. am Bhf.	Kaldenkirchen ZExp. am Bhf.	Kaldenkirchen ZExp. a. Bhf.
"	"	* Straßen HZA. I.	"
²⁰ Düsseldorf	Düsseldorf HStA.	Düsseldorf HStA.	Düsseldorf HStA.
Köln	Köln HStA. für ausl. G.	Köln HStA. für ausl. G.	Köln HStA. für ausl. G.
"	" StExp. am Rhein. Bhf.	" StExp. am Rhein. Bhf.	" StExp. am Rhein. Bhf.
"	"	"	" Elguth-Exp. am Central-Perf. Bhf.

629



Hauptamtsbezirke.	Amtsstellen, welche befugt sind zur Abfertigung von		
	Baumwollengarn (2 c 1, 2 u. 3).	Leinengarn (22 a u. b).	Leinwand (22 e u. f).
Duisburg	Duisburg HStA.	Duisburg HStA.	—
Krefeld	Krefeld HStA.	Krefeld HStA.	—
Eibersfeld	Steinbeck StExp. am Bhf.	Steinbeck StExp. a. Bhf.	Steinbeck StExp. a. Bhf.
"	Rittershausen StExp. a. Bhf.	Rittershausen StExp. a. Bhf.	Rittershausen StExp. a. Bhf.
Herdingen	Herdingen HStA.	Herdingen HStA.	—
Wesel	Wesel HStA.	Wesel HStA.	—
Malmedy	—	—	Malmedy HZA.
Koblenz	—	—	Koblenz HStA.
Saarbrücken	—	—	St. Johann StExp. a. Bhf.

630

Außerdem Luxemburg.

Luxemburg	Luxemburg ZExp. a. Bhf.	Luxemburg ZExp. a. Bhf.	Luxemburg ZExp. a. Bhf.
"	Oberpallen NZA. II.	Oberpallen NZA. II.	—
"	—	* Ufflingen NZA. I.	—



II. Bayern.

Augsburg	Augsburg HZA.	Augsburg HZA.	Augsburg HZA.
"	Kempten NZA.	Kempten NZA.	Kempten NZA.
Bamberg	Bamberg HZA.	Bamberg HZA.	Bamberg HZA.
Fürth	Fürth HZA.	Fürth HZA.	Fürth HZA.
Kaiserslautern	Kaiserslautern HZA.	Kaiserslautern HZA.	Kaiserslautern HZA.
Hof	Hof HZA.	Hof HZA.	Hof HZA.
"	Nisch NZA.	Nisch NZA.	Nisch NZA.
"	Selb NZA.	Selb NZA.	—
Ludwigshafen a. Rh.	Ludwigshafen a. Rh. HZA.	Ludwigshafen a. Rh. HZA.	Ludwigshafen a. Rh. HZA.
München	München HZA.	München HZA.	München HZA.
Nürnberg	Nürnberg HZA.	Nürnberg HZA.	Nürnberg HZA.
Würzburg	Würzburg HZA.	Würzburg HZA.	Würzburg HZA.
Bayreuth	—	Bayreuth HZA.	Bayreuth HZA.
Regensburg	—	Regensburg HZA.	Regensburg HZA.
Lindau	Lindau HZA.	Lindau HZA.	Lindau HZA.
Fürth a. Walde	—	Fürth a. Walde HZA.	Fürth a. Walde HZA.
Waldsassen	—	Eger NZA.	Eger NZA.
Freilassing	—	Salzburg NZA.	Salzburg NZA.
Rosenheim	—	Kufstein NZA.	Kufstein NZA.
Passau	—	Passau HZA.	Passau HZA.
"	—	Obernzell NZA. I.	—



Hauptamtsbezirke.	Amtsstellen, welche befugt sind zur Abfertigung von		
	Baumwollengarn (2 c 1, 2 u. 3).	Leinengarn (22 a u. b).	Leinewand (22 e u. f).
Baffau	—	Wegscheid NZA. I.	Wegscheid NZA. I.
"	—	Breitenberg NZA. II.	Breitenberg NZA. II.
"	—	Kappel NZA. II.	—
"	—	—	Saming NZA. II.
"	—	—	Kohlstadt NZA. II.
"	—	—	Mariahilf NZA. II.

III. Sachsen (Königreich).

Zittau	Zittau HZA.	Zittau HZA.	Zittau HZA.
"	Warnsdorf NZA. I.	Warnsdorf NZA. I.	Warnsdorf NZA. I.
"	Ebersbach NZA. I.	Ebersbach NZA. I.	Ebersbach NZA. I.
"	—	Reichenberg NZA. I.	—
"	—	Neugersdorf NZA. I.	—
Annaberg	Annaberg HZA.	Annaberg HZA.	Annaberg HZA.
Leipzig	Leipzig HZA.	Leipzig HZA.	Leipzig HZA.
Löbau	Löbau HStA.	Löbau HStA.	Löbau HStA.
Dresden	Dresden HStA.	Dresden HStA.	Dresden HStA.



Chemnitz
 Plauen
 "
 Pirna
 Eibenstock
 Zwickau
 "
 Schandau

Chemnitz HStA.
 Plauen HStA.
 Reichenbach UStA.
 Bodenbach NZA. I.
 Voigtsreuth UStA.
 Glauchau UStA.
 Meerane UStA.
 —

Chemnitz HStA.
 Plauen HStA.
 —
 Bodenbach NZA. I.
 —
 —
 —
 Sebnitz NZA. I.

Chemnitz HStA.
 Plauen HStA.
 —
 Bodenbach NZA. I.
 —
 —
 —
 —

IV. Württemberg.

Stuttgart
 Friedrichshafen
 Ulm

Stuttgart HZA.
 Friedrichshafen HZA.
 Ulm HZA.

Stuttgart HZA.
 Friedrichshafen HZA.
 Ulm HZA.

Stuttgart HZA.
 Friedrichshafen HZA.
 Ulm HZA.

633

V. Baden.

Mannheim
 Karlsruhe
 "
 Baden
 "
 Lahr
 "

Mannheim HZA.
 Karlsruhe HStA.
 Pforzheim UStA.
 —
 —
 Lahr HStA.
 Offenburg UStA.

Mannheim HZA.
 Karlsruhe HStA.
 Pforzheim UStA.
 —
 —
 Lahr HStA.
 Offenburg UStA.

Mannheim HZA.
 Karlsruhe HStA.
 Pforzheim UStA.
 Baden HStA.
 Mastatt UStA.
 Lahr HStA.
 Offenburg UStA.



Hauptamtsbezirke.	Amtsstellen, welche befugt sind zur Abfertigung von		
	Baumwollengarn (2 e 1, 2 n. 3).	Leinengarn (22 a u. b).	Leinwand (22 e u. f).
Säckingen	Säckingen HStA.	Säckingen HStA.	Säckingen HStA.
"	Waldshut Zollabfst. a. Vhf.	Waldshut Zollabfst. a. Vhf.	Waldshut Zollabfst. a. Vhf.
Singen	Singen HStA.	Singen HStA.	Singen HStA.
Konstanz	Konstanz HStA.	Konstanz HStA.	Konstanz HStA.
Heidelberg	Heidelberg Zollabfst. a. Vhf.	Heidelberg Zollabfst. a. Vhf.	Heidelberg Zollabfst. a. Vhf.
"	—	—	Heidelberg HStA.
Freiburg	Freiburg Zollabfst. a. Vhf.	Freiburg Zollabfst. a. Vhf.	Freiburg Zollabfst. a. Vhf.
"	—	—	Freiburg HStA.
Stühlingen	Stühlingen Zollabfst. a. Vhf.	Stühlingen Zollabfst. a. Vhf.	Stühlingen Zollabfst. a. Vhf.
"	—	—	Stühlingen HStA.
Vörrach	Vasel Zollabfst. a. Vhf.	Vasel Zollabfst. a. Vhf.	Vasel Zollabfst. a. Vhf.
"	Vörrach Zollabfst. a. Vhf.	Vörrach Zollabfst. a. Vhf.	Vörrach Zollabfst. a. Vhf.
"	—	—	Vörrach HStA.
Singen	Schaffhausen Zollabfst. a. Vhf.	Schaffhausen Zollabfst. a. Vhf.	Schaffhausen Zollabfst. a. Vhf.

634

VI. Hessen.

Darmstadt	Darmstadt HStA.	Darmstadt HStA.	Darmstadt HStA.
-----------	-----------------	-----------------	-----------------

Offenbach
Gießen
Mainz

Offenbach HStA.
Gießen HStA.
Mainz HStA.

Offenbach HStA.
Gießen HStA.
Mainz HStA.

Offenbach HStA.
Gießen HStA.
Mainz HStA.

VII. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Schwerin
Rostock

—
Rostock HStA.

Schwerin HStA.
—

Schwerin HStA.
Rostock HStA.

VIII. Oldenburg.

Brake
"
"
"
Oldenburg
Barel

Brake HZA.
—
—
—
—
—

Brake HZA.
—
—
—
—
—

Brake HZA.
Fedderwardersiel NZA. I.
Nordenhamm NZA. I.
Strohaufen NZA. I.
Esfleth NZA. I.
Oldenburg HStA.
Barel HZA.

632

IX. Braunschweig.

Braunschweig
"

Braunschweig HStA.
Wolfenbüttel StA.

Braunschweig HStA.
Wolfenbüttel StA.

Braunschweig HStA.
Wolfenbüttel StA.



Hauptamtsbezirke.	Amtsstellen, welche befugt sind zur Abfertigung von		
	Baumwollengarn (2 c 1, 2 u. 3).	Feinengarn (22 a u. b).	Leinwand (22 e u. f).

X. Koburg-Gotha.

Gotha	Gotha HStA. Koburg StA.	Gotha HStA. Koburg StA.	Gotha HStA. Koburg StA.
-------	----------------------------	----------------------------	----------------------------

XI. Anhalt.

Dessau	Dessau HStA. Dessau Zollexped. am Wall- wischhafen.	Dessau HStA. Dessau Zollexped. am Wall- wischhafen.	Dessau HStA. Dessau Zollexped. am Wall- wischhafen.
--------	---	---	---

XII. Elsaß-Lothringen.

Metz	Metz HZA.	Metz HZA.	Metz HZA.
Münster	Münster HZA.	Münster HZA.	Münster HZA.
"	Gebweiler StA.	Gebweiler StA.	Gebweiler StA.
Mülhausen	Mülhausen HStA.	Mülhausen HStA.	Mülhausen HStA.

636



Mülhausen
Colmar
"
Straßburg
Diedenhofen
Schirmeck
Saarburg
"

Thann StA.
Colmar HStA.
Schlettstadt StA.
Straßburg HStA.
Fentsch NZA. I.
Markirch NZA. I.
Deutsch-Moricourt NZA. I.
Chambrey NZA. I.

Thann StA.
Colmar HStA.
Schlettstadt StA.
Straßburg HStA.
Fentsch NZA. I.
Markirch NZA. I.
Deutsch-Moricourt NZA. I.
Chambrey NZA. I.

Thann StA.
Colmar HStA.
Schlettstadt StA.
Straßburg HStA.
Fentsch NZA. I.
Markirch NZA. I.
Deutsch-Moricourt NZA. I.
Chambrey NZA. I.



№. 77.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das amtliche Waarenverzeichnis zum Zolltarif des deutschen Zollgebiets vom 15. Juli 1879.

Oldenburg, 1880 Januar 5.

Unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das vom Bundesrathe am 23. December 1879 genehmigte amtliche Waarenverzeichnis zum Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Gesetz vom 15. Juli 1879) erschienen ist und bei den Zoll- und Steuerstellen eingesehen, auch im Wege des Buchhandels von R. v. Deckers Verlag, Marquard & Schenk, Berlin C. Niederwallstraße 22, bezogen werden kann.

Oldenburg, 1880 Januar 6.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Bödeker.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 30. Januar 1880.) 43. Stück.

Inhalt:

- N^o. 78.** Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Januar 1880, betreffend die Prüfung der Apotheker-Gehülfen.
- N^o. 79.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Januar 1880, betreffend die Verwendung von Surrogaten zur Herstellung von Tabacksfabrikaten.

N^o. 78.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker-Gehülfen.

Oldenburg, 1880 Januar 8.

Im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachungen vom 11. Februar 1876 und 4. März 1879, betreffend die Prüfung der Apotheker-Gehülfen (Gesetz-Sammlung Bd. 24 S. 70 und Bd. 25 S. 101) macht das Staatsministerium bekannt, daß nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. December 1879 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 850) der Bundesrath beschlossen hat, den §. 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apotheker-Gehülfen vom 4. Februar 1879 (Centralblatt S. 91) in folgender Weise abzuändern:

§. 3 Ziff. 2.

„2. daß von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90 Ziffer 2a. der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reise zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat, oder doch spätestens mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.“

Oldenburg, 1880 Januar 8.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Willers.

N^o. 79.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verwendung von Surrogaten zur Herstellung von Tabacksfabrikaten.

Oldenburg, 1880 Januar 22.

Das Staatsministerium macht hierdurch bekannt, daß nach einem Beschlusse des Bundesraths vom 27. November 1879 als Ausnahme von dem in §. 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks vom 16. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabacksurrogaten die Verwendung von Kirsch- und

Weichselblättern zur Herstellung von Tabacksfabrikaten von der Großherzoglichen Zolldirection hieselbst widerruflich gestattet werden kann.

Die dabei zu beobachtenden Controlvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden.

Die für die genannten Tabacksfurrogate zu entrichtende Abgabe ist vom Bundesrathe auf 65 *M.* für 100 kg nach Maaßgabe ihres Gewichts im fabrikationsreifen Zustande festgesetzt worden.

Oldenburg, 1880 Januar 22.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Bödeker.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 4. Februar 1880.) 44. Stück.

Inhalt:

- N^o. 80.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Januar 1880, betreffend die Anerkennung der in spanischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in den diesseitigen Häfen.

N^o. 80.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anerkennung der in spanischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in den diesseitigen Häfen.

Oldenburg, 1880 Januar 30.

Nachdem vom Deutschen Reiche mit der Königlich spanischen Regierung eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungsverfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden ist, werden die der spanischen Handelsmarine angehörigen Schiffe in allen hiesigen Häfen, wie folgt, behandelt:

Für die auf Grund des spanischen Kauffahrteischiffs-Vermessungs-Reglements vom 2. Dezember 1874 vermessenen spanischen Segelschiffe, sowie für diejenigen spanischen Dampfschiffe, bei welchen die Vermessung der Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume auf Grund der für den Gebrauch der Vermessungsergebnisse in deutschen Häfen erlassenen

spanischen Spezial-Vermessungsvorschriften vom 18. October 1879 erfolgt ist, sind die in deren Meßbriefen (certificados de arqueo) bezw. Spezial-Meßbriefen (certificados especiales de arqueo) enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt (tonelaje neto) ohne Nachvermessung als maßgebend anzuerkennen.

Bei Dampfschiffen, deren Netto-Raumgehalt auf Grund des spanischen Rauffahrteischiffs-Vermessungs-Reglements vom 2. Dezember 1874 ermittelt wird, gestattet letzteres für den Inhalt der vorhandenen Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume größere Abzüge vom Brutto-Raumgehalt, als die deutsche Schiffsvermessungs-Ordnung. Die in den Meßbriefen spanischer Dampfschiffe enthaltenen Angaben über deren nach dem gedachten Reglement ermittelten Netto-Raumgehalt sind daher als maßgebend nicht anzuerkennen, sondern durch vorgängige Vermessung der nach §. 16 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 274) abzugsfähigen Räume richtig zu stellen.

Dabei ist die Ausfertigung des Meßbriefes nach Maßgabe der Formulare B. bezw. D. zu §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung durch die Vermessungs-Behörde (§. 19) und zwar in der Art zu bewirken, daß die Angaben des Brutto-Raumgehaltes (tonelaje total), sowie des Raumgehaltes der außerdem in Betracht kommenden abzugsfähigen Räume (descuentos) aus dem spanischen Meßbriefe übertragen werden. Die Gebühren für solche theilweise Vermessung sind nach dem durch §. 32 No. 1 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Satze, jedoch nur für die wirklich vermessenen Räume, zu erheben.

Oldenburg, 1880 Januar 30.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Willers.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 6. Februar 1880.) 45. Stück.

Inhalt:

- N^o. 81.* Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 31. Januar 1880, betreffend Abänderung des Artikels 6 §. 1 der Verordnung vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes *z.*
- N^o. 82.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Januar 1880, betreffend die zollamtliche Abfertigung von Mineralölen.

N^o. 81.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 6 §. 1 der Verordnung vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes *z.*

Oldenburg, den 31. Januar 1880.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen *z.* *z.*

verordnen auf Grund des Artikels 63 des Gesetzes vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom

27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Gesetze, für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Das Oberlandesgericht wird ermächtigt, von der Vorschrift, daß bei jedem Amtsgericht nur eine Depositalverwaltung stattfinden soll (Artikel 6 §. 1 der Verordnung vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes *cc.*) hinsichtlich der Gemeinde Dedesdorf eine Ausnahme eintreten zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 31. Janr. 1880.

(L. S.)

Veter.

Tappenbeck.

Bargmann.

N^o. 82.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die zollamtliche Abfertigung von Mineralölen.

Oldenburg, den 30. Januar 1880.

Auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses vom 23. v. M. wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß dem Nebenzollamt L. zu Nordenhamm die Befugniß der zollamtlichen Schlußabfertigung derjenigen Mineralöle von nicht mehr als 700 oder mehr als 880 Dichtigkeitsgraden, für welche zollfreie Ablassung beantragt wird, ertheilt worden ist.

Oldenburg, den 30. Januar 1880.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Bödeker.

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 19. Februar 1880.) 46. Stück.

Inhalt:

N^o. 83. Bekanntmachung der Ablösungs-Commission vom 2. Februar 1880, betreffend die Preise der Naturalien und Dienste, welche bei den nach dem 31. December 1879 bis zum Ablaufe des Jahres 1884 beantragten Ablösungen maßgebend sind.

N^o. 83.

Bekanntmachung der Ablösungs-Commission, betreffend die Preise der Naturalien und Dienste, welche bei den nach dem 31. December 1879 bis zum Ablaufe des Jahres 1884 beantragten Ablösungen maßgebend sind.

Oldenburg, den 2. Februar 1880.

In Gemäßheit des Artikels 21 des Gesetzes vom 21. April 1855, die Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste betreffend, veröffentlicht die Ablösungs-Commission in der nachstehenden Tabelle:

- I. die Preise der Naturalien,
- II. die Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand,
- III. die Preise des Fuhrlohns und des Botenlohns, welche nach den Vorschriften jenes Gesetzes und der Verordnung vom 11. November 1859, betreffend die Abände-

zung des Gesetzes vom 21. April 1855 wegen Ausmittlung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste, ermittelt und im Herzogthum Oldenburg bei den Ablösungen maßgebend sind, welche nach dem 31. December 1879 bis zum Ablauf des Jahres 1884 beantragt werden.

Die festgestellten Preise gelten für das ganze Herzogthum.

Nachrichtlich wird bemerkt:

I. Zur Erleichterung der Ermittlung des Ablösungscapitals:

1. Bei Berechnung des Ablösungscapitals wird der Geldwerth des Gegenstandes der abzulösenden Berechtigung zu Grunde gelegt.

Dieser Geldwerth besteht:

a) bei den Naturalien (Ziffer I der Tabelle) in dem vollen Betrage,

b) bei den Diensten unter Ziffer 72 der Tabelle in zwei Dritteln,

c) bei den Diensten unter Ziffer 73 und 74 der Tabelle in drei Vierteln,

d) bei den Diensten unter Ziffer 75, 76, 77, 78 und 79 der Tabelle in dem vollen Betrage

der festgestellten Preise. Bei denjenigen Reisediensten (No. 75 und 76) jedoch, welche zum Verfahren von Sachen bestimmt sind, und bei welchen der Betrag dessen, was verfahren werden muß, nicht feststeht, besteht der Geldwerth in drei Fünfteln der festgestellten Preise.

Der Geldwerth ist bei No. 72, 73 und 74 neben den Preisen angegeben.

2. Zur Ermittlung des Reinertrages werden von dem Geldwerthe

a) der Naturalien, die im Art. 32 des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849,

- b) der Dienste, die im Art. 77 des Entschädigungsgesetzes
aufgeführten Gegenleistungen und Kosten abgezogen,
wenn und soweit solche dem Berechtigten zur Last
fielen und (bei den Diensten) bei der Feststellung
der Preise nicht schon berücksichtigt sind.
3. Das Ablösungs-Capital besteht — wenn und soweit
der Betrag des Capitals vor der Erlassung des
Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 durch Ver-
trag oder Entscheidung nicht bestimmt ist — nach
Verschiedenheit der im Art. 16 und Art. 29 jenes
Gesetzes angegebenen Fälle, in dem 16fachen, oder
dem 20fachen, oder dem 25fachen Betrage des Rein-
ertrags.
4. Bei der Ermittlung des Ablösungs-Capitals für
diejenigen Dienste, welche weder nach Tagen be-
stimmt sind, noch in Reise- oder Boten-Diensten
bestehen, kommen die festgestellten Preise und die
unter Ziffer I. b. c. d. angegebenen Grundsätze nicht
zur Anwendung, sondern erfolgt die Ermittlung
nach den desfalligen Vorschriften des Ablösungs-
gesetzes vom 11. Februar 1851, beziehungsweise des
Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849.
- II. Die Größe des Oldenburger Scheffels und der in den
verschiedenen Theilen des Herzogthums üblichen Frucht-
maße ist in der Ministerial-Bekanntmachung vom
2. Juli 1869 (Ges.-S. Bd. 21 pag. 69) bestimmt.
Die hiernach sich ergebenden Maß- und Preisverhält-
nisse sind in der nachstehenden Tabelle enthalten.

Fruchtmaaß und Preisverhältniß.

In den Orten.	Vertikales Maaß. Scheffel à Kannen.	Gleich Liter.	Ablösungspreise für den örtlichen Scheffel.									
			Weizen.		Kornen.		Gerste.		Hafer.		Bohnen.	
			M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
Oldenburg, auch Wildes- hausen	1 Scheffel à 16	22,803	3	25	2	51	2	02	1	36	2	85
Delmenhorst	1 Scheffel à 18	26,003	3	71	2	86	2	30	1	55	3	25
Behta, Lohne, Steinfeld, Dinklage, auch Emsted und Cappeln	1 Scheffel à 18	26,807	3	82	2	95	2	37	1	60	3	35
Damme	1 Scheffel à 20	28,703	4	09	3	16	2	54	1	71	3	59
Gloppenburg	1 Scheffel à 16	25,716	3	67	2	83	2	28	1	53	3	21
Löningen, auch Fries- oythe u. Molbergen*, Jever	1 Bierup à 36 1 gestrichener Scheffel à 22	47,786 30,889	6 4	81 40	5 3	26 40	4 2	23 74	2 1	85 84	5 3	97 86
Jever	1 gehäufster Scheffel à 26 $\frac{2}{5}$ **	37,067	5	28	4	08	3	28	2	21	4	63

650

*) In Löningen und Friesoythe soll neben dem Bierupsmaaß ein Scheffelmaaß vorkommen, welches kleiner ist als jenes.
 **) Die Größenangabe beruht auf von der Ablösungscommission eingelegene Erkundigungen und wird solche in Anwendung gebracht werden, soweit nicht ein anderes Verhältniß vereinbart oder begründet wird.



III. Hinsichtlich der Gewichtsverhältnisse wird die Ablösungs-Commission auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen annehmen:

1. das in Oldenburg bis 1836 gebrauchte alte Pfund sei gleich 33 Loth kölnisch,
2. das von 1836 bis 1857 verordnete Zoll- und Handelspfund sei gleich 32 " "
3. das in Jeverland gebräuchliche sog. schwere Pfund sei gleich . 36 " "

und hiernach das Verhältniß dieser Gewichte zu den durch die Maas- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 eingeführten Gewichte, für welches jetzt die Ablösungspreise festgesetzt sind, dahin berechnen, daß

- 50 Kilogramm gleich sind 104 Pfund alt Oldenb. Gewicht,
- 50 Kilogramm gleich sind 107 Pfund Zoll- und Handelsgewicht,
- 7 Kilogramm gleich sind 15 Pfund Zoll- und Handelsgewicht,
- 50 Kilogramm gleich sind 95 Pfund jeversches Gewicht,
- 10 Kilogramm gleich sind 19 Pfund jeversches Gewicht.

Oldenburg, den 2. Februar 1880.

Ablösungs-Commission für das Herzogthum Oldenburg.
Hofmeister.

Wiepfen.

K. Preise der Naturalien.

(Das angegebene Maaß ist das frühere Oldenburger [1 Scheffel gleich 22,803 Liter, 1 Kanne gleich 1,425 Liter]; das angegebene Gewicht das durch die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 eingeführte Gewicht.)

Ordn.-N ^o .	Gegenstand.	Preise.	
		M.	ſ
1.	Weizen	à Scheffel	3 25
2.	Rocken	"	2 51
3.	Gerste, Sommer-	"	2 02
4.	Hafer, Futter-	"	1 36
5.	Bohnen, Feld-	"	2 85
6.	Erbsen, Feld-	"	2 75
7.	Gerste, Winter-	"	1 98
8.	Mengkorn von Gerste und Hafer.	"	1 40
9.	Buchweizen	"	1 60
10.	Hafermalz	"	1 10
11.	Gerstenmalz	"	1 58
12.	Kartoffeln	"	0 55
13.	Rapsfamen	"	3 75
14.	Rübsamen	"	3 35
15.	Senffamen	à Kanne	0 23
16.	Leinsamen	"	0 17
17.	Hopfen	à ½ Kilogr.	0 30
18.	Flachs:		
	a) gehechelter, reiner	"	0 45
	b) ungehechelter in Bündeln	"	0 34
	c) roher	Mehmel von 20 Bothen	0 95
19.	Hanf, ungehechelter	à ½ Kilogr.	0 27
20.	Heu	à 500 Kilogr.	12 00
21.	Klee, grüner	"	2 25
22.	Weißstroh (Futter):		
	a) auf der Geest	"	7 50
	b) in der Marsch	"	6 00

Ordn.-No.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	h.
23.	Dachstroh, in Schöfen:		
	a) auf der Geest	à 500 Kilogr.	10 75
	b) in der Marsch	"	7 25
24.	Bohnen- und Erbsenstroh	"	6 00
25.	Buchweizenstroh	"	3 00
26.	Getreide in Garben:		
	a) Weizengarben	à Garbe	0 16
	b) Rogengarben	"	0 11
	c) Gerstengarben	"	0 08
	d) Hafengarben	"	0 07
27.	Grütze:		
	a) Gersten- u. Hafegrütze	à Kanne	0 20
	b) Buchweizengrütze	"	0 20
28.	Schwarzbrod	à 1/2 Kilogr.	0 06
29.	Feinbrod	"	0 08
30.	Butter:		
	a) auf der Geest	"	0 60
	b) in der Marsch	"	0 70
31.	Käse:		
	a) magerer	"	0 10
	b) fetter und Krautkäse	"	0 20
32.	Milch	à Kanne	0 10
33.	Eier	à Stück	0 04
34.	Rindfleisch	à 1/2 Kilogr.	0 30
35.	Schaf- und Hammelfleisch	"	0 20
36.	Schweinefleisch	"	0 30
37.	Speck (frischer) und Seiten- speck ohne Schinken	"	0 37
38.	Speckseiten mit anhängenden Schinken	"	0 35
39.	Schinken:		
	a) frischer	"	0 30
	b) geräucherter	"	0 37
40.	Mettwürste:		
	a) frische	"	0 35
	b) geräucherte	"	0 44

Ordn.-Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	8
41.	Schweinskopf: I. wenn das zu liefernde Gewicht feststeht: a) für einen lang geschnittenen — d. h. so lang geschnitten, als das auf dem Nacken umgelegte Ohr reicht	à 1/2 Kilogr.	0 24
	b) für jeden anderen	"	0 16
	II. wenn das zu liefernde Gewicht nicht feststeht: a) für einen lang geschnittenen	à Stück	3 75
	b) für einen jeden andern Für einen halben Kopf die Hälfte der unter Ziffer II. a. und b. bestimmten Preise.	"	2 00
42.	Schweinsrippen	à 1/2 Kilogr.	0 16
43.	Schweinsrücken	"	0 18
43 a.	Fette Gänsebrüste	à Stück	1 00
44.	Ochsen- und Kuhzungen	"	0 63
45.	Hinder	"	30 00
46.	Schweine: a) magere	"	12 00
	b) fette	à 50 Kilogr. Schlachtgewicht	30 00
47.	Ferkeln: a) sechswöchige	à Stück	4 00
	b) dreimonatliche	"	8 00
	c) fünfmonatliche	"	10 00
48.	Schafvieh, in den Geest-districten: 1. Widder (Schafböcke)	"	3 30
	2. Hammel: a) magere	"	3 80
	b) fette	"	6 00

Ordn.-N ^o .	Gegenstand.	Preise.	
		M.	ſ.
	3. Mutterschafe	à Stück	3 00
	5. Lämmer	"	1 50
49.	Hühner und Hähne	"	0 40
50.	Junge Hühner und Hähne (Küken)	"	0 20
51.	Gänse:		
	a) magere	"	1 50
	b) fette	"	3 00
52.	Enten	"	0 50
53.	Nale	à 1/2 Kilogr.	0 25
54.	Kleine Nale	à Stiege	0 20
55.	Wienen	à Korb	4 00
56.	Wachs	à 1/2 Kilogr.	1 30
57.	Brennholz in den Geest- districten:		
	a) buchen Scheittholz für den Klasten von 90 Kubikfuß	—	7 50
	b) buchen Rundholz für ein zweispänniges Fuder	—	3 00
	c) anderes Brennholz für den Klasten	—	4 50
58.	Hopsenstangen in den Geest- districten:		
	a) von Ellern	à Schock	2 00
	b) von Fuhren	"	2 50
59.	Bohnenstangen in den Geest- districten	"	1 30
60.	a) Haidekraut (Streuhaide) für ein zweispänniges Fuder	—	2 25
	b) Haide (Forst-, Deck- oder Zaun-) für ein zweispän- niges Fuder	—	3 00
61.	Ein Kubstrick von Hanfheede oder Flachsheede	—	0 13

Ordn.-No.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
62.	Wagenstränge (Pferdestränge) von Hanf	à Stück	0 25
63.	Für das Halten eines Stie- res, wenn der Verpflich- tete weder ein Sprung- geld, noch eine andere Vergütung genießt, jährl.	—	75 00
64.	Für das Halten eines Ebers unter gleichen Verhält- nissen, jährlich	—	15 00
65.	Für die Sommerweide: a) eines Schweines b) einer Sau mit Ferkeln, wenn diese bis zum Al- ter von 3 Monaten mit weiden können	— —	4 75 8 00
66.	Für die Sommerweide eines Kalbes: a) auf Marschland b) auf Geest- oder Moor- land	— —	12 00 5 00
67.	Für die Sommerweide eines Kindes: a) auf Marschland b) auf Geest- oder Moor- land	— —	20 00 9 00
68.	Für die Sommerweide einer Kuh: a) auf Marschland b) auf Geest- oder Moor- land	— —	40 00 15 00
69.	Für die Sommerweide auf Moor- oder Geestland: a) einer Gans b) einer Gans mit ihren Küken	— —	1 25 9 00

Ordn.-N ^o .	Gegenstand.	Preise.	
		M.	ß
70.	Für die Winterfütterung:		
	a) eines Schweines	—	6 00
	b) eines Kalbes	—	9 00
	c) eines Kindes	—	9 00
	d) einer Kuh	—	15 00
71.	Leinsäen für den Berechtig-		
	ten auf pflichtigem Lande:		
	für jeden zu säenden		
	Scheffel Leinsamen	—	7 00

III. Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand.

Ordn.-N ^o .	Gegenstand.	Preise.		Geldwerth.	
		M.	ſ.	M.	ſ.
72.	Wenn die Leistung nach Tagen bestimmt ist:				
	I. Wenn der Verpflichtete selbst die erforderlichen Geschirre und Geräthschaften, Wagen, Pflug, Sense, Spaten u. s. w., halten muß:				
	für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann für den Tag:				
	1. Wenn der Verpflichtete am Abend zu Hause kommen kann:				
	a) bei eigener Kost und Fütterung	4	50	3	00
	b) bei freier Kost und Fütterung	2	75	1	83
	Für jedes Pferd mehr wird für den Tag hinzugerechnet:				
	a) bei eigener Fütterung	1	63	1	09
	b) bei freier Fütterung .	1	13	0	75
	Für jeden Mann mehr wird für den Tag hinzugerechnet:				
	a) bei eigener Kost . .	0	75	0	50
	b) bei freier Kost . . .	0	42	0	28
2. Wenn der Dienst an mehreren Tagen nach einander geleistet werden muß, in der Art, daß der Verpflichtete mit dem Gespann die Nacht außerhalb seiner Wohnung bleiben muß:					

Ordn.-N ^o .	Gegenstand.	Preise.		Geldwerth.	
		M.	h.	M.	h.
	bei eigener Kost und Fütterung für den zweiten und folgenden Tag:				
	a) für das Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann	5	50	3	67
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	1	75	1	17
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu	1	00	0	67
	II. Wenn der Berechtigte den Wagen und die sonstigen Geräthschaften stellen muß, so ist von den unter Ziff. 1. für den Dienst bestimmten Preisen für jeden Tag 50 h abuziehen.				
	III. Wenn der Berechtigte Kost und Fütterung geben muß, oder der Verpflichtete dafür eine Vergütung erhält, so sind von den unter Ziff. 1. 2. für den Dienst bestimmten Preisen für jeden Tag 1 M. 50 h abuziehen.				
73.	Für Gras- oder Kornmähen, Torfgraben und Gräbenauswerfen (Schlößen):				
	1. bei eigener Kost	1	13	0	85
	2. bei freier Kost	0	60	0	45
74.	Für alle sonstigen Handdienste — (insbesondere auch, wenn die Art der zu leistenden Dienste überall nicht bestimmt ist) —:				

Ordn.-N ^o .	Gegenstand.	Preise.		Geld- werth.	
		M.	ſ	M.	ſ
	I. der Männer für jeden Tag:				
	1. im Sommer (vom 1. April bis 1. November):				
	a) bei eigener Kost . .	0	84	0	63
	b) bei freier Kost . .	0	39	0	29
	2. im Winter:				
	a) bei eigener Kost . .	0	63	0	47
	b) bei freier Kost . .	0	26	0	20
	II. der Frauen, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, für jeden Tag:				
	1. bei eigener Kost . . .	0	47	0	35
	2. bei freier Kost . . .	0	21	0	16

III. Preise des Fuhr- und Botenlohns.

Ordn.-No.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	8
75.	Bei nach Tagen bestimmten Reisesuhren, wenn der Verpflichtete Wagen, Geschirr und sonstige Geräthschaften selbst halten muß:		
	1. wenn die Reise in einem Tage gemacht werden kann:		
	für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann für jeden Tag:		
	a) bei eigener Kost und Fütterung	4	50
	b) bei freier Kost und Fütterung	3	00
	für jedes Pferd mehr geht hinzu für jeden Tag:		
	a) bei eigener Fütterung	1	70
	b) bei freier Fütterung	1	20
	für jeden Mann mehr geht hinzu für jeden Tag:		
	a) bei eigener Kost	0	80
	b) bei freier Kost	0	45
	2. wenn die Reise hin und zurück in einem Tage nicht gemacht werden kann und daher der Pflichtige mit dem Gespann die Nacht außer seiner Wohnung zubringen muß:		
bei eigener Kost und Fütterung für den zweiten und jeden folgenden Tag:			
a) für das Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann	6	00	
b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	2	00	
c) für jeden Mann mehr geht hinzu	1	00	
76.	Bei nach der Ortsentfernung bestimmten Reisediensten, wenn der Pflichtige selbst Wagen, Geschirr und sonstige Geräthschaften halten und Kost und Fütterung tragen muß:		

Ordn.-N ^o .	Gegenstand.	Preise.	
		M.	ſ.
	1 bis zu einer Ortsentfernung von 3 Oldenburger Postmeilen, für jede Meile der Entfernung des Ortes:		
	a) für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann	2	00
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	1	00
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu	0	50
	2. bei einer Ortsentfernung über 3 Meilen, für die vierte und jede folgende Meile der Entfernung:		
	a) für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann	2	50
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	1	25
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu	0	50
77.	I. Wenn bei den unter N ^o . 75 und 76 gedachten Diensten der Berechtigte den Wagen, das Geschirr und die sonstigen Geräthschaften halten muß, oder der Verpflichtete nur Vorspann zu leisten hat, so sind von den unter N ^o . 75 und 76 bestimmten Preisen abzurechnen:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag	0	50
	b) bei nach Meilen bestimmten Diensten für jede Meile	0	18
	II. Wenn bei den unter N ^o . 75 Ziffer 2 und N ^o . 76 gedachten Diensten der Berechtigte Kost und Fütterung tragen, oder dem Verpflichteten dafür eine Vergütung entrichten muß, so sind von den unter N ^o . 75 Ziffer 2 und N ^o . 76 bestimmten Preisen abzuziehen:		
	a) bei den nach Tagen bestimmten Diensten für jede 24 Stunden	1	50
	b) bei den nach Meilen bestimmten Diensten für jede Meile der Entfernung	0	50

Ordn.-N ^o .	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
78.	Für Botengehen, einschließlich der dabei vorkommenden Verrichtungen, z. B. das Tragen von Sachen:		
	1. wenn der Verpflichtete selbst sich beköstigen muß:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag	1	00
	b) bei nach der Ortsentfernung bestimmten Diensten für jede Meile der Entfernung	0	30
	2. wenn der Berechtigte die Zehrungskosten tragen, oder dem Verpflichteten dafür eine Vergütung entrichten muß, so sind von den unter Ziffer 1 angegebenen Preisen abzuziehen:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag	0	50
	b) bei nach der Ortsentfernung bestimmten Diensten für jede Meile		
79	Für Brieftragen die unter Ziffer 78 bestimmten Preise	0	18

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 24. Februar 1880.) 47. Stück.

Inhalt:

- N. 84. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 12. Februar 1880, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebeltäter.
- N. 85. Verordnung vom 12. Februar 1880, betreffend das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 12. Februar 1880, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebeltäter.

N. 84.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebeltäter.
Oldenburg, den 12. Februar 1880.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Art. 1.

§. 1. Wer nach Vollendung des achten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Hand-

lung begangen hat, kann in eine geeignete Familie oder in die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt (Art. 11.) untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

§. 2. Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt auf Anordnung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, nachdem die Vormundschaftsbehörde (Amtsgericht) den Eintritt der Voraussetzungen des §. 1. unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat.

Art. 2.

Die Vormundschaftsbehörde beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, der Vormundschaftsbehörde von den im Art. 1. bezeichneten strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntniß gekommen sind, Mittheilung zu machen.

Die Vormundschaftsbehörde hat vor der Beschlußfassung die Eltern oder, sofern diese nicht leben, die Großeltern, den Vormund oder Curator und den Gemeindevorstand zu hören, falls deren Anhörung ohne erhebliche Schwierigkeiten erfolgen kann, sowie in allen Fällen das Amt (Stadtmagistrat einer Stadt erster Classe) um Abgabe eines Gutachtens zu ersuchen.

Die Vormundschaftsbehörde kann Zeugen eidlich vernehmen.

Der Beschluß der Vormundschaftsbehörde ist in einer Schlußverhandlung zu verkünden. Von dem zur Schlußverhandlung anberaumten Termine ist, außer den im zweiten Absatz dieses Paragraphen genannten Personen und Behörden, der Schulvorstand zu benachrichtigen. Dieselben sind berechtigt, über den Gegenstand der Verhandlung ihre

Erklärung in diesem Termine oder vorher schriftlich abzugeben.

Art. 3.

Gegen den Beschluß der Vormundschaftsbehörde steht den im Art. 2. Absatz 2. und 4. genannten Personen und Behörden das Recht der Beschwerde zu, den Eltern bezw. Großeltern jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung lautet.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb einer Woche, von Verkündung des Beschlusses angerechnet, bei der Vormundschaftsbehörde eingereicht wird.

Art. 4.

Hat die im Art. 2. angeordnete Anhörung der Eltern bezw. Großeltern, des Vormundes oder Curators nicht stattfinden können, so sind dieselben jederzeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

Art. 5.

§. 1. Die Vormundschaftsbehörde legt ihren auf Unterbringung gerichteten Beschluß, unter Anschluß der Acten mit einer gutachtlichen Aeußerung über die Art der Unterbringung, dem Staatsministerium, Departement der Justiz, vor. Dieses bestimmt, soweit noch nöthig, nach Einziehung eines Gutachtens des Amts (Stadtmagistrats) und der betreffenden Armenbehörde, ob das Kind in eine geeignete Familie oder ob dasselbe in die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt unterzubringen ist, und benachrichtigt hiervon die Vormundschaftsbehörde.

§ 2. Die Unterbringung soll in der Regel zunächst in eine geeignete Familie erfolgen. Ist aber die Annahme begründet, daß eine solche, namentlich wegen der Persönlichkeit des Kindes nicht genügen werde, oder erscheint dieselbe aus sonstigen Gründen nicht thunlich oder nicht ange-

messen, so hat eine Unterbringung in die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu geschehen. Das Nämliche kann auf Antrag der Pflege-Eltern oder des Vormundes, sowie des Amtes oder der Schul- oder der Armenbehörde angeordnet werden, wenn sich die Erziehung in der Familie als ungenügend zur Erreichung des Zweckes erweist, insbesondere wenn das Kind sich wiederholt ungehorsam gegen die Pflege-eltern trägt, oder abermals eine strafbare Handlung begeht.

§. 3. Als geeignet zur Zwangserziehung sind nur solche Familien anzusehen, welche

1. sich eines guten Rufes zu erfreuen haben,
2. der Confession der ihnen anzuvertrauenden Kinder angehören,
3. bereit sind, das aufgenommene Kind in den Familienkreis eintreten zu lassen, und
4. in geordneten Vermögensverhältnissen leben.

Art. 6.

§. 1. Die Zwangserziehung hört, abgesehen von der Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses im Falle des Art. 4., auf:

1. mit dem vollendeten 16. Lebensjahre des Zöglings,
2. vor diesem Zeitpunkte auf Verfügung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, wenn die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweit sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Ist dies zweifelhaft, so kann eine widerrufliche Entlassung verfügt werden. Diese ist zurückzunehmen, wenn das Kind den zu stellenden Bedingungen nicht genügt.

§. 2. Wird von den Eltern beziehungsweise Großeltern, dem Vormund oder Curator die Entlassung aus der Zwangserziehung beantragt, weil der Zweck dieser Erziehung anderweit sichergestellt sei, so entscheidet über den Antrag bei Widerspruch des Amtes (Stadtmagistrats) oder der

Armenbehörde, auf Anrufen des Antragstellers die Vormundschaftsbehörde. Gegen den abweisenden Beschluß der Behörde steht dem Antragsteller, gegen den auf Entlassung lautenden dem Amte bezw. der Armencommission das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß innerhalb einer Woche bei der Vormundschaftsbehörde eingereicht werden und hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf erst nach Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden.

§. 3. In außergewöhnlichen Fällen kann auf Antrag des Amtes (Stadtmagistrats) oder der Armenbehörde die Zwangserziehung durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde bis zum vollendeten 18. Lebensjahre des Zöglings ausgedehnt werden, wenn eine solche Ausdehnung zur Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung erforderlich erscheint.

Art. 7.

§. 1. Die Verhandlungen bei der Vormundschaftsbehörde sind gebührenfrei. Die baaren Auslagen fallen der Staatscasse zur Last.

§. 2. Beschwerden werden in dem für Vormundschaftsachen bestehenden Instanzenzuge erledigt.

Art. 8.

Wird ein Angeschuldigter gemäß §. 56. des Strafgesetzbuchs freigesprochen, wird jedoch im Urtheile bestimmt, daß derselbe in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt gebracht werden soll, so verfügt auf darüber von der Staatsanwaltschaft zu erstattenden Bericht das Staatsministerium, Departement der Justiz, die Unterbringung desselben in die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt auf so lange, als die der Anstalt vorgesetzte Behörde (Art. 11.) solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

Art. 9.

§. 1. Die Zwangserziehung kann vom Staatsministerium, Departement der Justiz, auch angeordnet werden:

1. gegen jugendliche Personen, gegen welche gemäß §. 57. des Strafgesetzbuchs eine Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten erkannt ist, wenn in Berücksichtigung ihres Alters und seitherigen Betragens die Zwangserziehung zum Zweck ihrer sittlichen Besserung erforderlich erscheint,
2. gegen Kinder unter 16 Jahren, welche so widerpenstig oder ungehorsam gegen ihre Eltern oder Vorgesetzten sich betragen, daß die Fürsorge der Familie oder der Armenbehörde als unzureichend zu ihrer Besserung sich zeigt, sofern nicht deren Verweisung in die Zwangsarbeits-Anstalt nach Art. 4. Ziffer 8. des Gesetzes vom 14. März 1870, die Zwangsarbeitsanstalt betr., für erforderlich oder für angemessener erachtet wird.

§. 2. Die Anordnung der Zwangserziehung kann sowohl vom Amte (Stadtmagistrate), als vom Vater, bei unehelichen Kindern von der Mutter, bei bevormundeten Kindern vom Vormunde mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, sowie von der Schul- oder der Armenbehörde bei dem Amte beantragt werden, welches dann das weitere Erforderliche zu besorgen hat.

Zuständig für den Antrag beziehentlich zur Vorlegung eines bei ihm gestellten Antrags bei dem Staatsministerium ist dasjenige Amt (Stadtmagistrat), in dessen Bezirk der Vater, bei unehelichen Kindern die Mutter, den Unterstützungswohnsitz hat oder im Falle des Ablebens zuletzt gehabt hat, oder auch die Vormundschaftsbehörde, nach Anhörung des Gemeinderaths der betreffenden Gemeinde. Gehört das Kind zu den Landarmen, so ist der Amtsvor-

stand des Amtsverbandes zuständig und der Amtrath zu hören.

Erhält der zur Ernährung eines unter §. 1. fallenden Kindes Verpflichtete oder dieses selbst keine Unterstützung aus Armenmitteln, so ist die Zustimmung des Ersteren und, wenn das Kind unter Vormundschaft steht, die Zustimmung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde erforderlich.

§. 3. Die Zwangserziehung wird ausgeführt unter Berücksichtigung des Alters und seitherigen Betragens der im §. 1. bezeichneten Personen, sowie der Wünsche und Anträge des Vaters beziehentlich Vormundes und der außerdem zu hörenden Schul- und Armenbehörden, entweder durch Unterbringung in eine geeignete Familie (Art. 5. §. 3.) oder durch Ueberweisung in die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt. Ist erstere angeordnet, so kommt eintretenden Falls Art. 5. §. 2. zur Anwendung.

Art. 10.

§. 1. Die Dauer der Zwangserziehung der im Art. 9. §. 1. bezeichneten Personen wird vom Staatsministerium, Departement der Justiz, bestimmt, soll jedoch der Regel nach nicht über das vollendete 18. Lebensjahr hinausgehen, es sei denn, daß eine im Art. 9. §. 1. unter Ziffer 1. bezeichnete Person zur Zeit der Verfügung der Zwangserziehung das 16. Lebensjahr bereits erreicht hat, in welchem Falle die Dauer der Zwangserziehung bis zum vollendeten 20. Lebensjahre erstreckt werden kann.

§. 2. Die Entlassung aus der Zwangserziehung kann unter, im Verwaltungswege festzustellenden Bedingungen und Voraussetzungen schon nach Vollendung des Alters der Schulpflichtigkeit und nach erfolgter Confirmation gestattet werden. Dieselbe ist jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Entlassenen eine vorläufige und kann bei schlechter Führung bis zu diesem Zeitpunkt durch Ver-

fügung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, zurückgenommen werden.

In diesem Falle tritt stets die Ueberweisung in die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt ein, falls nicht eine Verweisung in die Zwangsarbeits-Anstalt nach den für diese geltenden Vorschriften angemessen erachtet und vom Staatsministerium, Departement des Innern, verfügt wird.

Art. 11.

Zur Ausnahme der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu bringenden Personen männlichen Geschlechts ist in Bechta eine staatliche Anstalt einzurichten, welche der Aufsicht und Leitung der Direction der Strafanstalten unterstellt, im Uebrigen aber von den Strafanstalten und der Zwangsarbeitsanstalt völlig getrennt gehalten werden soll.

Die Oberaufsicht über die Anstalt führt das Staatsministerium, Departement der Justiz.

Personen weiblichen Geschlechts sind ebenso wie weibliche Zwangsarbeiter bis weiter in die für letztere bestimmten Räume des Weibergefängnisses zu Bechta aufzunehmen.

Art. 12.

Die näheren Bestimmungen über die Beaufsichtigung, den Unterricht (welcher in Betreff des Religionsunterrichts confessionell sein soll), die sonstige Beschäftigung, Behandlung, Bekleidung und Verpflegung der der Zwangserziehung überwiesenen Kinder und sonstigen jugendlichen Personen, werden vom Staatsministerium, Departement der Justiz, und zwar für die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt in einer zu erlassenden Hausordnung, festgestellt.

Art. 13.

Die Unterbringung eines Kindes oder einer der im Art. 9. bezeichneten jugendlichen Personen in eine andere

Erziehungs- und Besserungs-Anstalt statt der im Art. 11. bezeichneten, unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement der Justiz.

Art. 14.

Die Kosten des Unterhalts der der Zwangserziehung unterworfenen Personen, einschließlich des Unterrichts und der Bekleidung, sind, wenn und soweit sie aus dem Vermögen des Zöglings selbst nicht bestritten werden können,

1. für die im Art. 8. bezeichneten Angeschuldigten vom Staate zu tragen,
2. für die im Art. 1. und Art. 9. bezeichneten Kinder und jugendlichen Personen von dem zu deren Ernährung Verpflichteten, bei dessen Unvermögenheit von derjenigen öffentlichen Casse zu erstatten, welcher eine etwaige Armenunterstützung des Zöglings oder des zu seiner Ernährung Verpflichteten obliegen würde, von letzterer jedoch nur zum Betrage von jährlich 75 M. Das mehr Erforderliche fällt der Staatscasse zur Last.

Für unvermögend ist derjenige zu achten, welcher nach dem Ermessen des Staatsministeriums, Departement der Justiz, durch Bezahlung der Unterhaltungskosten außer Stand gesetzt werden würde, sich selbst und seine Familie angemessen zu ernähren.

Art. 15.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft treten soll, wird durch Verordnung bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 12. Febr. 1880.

(L. S.)

Peter.

Tappenbeck.

Wargmann.

N. 85.

Verordnung, betreffend das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 12. Februar 1880, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebelthäter.

Oldenburg, den 12. Februar 1880.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c.

verordnen auf Grund des Artikels 15. des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom heutigen Tage, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebelthäter, was folgt:

Das Gesetz vom heutigen Tage, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebelthäter, tritt am 1. April 1880 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 12. Febr. 1880.

(L. S.)

Peter.

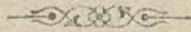
Lappenbeck.

Bargmann.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 26. Februar 1880.) 48. Stück.

Inhalt:

- N^o. 86. Verordnung vom 17. Februar 1880, betreffend Abänderung des Artikels 97. §. 3. der revidirten Gemeindeordnung.
- N^o. 87. Verordnung vom 17. Februar 1880, betreffend die Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Hatten und Huntlosen und den Amtsverbänden Oldenburg und Wildeshausen.
- N^o. 88. Verordnung vom 17. Februar 1880, betreffend die Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Garrel und Emstedt einerseits und der Gemeinde Großenkneten andererseits, und den Amtsverbänden Cloppenburg und Wildeshausen.
- N^o. 89. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Febr. 1880, betreffend den Maßstab für die Verzollung von Bau- und Kuchholz.
- N^o. 90. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Febr. 1880, betreffend die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an den Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung zu Oldenburg.

N^o. 86.

Verordnung, betreffend Abänderung des Artikels 97. §. 3. der revidirten Gemeindeordnung.

Oldenburg, den 17. Februar 1880.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden
Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Feber und Kniphausen 2c. 2c.

verordnen auf Grund des Artikels 137. Ziffer 2. des Staatsgrundgesetzes für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Die Vorschrift des Artikels 97. §. 3. der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 findet, soweit sie die Frist für die Einbringung von Beschwerden befaßt, bei Beschwerden (Klaganträgen) gegen ablehnende Beschlüsse oder Verfügungen der Armenverbände in den nach dem Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungs-Wohnsitz sich regelnden Armenangelegenheiten keine Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. Febr. 1880.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat. Jansen. Tappenbeck.

Dr. Driver.

№. 87.

Verordnung, betreffend die Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Gatten und Hüntlosen und den Amtsverbänden Oldenburg und Wildeshausen.

Oldenburg, den 17. Februar 1880.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.

verordnen auf Grund des Artikels 137. Ziffer 2. des Staatsgrundgesetzes was folgt:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Hatten und Huntlosen und den Amtsverbänden Oldenburg und Wildeshausen wird in der Strecke von Schohusen abwärts durch die Mitte des neuen Bettes der Hunte gebildet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. Febr. 1880.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat. Jansen. Tappenbeck.

Dr. Driver.

N^o. 88.

Verordnung, betreffend die Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Garrel und Einsteck einerseits und der Gemeinde Großenkneten andererseits, und den Amtsverbänden Cloppenburg und Wildeshausen.

Oldenburg, den 17. Februar 1880.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 137. Ziffer 2. des Staatsgrundgesetzes was folgt:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Garrel und Emstedt einerseits und der Gemeinde Großenkneten andererseits, und den Amtsverbänden Cloppenburg und Wildeshausen wird in der Strecke vom sogenannten Kagenkopf abwärts durch die Mitte des neuen Bettes der Lethe gebildet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. Febr. 1880.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat. Jansen. Tappenbeck.

Dr. Driver.

N^o 89.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Maßstab für die Verzollung von Bau- und Nutzholz.
Oldenburg, den 18. Februar 1880.

Das Staatsministerium bringt hiernit zur allgemeinen Kunde, daß der Bundesrath am 29. v. M. beschlossen hat,

1. daß Bau- und Nutzholz in der Regel beim Eingange in Flößen, Schiffen, oder auf gewöhnlichen Landwegen nach Rauminhalt, bei dem Eingange auf der Eisenbahn nach der Wahl des Zollpflichtigen entweder nach Rauminhalt oder nach Gewicht zu declariren und zu verzollen ist, Mangels einer solchen Angabe im letzteren Falle aber die Zollbehörde den anzuwendenden gesetzlichen Maßstab zu bestimmen hat;
2. daß die obersten Landesfinanzbehörden befugt sind, von der unter 1. aufgestellten Regel im Falle beson-

deren Bedürfnisses Abweichungen anzuordnen, welche öffentlich bekannt zu machen sind.
Oldenburg, den 18. Februar 1880.

Staatsministerium.
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Bödeker.

N^o 90.

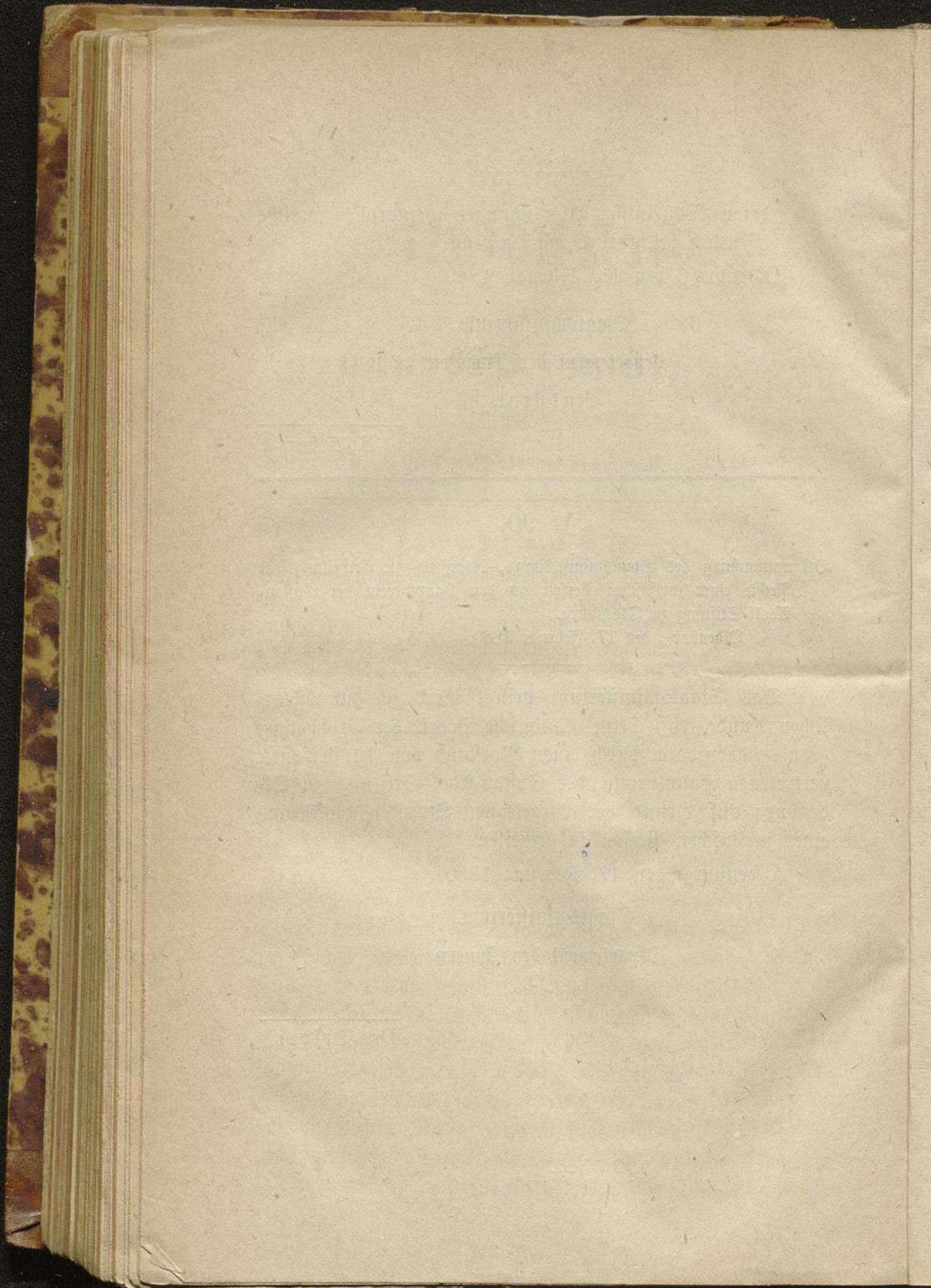
Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an den Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung zu Oldenburg.
Oldenburg, den 17. Februar 1880.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem durch einen Vorstand von 12 Personen vertretenen Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung zu Oldenburg auf Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen.

Oldenburg, den 17. Februar 1880.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Janßen.

Dr. Driver.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 24. März 1880.) 49. Stück.

Inhalt:

- N^o. 91. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1880, betreffend die Schließung der Brücken und Schleusen in öffentlichen Kanälen und Flüssen.
- N^o. 92. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1880, betreffend Veränderungen in der Organisation der diesseitigen Zoll- und Steuerverwaltung.

N^o. 91.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Schließung der Brücken und Schleusen in öffentlichen Kanälen und Flüssen.
Oldenburg, den 18. März 1880.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums *cc.*, wird hiedurch vorgeschrieben, daß Jeder, welcher eine in einem öffentlichen Kanal oder einem Flusse liegende Schleuse oder eine über einen öffentlichen Kanal oder Fluß führende Brücke zum Durchlassen eines Schiffs geöffnet hat oder hat öffnen lassen, den gehörigen Verschuß derselben sofort nach der Durchfahrt des Schiffs zu bewirken hat, soweit nicht bei solchen Brücken und Schleusen, bei welchen ein Brücken- oder Schleusen-Geld erhoben wird, dieser Verschuß durch den dazu bestellten Aufseher erfolgt.

Wer diese Vorschrift nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 18. März 1880.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dr. Driver.

N^o 92.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Veränderungen in der Organisation der diesseitigen Zoll- und Steuer-Verwaltung.

Oldenburg, den 18. März 1880.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 20. December 1853 und 1. November 1875 bringt das Staatsministerium hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß vom 1. April d. J. ab,

von den bisherigen dem hiesigen Hauptsteueramte unterstellten Obergrenzkontrolbezirken Dchtum und Warfleth ein Theil umfassend

den Flecken Berne und

die Bauerschaften Bernebüttel, Ranzenbüttel, Schlüte, Bettingbühren, Wehrder und Weserdeich

mit dem Nebenzollamte I. in Berne, der Legitimations-scheinstelle in Weserdeich, und den Aufsichtsstationen Dhrt, Berne und Weserdeich

der Obergrenzkontrolle Elsfleth und damit dem Hauptzollamte Brake unterstellt und für den dem Hauptsteueramte Oldenburg verbleibenden Theil die Obergrenzkontrolle in Lemwerder eingerichtet wird.

Oldenburg, den 18. März 1880.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Kuhstrat.

Bödeker.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 17. April 1880.) 50. Stück.

Inhalt:

- N^o. 93. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. März 1880, betreffend die Verwendung von Surrogaten zur Herstellung von Tabacksfabrikaten.

N^o 93.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verwendung von Surrogaten zur Herstellung von Tabacksfabrikaten.

Oldenburg, den 24. März 1880.

Das Staatsministerium macht hierdurch bekannt, daß nach einem Beschlusse des Bundesraths vom 12. d. M. als Ausnahme von dem im §. 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks vom 16. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabacks-surrogaten in Zukunft auch die Verwendung von Melilothblüthen (Steinklee) und eingesalzenen Rosenblättern bei der Herstellung von Tabacksfabrikaten von der Großherzoglichen Zollverwaltung hieselbst widerruflich gestattet werden kann.

Die dabei zu beobachtenden Controlvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden.

Die für die genannten Tabacksjurrogate zu entrichtende Abgabe ist vom Bundesrathe auf 65 *M.* für 100 kg nach Maßgabe ihres Gewichts im fabrikationsreifen Zustande festgesetzt worden.

Oldenburg, den 24. März 1880.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Bödefe.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 8. Mai 1880.) 51. Stück.

Inhalt:

N^o. 94. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 22. April 1880, betreffend die Baupolizeiordnung für die Gemeinde Bant.

N^o 94.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Baupolizeiordnung für die Gemeinde Bant.

Oldenburg, den 22. April 1880.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen etc. etc.

verordnen auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes vom 13. März 1879, betreffend die Bildung einer Gemeinde Bant, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, wird auf Grund des Artikels 12 dieses Gesetzes auf die Gemeinde Bant anwendbar erklärt.

§. 2.

Die baupolizeiliche Erlaubniß (Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 1879) ist bei dem Gemeindevorstande schriftlich nachzusuchen.

Das Gesuch muß eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bau-Ausführung enthalten und durch deutliche und correcte Zeichnungen erläutert werden.

Die Zeichnungen sind in doppelten Exemplaren einzureichen, von denen das eine mit der Genehmigung zurückgegeben wird.

§. 3.

Die Erlaubniß kann nicht versagt werden, wenn die nachfolgenden Vorschriften befolgt werden und wenn nicht die Verweigerung aus Rücksichten gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit und zur Abwendung von Gefahr geboten erscheint.

§. 4.

Die ertheilte Erlaubniß betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit, unbeschadet der Rechte Dritter.

Dieselbe verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Erlaubniß an gerechnet, mit der Bau-Ausführung nicht begonnen ist.

§. 5.

Bei gewerblichen Anlagen und bei Bauten in oder an öffentlichen Wasserzügen ist die erforderliche Genehmigung der dafür zuständigen Behörden vorher beizubringen.

§. 6.

Jeder Bau soll mindestens zweimal baupolizeilich revidirt werden, nämlich nach Vollendung des Rohbaues und nach Fertigstellung des Baues. Jedoch kann der Gemeindevorstand auch außerdem zu jeder Zeit Zutritt verlangen und ist der Bauherr verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die

Revision des Baues in allen Theilen zu jeder Zeit möglich ist.

Bei Beginn des Baues und bei Vollendung des Rohbaues, bevor mit dem Abputz der Wände und Decken begonnen wird, hat der Bauherr dem Gemeindevorstande Anzeige zu machen.

§. 7.

Abtritte, Viehställe, Düngerplätze, Fabriken und ähnliche Anlagen, aus denen schmutzige Abfälle zu entfernen sind, dürfen niemals so angelegt werden, daß Unrath oder durch Schmutz oder gemeinschädliche Stoffe verunreinigtes Wasser in Wasserläufe und Wasserzüge oder auf Straßen und Wege oder in Weggräben geführt wird. Vorhandene schädliche Anlagen dieser Art sind auf Verlangen des Gemeindevorstandes zu beseitigen.

Schweineköfen, Abtritte und Düngerplätze dürfen in unmittelbarer Nähe (Artikel 105 c. der Wegeordnung) von Straßen und Wegen nicht angelegt werden. Vorhandene Anlagen dieser Art müssen auf Verlangen des Gemeindevorstandes in angemessene Entfernung zurückgesetzt oder mittelst einer dichten Wand verdeckt werden.

Die Genehmigung zur neuen Anlage von Düngerplätzen, Viehställen, Abtritten und dergleichen Einrichtungen kann aus Gründen der Schicklichkeit oder aus Rücksichten für die Gesundheit versagt werden.

Auch kann verlangt werden, daß Senk-, Mist- und Kothgruben wasserdicht hergestellt und unterhalten werden.

§. 8.

Alle zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude müssen gegen gewöhnlich wiederkehrende Ueberfluthungen geschützt bleiben.

Die Fußböden des untersten Geschosses derselben sollen mindestens 30 Centimeter über Mairfeld beziehungsweise Straßenhöhe liegen.

Die Oberflächen der unbebaut bleibenden Umgebungen derselben müssen mit Gefällen so geebnet werden, daß Haus-, Regen- und Schneewasser auf ihnen nicht stehen bleibt oder einsickert, sondern möglichst schnell von der nächsten Umgebung der Gebäude abfließt.

Die Oberflächen der Baustellen müssen bis auf 50 Centimeter unter dem Fußboden des untersten Geschosses aus Erdarten bestehen, welche von faulenden organischen Stoffen möglichst frei sind. Wo dieses nicht der Fall ist, muß der verunreinigte Boden bis auf die angegebene Tiefe entfernt und durch reine Erdarten ersetzt werden.

Unter dem Fußboden des untersten Geschosses etwa sich sammelndes Wasser muß entfernt werden können.

§. 9.

Gebäude jeder Art dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, welche von einem öffentlichen Wege oder einer Straße oder einem öffentlichen Plage eine hinreichende Zuwegung haben.

Sollen an einer Zuwegung mehr als zwei Wohnhäuser erbaut werden, so kann der Gemeindevorstand im Einverständnisse mit dem Gemeinderathe die Erlaubniß zur Errichtung neuer Gebäude an die Bedingung knüpfen, daß zuvor die Zuwegung von dem Unternehmer als öffentlicher Weg hergestellt und von den Besitzern der den Weg benutzenden Grundstücke zur Unterhaltung als Genossenschaftsweg übernommen werde, falls nicht der Artikel 48 §. 6 der Wegeordnung zur Anwendung kommt, und unbeschadet der Bestimmung im §. 4 dieses Artikels 48.

§. 10.

Wer ein größeres Grundstück zur Eintheilung in Baupläze bestimmen will, hat dem Gemeindevorstande einen genauen und vollständigen Plan der beabsichtigten Anlage einzureichen. Aus demselben muß die vorgesehene Eintheilung und Höhenlage der Baupläze, die Anlage und Höhen-

lage der herzustellenden Wege, Straßen und Plätze, sowie die Einrichtung der Entwässerung, erforderlichenfalls auch das zu erlangende Maaß der letzteren, und die Weiterführung des Wassers außerhalb des Bebauungsterrains deutlich zu ersehen sein.

Der Plan wird nach erfolgter Prüfung vom Gemeindevorstande im Einverständnisse mit dem Gemeinderathe festgestellt.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Amts, auch, soweit öffentliche Wasserzüge einer staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaft berührt werden, der Zustimmung des Vorstandes dieser Genossenschaft. Im Uebrigen kommen die Artikel 4 bis 7 des Gesetzes vom 25. März 1879 zur Anwendung.

Die Ausführung von Gebäuden wird nur nach dem genehmigten Plane gestattet und nur unter der Bedingung vorheriger Instandsetzung der vorgeschriebenen Weganlagen und Entwässerungs Einrichtungen. Die erste Instandsetzung der letzteren hat sich auch außerhalb des Bebauungsterrains auf die Herstellung neuer oder die Abänderung oder Erweiterung bestehender öffentlicher Wasserzüge zu erstrecken, soweit solche nach dem Ermessen der zuständigen Behörden erforderlich wird.

Unter Umständen kann die Genehmigung eines eingereichten Bebauungsplans an die Bedingung einer vorherigen Besteinerung der herzustellenden Wege und Straßen und der Wanderungen an denselben geknüpft werden.

Die nach dem genehmigten Plane hergestellten Wege, Straßen und Plätze sind öffentliche und bis zur Uebernahme durch die Gemeinde von den angrenzenden Grundeigenthümern, von jedem bis zur Mitte, zu unterhalten.

§. 11.

Neu anzulegende Straßen sollen eine Gesamtbreite von mindestens 9,00 Metern erhalten; es bleibt jedoch dem

Gemeindevorstände im Einverständniß mit dem Gemeinderathe überlassen, diese Breite in einzelnen Fällen bis auf 7,50 Meter zu ermäßigen.

Die Anlegung von Sackstraßen kann nur gestattet werden, wenn am Ende derselben genügender Raum zum Wenden der Fuhrwerke verbleibt.

Einfahrten von der Straße nach zurückstehenden Gebäuden und Höfen sollen mindestens eine Breite von 2,5 Metern erhalten.

§. 12.

Bei Neubauten an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen erfolgt die vorherige Anweisung der einzuhaltenden Linie in Gemäßheit des Artikels 108 der Wegeordnung, beziehungsweise nach Maßgabe des genehmigten Bebauungsplans (§. 10).

§. 13.

Vorbauten und Anlagen jeder Art, welche über die Fluchtlinie vortreten, sind nur gestattet, wenn nach dem Ermessen des Gemeindevorstandes Bedenken im öffentlichen Interesse nicht entgegenstehen.

Die Anlage von Freitreppen, Kellereingängen, Kellertreppen, Winden und Fußkrakern auf und über den Straßen oder dem zur künftigen Straße bestimmten Grund und Boden soll überhaupt nicht, die Anlage von nach Außen aufschlagenden Thüren, Fensterladen, Klappen und dergleichen nur in einer Höhe von 2 Metern gestattet werden.

Gossensteine dürfen nach der Straße zu nicht angelegt werden.

Alle Gebäude mit nach der Straße geneigtem Dache müssen mit Dachrinnen und mit ganz bis auf die Erde reichenden Abfallröhren versehen werden. Dachrinnen und Abfallröhren müssen feuersicher sein.

§. 14.

Gebäude, welche auf unbebauten Plätzen aufgeführt werden, müssen wenigstens 40 Centimeter von der Nachbargrenze und wenigstens 80 Centimeter von einem benachbarten Gebäude entfernt bleiben, wenn nicht beide Nachbarn einverstanden sind, ihre Gebäude ohne Zwischenraum aufzuführen.

§. 15.

Alle zu Wohnungen bestimmten Gebäude oder Gebäude-theile müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Licht und Luft haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind.

Wohnräume müssen in neuen Gebäuden wenigstens 2,6 Meter lichte Höhe erhalten.

§. 16.

Die Umfassungswände aller Wohnhäuser einschließlich der Giebel, sowie diejenigen inneren Wände, auf welchen Balken ruhen sollen, sind massiv aufzuführen.

Bei Scheunen, Schuppen, Remisen und andern dergleichen Gebäuden, in welchen keine Feuerstellen angebracht werden, kann Fachwerksbau gestattet werden.

§. 17.

Bei Wohngebäuden soll die Mauerstärke der Umfassungsmauern mindestens 1 Stein im höchsten Geschosse, einschließlich eines etwaigen Kniestocks, sein, mindestens $\frac{1}{2}$ Stein mehr im folgenden Geschosse darunter und von da ab mindestens $\frac{1}{2}$ Stein mehr in jedem zweiten Geschosse darunter.

Nur bei einstöckigen Häusern ohne Kellergeschos ist eine geringere Stärke zulässig.

Dagegen sind bei Speichergebäuden und anderen Gebäuden mit ungewöhnlich großen und hohen offenen Räumen die Mauern den Umständen nach entsprechend zu verstärken.

§. 18.

Innere Scheidewände dürfen nur bis zu einer Höhe von 3 Geschossen übereinander $\frac{1}{2}$ Stein stark hergestellt werden.

§. 19.

Unmittelbar an einander gebaute Gebäude dürfen statt durch Umfassungsmauern durch eine Brandmauer von einander getrennt werden.

Bei Gebäuden von großer Ausdehnung kann die Anbringung von Brandmauern im Inneren vorgeschrieben werden.

Die Brandmauern sind mindestens 1 Stein stark durch alle Geschosse aufzuziehen und müssen bei Speichergebäuden, welche mit den Giebeln an einander stoßen, die Dachflächen um 30 Centimeter überragen.

Die etwa erforderlichen Thüröffnungen in Brandmauern sind ohne hölzerne Zargen herzustellen und mit von selbst zufallenden Thüren von Eisenblech zu versehen.

§. 20.

In Wänden, welche nicht wenigstens 80 Centimeter von den Wänden der benachbarten Gebäude entfernt sind, sind Oeffnungen jeder Art verboten.

Licht- und Luftöffnungen in Gebäuden sind der Regel nach mit Fenstern oder anderen Verschuß-Vorrichtungen zu versehen.

Oeffnungen in den Umfassungswänden von Speichergebäuden, falls ihnen gegenüber innerhalb 13 Meter andere Gebäude stehen oder errichtet werden, sind mit Fall- oder Klappthüren in feuerfesten Zargen zu versehen. Auch dürfen solche Verschlüsse nur durch hanfene Schnüre offen gehalten werden.

§. 21.

Abgesehen von isolirt stehenden landwirthschaftlichen Gebäuden, bei welchen andere Bedachung gestattet werden

kann, müssen alle Gebäude mit einer als feuersicher anerkannten Bedachung versehen werden. Auch sind die Dächer und die Räume unter denselben in einem gegen das Eindringen von Flugfeuer geschützten dichten Stande zu erhalten.

Dachfenster, bedeckte Ausgänge auf flache Dächer, Windenhäuser und sonstige aus dem Dache hervortretende Bauwerke müssen von Metall, Stein oder einem andern feuersicheren Material hergestellt oder mindestens damit bekleidet sein.

§. 22.

Die Balkenzwischenräume in Wohngebäuden dürfen mit leicht feuerfangendem Material nicht ausgefüllt werden.

§. 23.

Treppen in Wohngebäuden müssen derartig angelegt werden, daß sie aus jeder Wohnung leicht zugänglich sind.

Alle Treppen eines Gebäudes müssen von massiven oder wenigstens gerohrten und gepukten Wänden umschlossen sein.

Unter Umständen kann verlangt werden, daß die Treppen massiv gebaut oder unterhalb gerohrt und gepukt werden.

In Gebäuden, deren obere Geschosse zur Versammlung vieler Menschen bestimmt sind, kann vorgeschrieben werden, daß die Treppen und deren Zugänge nicht nur feuersicher, sondern auch in solcher Breite und solcher Anzahl hergestellt werden, daß die Entleerung der gefüllten Räume unter allen Umständen rasch vor sich gehen kann. Die Thüren solcher Räume müssen nach Außen aufschlagen.

§. 24.

Alle Feuerstätten müssen brandsicher und entfernt von allem Holzwerke angelegt sein; sie dürfen nur mit eisernen Thüren geschlossen werden.

Der Fußboden von Küchen muß entweder mit Fluren, gebrannten Steinen zc. ausgelegt oder unter dem Feuerherde oder Kochöfen und mindestens 60 Centimeter weit um denselben mit feuersicherem, befestigten Material bedeckt sein.

Werden Feuerherde oder Kochöfen auf Balken gesetzt, so müssen sie eine massive Steinunterlage von genügender Stärke erhalten und mit einer Luftschicht vom Fußboden isolirt werden.

Vor den Heizlöchern von Stubenöfen muß ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens 45 Centimeter und zu beiden Seiten 15 Centimeter über die Deffnung hinausstehend angebracht werden. Bei Windöfen, welche von Zimmern aus geheizt werden, genügt ein tragbarer Vorsatz von Metall.

Feuerherde und Kochöfen dürfen nur an massiven Wänden aufgeführt werden. Bei Stubenöfen sind die allgemeinen feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

§. 25.

Ueber Herden mit offenem Feuer müssen Rauchmäntel vorhanden sein, welche mindestens 15 Centimeter über den äußeren Rand des Herdes vortreten.

Alle Rauchmäntel sind massiv auf hölzernem oder metallnem Rahmen oder von Metall herzustellen und sind mindestens 15 Centimeter unter der Balkendecke mit dem Schornstein zu verbinden.

Soll auf dem Mauerwerk eines Rauchmantels ein Schornstein ruhen, so muß dasselbe mindestens dieselbe Stärke erhalten, wie das Mauerwerk des Schornsteins.

§. 26.

Aschbehälter und Aschgruben müssen von feuersicherem Material hergestellt und überwölbt oder mit unverbrennlichem Deckel versehen sein.

§. 27.

Rauchröhren von Defen und Heerden dürfen nur in Schornsteine einmünden, und müssen mindestens 50 Centimeter von allen Holzwerken entfernt bleiben.

Die Leitung solcher Rauchröhren in Räume, in welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, sowie über den Dachboden zum Schornstein ist untersagt.

§. 28.

Schornsteine müssen ganz von gebrannten Steinen in Mörtel oder anderem feuer sicherem Material, auf massive Mauern oder Bogen gestützt, aufgeführt, sowie innen und außen verputzt werden. Das Aufstatten derselben auf Holz ist verboten, ebenso die Benutzung vorhandener Mauern als Wandungen eines neu aufzuführenden Schornsteins.

Schornsteine müssen den Dachfirst um wenigstens 25 Centimeter überragen oder eine Höhe von wenigstens 1 Meter über der seitlichen Dachfläche, aus welcher sie hervortreten, erhalten.

Besteigbare Schornsteinröhren müssen eine lichte Weite von mindestens 45 Centimeter und wenigstens $\frac{1}{2}$ Stein starke Wangen und Zungen erhalten. Enge Röhren dürfen nicht enger als 15 Centimeter und nicht weiter als 20 Centimeter im Durchmesser oder in der quadratischen Seite angelegt werden; die Wangen dürfen ohne Vorputz nicht unter 10 Centimeter, die Zungen nicht unter 5 Centimeter stark sein.

Wenn Schornsteine durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit den Mauern, oder mehr als 2 Meter über der Dachfläche freistehend aufgeführt werden, so ist auf gehörige Solidität beziehungsweise Verankerung Bedacht zu nehmen.

Alle Schornsteine müssen zur bequemen Reinigung mit dichtem eisernem Verschlusse von genügender Stärke und Weite versehen sein. Reinigungsthüren oder eiserne Verschlüsse dürfen in der Nähe von Holzwerk nicht angebracht werden, sondern müssen von solchem wenigstens 60 Centimeter entfernt bleiben.

Sollen Schornsteine geschleift werden, so darf der Neigungswinkel nicht unter 45 Grad betragen und der Brechpunkt muß so abgerundet werden, daß die Reinigung nicht gehindert wird. Wird zur Unterlage Holz verwendet, so muß dasselbe mindestens 12 Centimeter dick und gehörig unterstützt sein. Zwischen der Schornsteinwand und dem Schlep Holz muß eine Lage flacher Mauersteine in Mörtel eingefügt werden.

Alles Holzwerk, mit Ausnahme der Schleifhölzer, muß mindestens 10 Centimeter von jedem Schornsteine entfernt bleiben.

§. 29.

Fabriksschornsteine sollen so hoch aufgeführt werden, daß die benachbarten Grundstücke durch aussprühendes Feuer nicht gefährdet, auch durch Rauch und Qualm nicht erheblich belästigt werden. Dieselben dürfen nicht geschleift, sondern müssen lothrecht auf und aus dem Gebäude aufgeführt werden. Auch dürfen dieselben nicht auf einen aufgehängten Rauchmantel ruhen, vielmehr soll der Rauchmantel nur auf massiven, von Grund aufgeführten Wangen oder Pfeilern und nur von Stein oder Eisen hergestellt werden. Die Weite, Höhe und Stärke dieser Schornsteine ist in jedem einzelnen Falle besonders zu bestimmen.

§. 30.

Bei Rauchkammern müssen die Wände massiv gemauert oder, wie alles Holzwerk an der Decke, dem Dache u., mit Eisenblech beschlagen oder mit Kalkputz versehen, der Fuß-

boden mit Backsteinen oder Fliesen in Lehm belegt sein. Die Oeffnung im Schornstein zur Durchföhrung des Rauches muß mit einer eisernen Klappe oder Thür in eisernem Rahmen versehen sein, welche genau passen muß, so daß sie ohne Mühe ganz dicht geschlossen werden kann.

§. 31.

Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft und ähnliche Feuerungsanlagen dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen, überwölbten Raums und mit einem aus unverbrennlichem Material hergestellten Fußboden errichtet werden. Die Anlagen selbst sind feuersicher auszuführen.

Dasfelbe gilt von Backöfen, jedoch brauchen die Räume, in welchen dieselben sich befinden, nicht überwölbt zu sein.

§. 32.

Darren und derartige Trockenanstalten müssen feuersicher nach specieller Anweisung eingerichtet und vor der Benutzung besonders untersucht werden.

§. 33.

Blitzableiter müssen stets in gutem Stande erhalten werden und ist die Polizeibehörde befugt, dieselben jederzeit untersuchen zu lassen.

§. 34.

Zur Ableitung der Flüssigkeiten aus den Häusern und Höfen nach den Rinnsteinen und Wasserläufen bedarf es besonderer Erlaubniß.

Zur Sammlung der nicht flüssigen Unreinlichkeiten sind auf den Höfen vor den Abzugsrinnen Schlammbehälter anzulegen, deren Sohle mindestens 50 Centimeter tiefer liegen muß, als die Sohle der Abzugsrinne, und muß vor der Einmündung der letzteren ein festes eisernes Gitter angebracht sein, dessen Stäbe höchstens 2 Centimeter Abstand haben.

§. 35.

Nach Ermessen und Anordnung des Gemeindevorstandes müssen die Abzugsrinnen in den Wanderungen mit Bedeckung versehen werden, deren Herstellung und Unterhaltung stets dem Besitzer desjenigen Grundstücks obliegt, zu dessen Entwässerung die Abzugsrinne angelegt ist.

§. 36.

Jeder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeindevorstandes vor seiner Einfahrt in das Grundstück nach Anweisung eine Rinnsteinbrücke anzulegen und zu unterhalten.

Die Wegnahme einer vorhandenen Rinnsteinbrücke kann jederzeit von dem Gemeindevorstande verlangt werden.

§. 37.

Zur Reinhaltung der Straßen, Wanderungen, Rinnsteine und Abzüge sind die Anlieger verpflichtet. Die Wanderungen müssen stets rein, im Winter auch thunlichst von Eis und Schnee freigehalten und bei Glätteis bestreut werden. Die Fahrstraße bis zur Mitte derselben, die Rinnsteine und Abzüge müssen so oft gereinigt werden, als ortsüblich oder durch Statut oder Polizeiverordnung vorgeschrieben ist.

§. 38.

Die Wasserläufe, in welche die Abzugsrinnen aus den Häusern und Höfen, sowie die Rinnsteine münden, sind, wo nicht die Bestimmungen der Deichordnung über die Aufräumung öffentlicher Wasserzüge Anwendung finden, nach Anordnung des Gemeindevorstandes von den beiderseitigen Anliegern aufzuräumen und rein zu halten.

§. 39.

Auf Verlangen des Gemeindevorstandes müssen an bebauten Straßen alle Grundstücke, soweit sie nicht mit

Gebäuden besetzt sind, gehörig befriedigt werden, und sind diese Befriedigungen stets in gutem Stande zu erhalten.

Die Fluchtlinie aller Befriedigungen an öffentlichen Wegen und Straßen ist stets vom Gemeindevorstande anzuweisen.

§. 40.

Zur Errichtung von Baugerüsten oder Abfriedigung der Bauplätze auf Wegen, Straßen und Plätzen bedarf es der besonderen Erlaubniß des Gemeindevorstandes. Die Ausführung muß fest und sicher und so eingerichtet sein, daß Unglücksfälle soviel als möglich verhütet und öffentliche Anlagen, wie Brunnen, Kanäle, Rinnsteine, Laternen &c., desgleichen die Straßenschilder und Hausnummern gehörig geschützt werden. Im Falle vorkommender Beschädigung erfolgt die Wiederherstellung auf Kosten des Bauenden.

§. 41.

Baumaterialien, Erde, Sand oder Bauschutt dürfen den öffentlichen Verkehr nicht beschränken und außerhalb des Baugerüstes oder der Bauabfriedigungen über Nacht nur mit Genehmigung und nach Anweisung des Gemeindevorstandes liegen bleiben. Der Abfluß und die Reinigung der Rinnsteine darf in keiner Weise behindert werden.

Trockner Schutt darf nach der Straße hin nirgends frei hinunter geworfen werden.

§. 42.

Bei haulichen Anlagen jeder Art, womit eine Ausgrabung des Erdbodens verbunden ist, müssen die vertieften Stellen ausreichend bewacht oder sicher umfriedigt oder bedeckt werden. Die Baustellen sind, soweit dadurch Hindernisse für den öffentlichen Verkehr entstehen, während der Dunkelheit auf allen zugänglichen Seiten ausreichend zu erhellen.

Wo an einer Straße gebaut wird, sind stets in die Augen fallende Warnungszeichen anzubringen.

§. 43.

Von dem völligen oder theilweisen Abbruch eines Gebäudes, sowie von der Wegnahme jeder an die Straße grenzenden Befriedigung oder sonstigen baulichen Anlage ist jedesmal dem Gemeindevorstande zuvor Anzeige zu machen.

Der Abbruch von Gebäuden, wie die Ausgrabung und Aufführung von Grundmauern ist so auszuführen, daß die benachbarten Gebäude gegen Beschädigung so viel als möglich gesichert bleiben. Bei Legung neuer Fundamente ist insbesondere die Fertigung der Baugrube, sowie die Aufführung der Grundmauern, soweit solches zur Sicherung des nachbarlichen Gebäudes erforderlich, in kurzen Strecken zu bewirken.

§. 44.

Die Beseitigung vorhandener haulicher Anlagen, welchen den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, kann, sofern nicht in Bezug auf die Abänderung derselben etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, nur verlangt werden, wenn überwiegende Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit solches unerläßlich und unaufschiebbar erscheinen lassen. Soweit indessen zur Reparatur oder Wiederherstellung derartiger Anlagen polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, kann solche in allen Fällen versagt werden.

§. 45.

Die Maurermeister, Zimmermeister und sonstigen Bauführer, ferner die Töpfermeister und Ofenseker, sowie überhaupt alle Handwerker und selbstständigen Arbeiter, welche bei der Errichtung und Einrichtung von Gebäuden thätig werden, sind verpflichtet, nach den vorstehenden Vorschriften bei ihren Bauausführungen genau zu verfahren.

Die Schornsteinfeger sind verpflichtet, über vorschriftswidrig oder schadhast und feuergefährlich befundene Schornsteine und Röhren beim Gemeindevorstande ungesäumt Anzeige zu machen, es sei denn, daß auf geschehene Aufforderung des Schornsteinfegers der Hausbesitzer dem befundenen Mangel sofort abgeholfen hat.

Den amtlichen Untersuchungen der baulichen Beschaffenheit der Schornsteine und Röhren haben die Schornsteinfeger unentgeltlich beizuwohnen.

Eine Vernachlässigung der Verpflichtung zur Anzeige vorschriftswidriger Schornstein- und Röhren-Anlagen wird gegen den Schornsteinfeger, welcher dieselben zuletzt gereinigt, angenommen, wenn bei den amtlichen Visitationen solche Vorschriftswidrigkeiten vorgefunden werden.

§. 46.

Außer den baupolizeilichen Revisionen ausgeführter Bauten sollen auch jährlich oder von Zeit zu Zeit, so oft es bei einzelnen Gebäuden oder allgemein nöthig befunden wird, Besichtigungen statthaben zur Ueberwachung, daß die Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung befolgt werden.

Die erforderlichen Besichtigungen und Anweisungen geschehen kostenfrei, sofern sie nicht durch eine Verschuldung eines Bauherrn oder Baumeisters veranlaßt worden sind.

§. 47.

Wird eine bauliche Anlage dergestalt verfallen befunden, daß nach dem Gutachten Sachverständiger deren Einsturz zu besorgen oder daß für Menschen oder benachbarte Gebäude Gefahr zu befürchten ist, so ist entweder die Reparatur zu veranlassen oder, falls eine gründliche Wiederherstellung nicht ausführbar, der Abbruch zu verfügen.

Wird dieser Verfügung nicht nachgekommen, so ist die Anlage auf Kosten des Eigenthümers auf polizeilichem Wege zwangsweise zu beseitigen.

Ebenso kann vom Amte die Beseitigung oder der Umbau angeordnet und nöthigenfalls auf Kosten des Eigenthümers verfügt werden, wenn Gebäude oder bauliche Anlagen den vorstehenden Bestimmungen zuwider oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Bauplane ausgeführt werden.

§. 48.

Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften dieser Baupolizeiordnung wird, soweit nicht gesetzlich eine andere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M.* bestraft.

Hinsichtlich der erkannten Geldstrafen, der Untersuchungskosten, sowie der Kosten der Begräumung vorschriftswidriger Anlagen sind die Werkmeister für ihre Gesellen und Lehrlinge verantwortlich.

§. 49.

Bei der Errichtung und Einrichtung isolirt stehender kleiner landwirthschaftlicher Gebäude kann von der Beobachtung einzelner Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung abgesehen werden, in jedem einzelnen Falle jedoch nur mit besonderer Genehmigung des Amtes.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. April 1880.

(L. S.)

Peter.

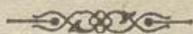
Jansen.

Dr. Driver.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 3. Juni 1880.) 52. Stück.

Inhalt:

- N^o. 95. Patent vom 15. Mai 1880, betreffend die Verkündigung eines zwischen Oldenburg und Preußen abgeschlossenen Staatsvertrages über die Aenderung der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg an der kleinen Gase unterhalb Quakenbrück.

N^o. 95.

Patent, betreffend die Verkündigung eines zwischen Oldenburg und Preußen abgeschlossenen Staatsvertrages über die Aenderung der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg an der kleinen Gase unterhalb Quakenbrück.

Oldenburg, den 15. Mai 1880.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Knipphausen &c. &c.

Thun kund hiemit:

Nachdem zwischen Unseren Bevollmächtigten und denjenigen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen unter dem 27. September 1876 ein Staats-

vertrag über die Aenderung der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg an der kleinen Gase unterhalb Quakenbrück abgeschlossen worden ist und die Auswechselung der Ratification desselben stattgefunden hat, bringen Wir diesen Staatsvertrag nebst Nebenprotokoll im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Zusiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai 1880.

In Auftrag des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

Ruhstrat. Jansen.

Dr. Driver.

Staatsvertrag

über

die Aenderung der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg an der kleinen Gase unterhalb Quakenbrück.

Nachdem in Veranlassung der Eisenbahnanlage von Osnabrück nach Oldenburg eine Begradigung der kleinen Gase unterhalb der Stadt Quakenbrück und damit in Verbindung eine Verlängerung des Hengelager Grabens von den dabei beteiligten Grundeigenthümern vereinbart ist, welche Wasserläufe die Hoheitsgrenze zwischen dem Königreich Preußen einerseits und dem Großherzogthum Oldenburg andererseits bilden, so haben die beiderseitigen Regierungen, in Anerkennung der Zweckmäßigkeit der vereinbarten Aenderungen dieser Wasserläufe sowohl für die Ab-

wässerung, als für die Unterhaltung der Flußufer, es für nothwendig erachtet, daß die Mitte der neu anzulegenden Flußbetten, sobald diese vorschriftsmäßig hergestellt sind, als Hoheitsgrenze der beiden genannten Staaten durch einen Grenzrecess anerkannt werde.

Zur Erledigung dieser Angelegenheit sind von der Königlich Preussischen Regierung:

der Geheime Regierungsrath, Kreishauptmann Bezin
in Osnabrück

und

der Regierungs- und Baurath Grahn daselbst,
von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung:

der Geheime Ober-Regierungsrath Hofmeister in
Oldenburg

und

der Baurath Nienburg daselbst
zu Commissarien ernannt, welche unter Vorbehalt der
Ratification die nachstehende Vereinbarung getroffen haben:

§. 1.

Die Hoheitsgrenze, welche gegenwärtig durch die Mitte der kleinen Gase von dem Punkte der Einmündung des Hengelager Grabens an abwärts bis an das Grundstück des Friedr. Eppens an der linken Seite der kleinen Gase gebildet wird, wie auf der diesem Vertrage anliegenden Karte zwischen den Buchstaben A und B durch eine schwarzpunktirte Linie bezeichnet ist, wird nach ausgeführter Begrädigung der kleinen Gase, wie solche auf dieser Karte mit roth ausgezogenen Linien zwischen den Buchstaben C und B angegeben ist, in folgender Weise abgeändert:

- a) von dem Punkte A, wo der Hengelager Graben in die jetzige kleine Gase einmündet, wird der Hengelager Graben an der Ostseite des Eisenbahndammes bis zu dem neuen Flußbette der kleinen Gase in der

graden Richtung auf den Punkt D verlängert und bildet dann die Mitte des verlängerten Hengelager Grabens vom Punkte A bis zum Punkte D in der Mitte des neuen Flußbettes der Gase die Hoheitsgrenze;

- b) vom Punkte D folgt die neue Hoheitsgrenze der Mitte des begradigten Flußbettes, bis sie beim Punkte B mit der jetzigen Hoheitsgrenze zusammenfällt.

§. 2.

Außerdem wird ausdrücklich anerkannt, daß die der Stadt Quakenbrück gehörige, an der rechten Seite der kleinen Gase und des Stumborger Baches belegene, auf der Karte mit XI. und XII. bezeichnete Bullenwiese nebst Ufer, welche bisher als zum Preussischen Hoheitsgebiete gehörig in Anspruch genommen wurde, unter Oldenburgischer Hoheit belegen ist, und also hier, wie oberhalb und unterhalb, die kleine Gase und der Stumborger Bach die Hoheitsgrenze bilden.

§. 3.

Nach den Vereinbarungen im §. 1 und 2 fallen also:

- a) unter Preussische Hoheit vom Oldenburgischen Gebiete die Abschnitte zwischen der jetzigen und neuen Landesgrenze, welche auf der Karte mit I. III. V. VII. und IX. bezeichnet und zu 13608 □Meter Größe angegeben sind;
- b) unter Oldenburgische Hoheit von dem Preussischen Gebiete die Abschnitte zwischen der jetzigen und neuen Landesgrenze Ia., II. IV. VI. VIII. und X. sowie die Bullenwiese XI. und XII. der Karte, zusammen groß 14322 □Meter.

§. 4.

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem die Begradigung der kleinen Gase und die Ver-

längerung des Hengelager Grabens vollendet und die neuen Flußläufe zum Zuge gebracht sind.

Die Grundsteuer von den im §. 3 genannten Grundstücken wird jedoch in dem Jahre, in welchem die Vereinbarung in Kraft tritt, in der bisherigen Weise unverändert forterhoben, und erst vom 1. Januar des darauf folgenden Jahres an wird diese Grundsteuer abgeschrieben und in jedem der beiden Staaten für das ihm zugefallene Hoheitsgebiet neu umgelegt und erhoben.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den beiderseitigen Commissarien in zwei gleichlautenden Exemplaren unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Quakenbrück am 27. September 1876.

(L. S.) Sixt Philip Ludwig Bezin.

(L. S.) George Heinrich Friedrich Carl Grahn.

(L. S.) Ludwig Heinrich Melchior Hofmeister.

(L. S.) Johann Georg Wilhelm Nienburg.

Nebenprotocoll

zum

Staatsvertrage vom 27. September 1876 über die Aenderung der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg an der kleinen Hase unterhalb Quakenbrück.

Geschehen zu Quakenbrück, am 27. September 1876.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des vorbemerkten Staatsvertrags sind noch folgende Verabredungen, welche mit dem Vertrage gleiche Kraft haben und mit dem Vertrage selbst in Wirksamkeit treten, getroffen.

1.

Zu §. 1.

Als Bestick ist in Uebereinstimmung mit den Verhandlungen wegen Revision des Gr. Arkenstedter Vertrags festgestellt:

a) für die kleine Gase

Bodentiefe (in Bezug auf den Pegel am Essener Canal, dessen Nullpunkt 4,824 Meter unter der Oberkante des Fachbaumes des Quakenbrücker Ueberfalls liegt) von der kleinen Mühle bis zum Stumborger Bach + 2,1 Meter bis 1,7 Meter.

Bodenbreite 8,0 Meter.

Dossirungs-Anlage 1½fach.

b) für den Hengelager Graben

Bodentiefe + 2,1 Meter.

Bodenbreite 1,0 Meter.

Dossirungs-Anlage 1½fach.

Nach dem Vertrage vom 13. Mai 1875 hat der Magistrat zu Quakenbrück die Verpflichtung zur Ausführung der Begräbigung der kleinen Gase innerhalb 9 Monate nach erfolgter höherer Genehmigung, die Oldenburgische Eisenbahn-Verwaltung die Verpflichtung zur Ausführung der Einleitung des Hengelager Grabens in das neue Gasebett übernommen.

2.

Zu §. 2.

Nachdem durch den §. 2 des Staatsvertrags vom heutigen Tage die Angehörigkeit der beiden Bullenwiesen zum Großherzogthum Oldenburg anerkannt wird, so wird bemerkt, daß die Verabredung im §. 10 des Staatsvertrags über die Feststellung der Hoheitsgrenze im Hahnenmoore vom 27. Januar 1873, dessen Ratification wegen der Verhandlungen über die Revision des Gr. Arkenstedter

Vertrags ausgesetzt ist, hinfällig geworden ist und dort ausfällt.

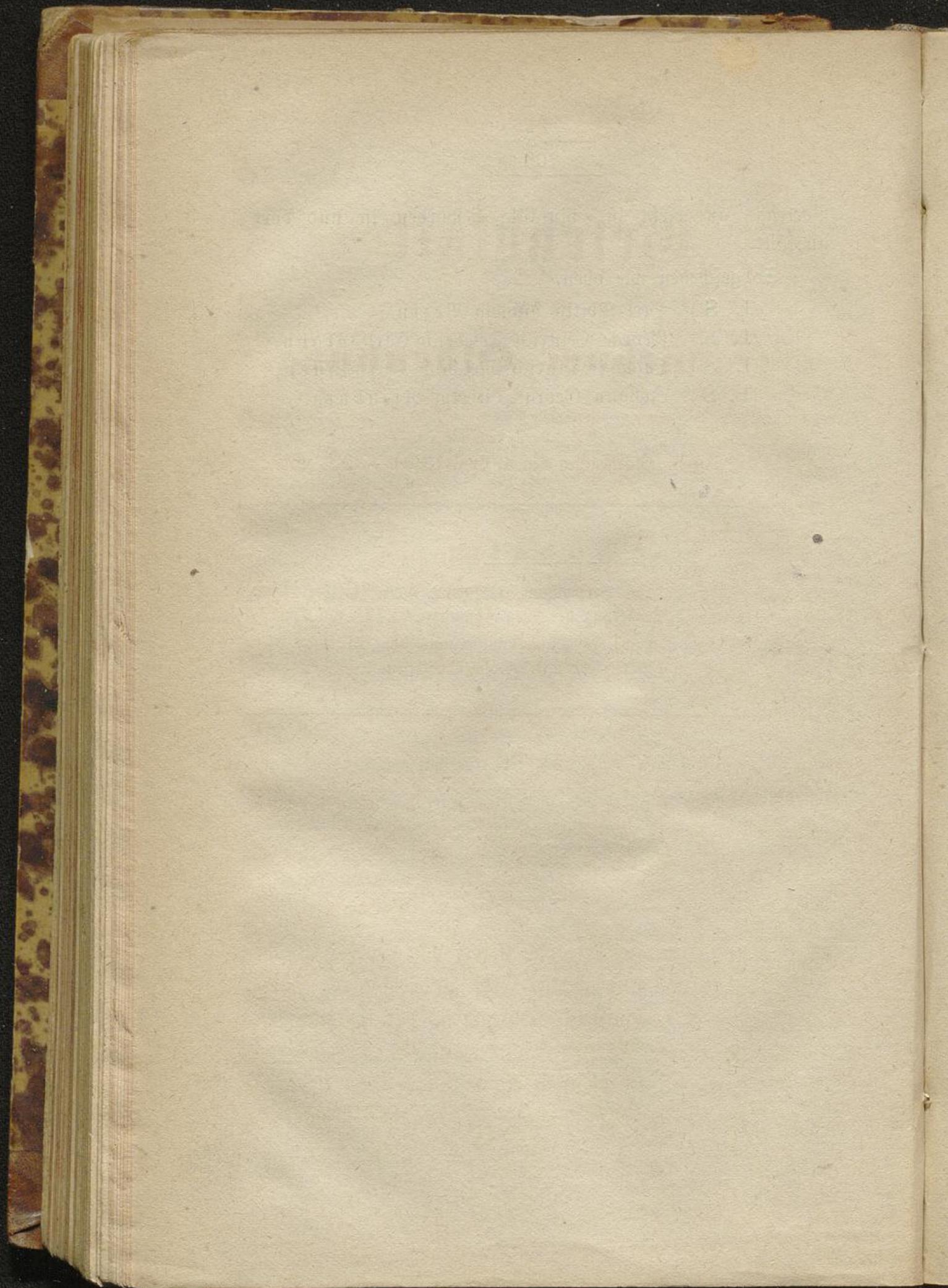
So geschehen wie oben.

(L. S.) Sixt Philip Ludwig Bezin.

(L. S.) George Heinrich Friedrich Carl Grahn.

(L. S.) Ludwig Heinrich Melchior Hofmeister.

(L. S.) Johann Georg Wilhelm Rienburg.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 4. Juni 1880.) 53. Stück.

Inhalt:

- N^o 96. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 24. Mai 1880, betreffend Aenderung der Wegeordnung vom 12. Juli 1861.
 N^o 97. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Mai 1880, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen.

N^o 96.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung der Wegeordnung vom 12. Juli 1861.

Oldenburg, den 24. Mai 1880.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Artikel 113 der Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 12. Juli 1861 wird aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. Mai 1880.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.) Kuhstrat. Jansen. Tappenbeck.

Dr. Driver.

N^o. 97.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen.

Oldenburg, den 24. Mai 1880.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden über den Verkehr mit explosiven Stoffen folgende Vorschriften erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die explosiven Stoffe, auf welche diese Vorschriften sich beziehen, sind:

1. Schieß- und Sprengpulver,
2. Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen),
3. Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle,
4. explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten,
5. Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem einbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

II. Transport explosiver Stoffe.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Von der Versendung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversäzen zc.,

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten,

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

*

2. Versendung explosiver Stoffe auf Landwegen.

§. 3.

Der Transport explosiver Stoffe auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen, ist verboten. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§. 4.

Explosive Stoffe sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Procent Wassergehalt angefeuchtet in

wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

§. 5.

Bei dem Verpacken und dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Taback nicht geraucht werden.

Das Verladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb derselben geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Orts-Polizeibehörde (Gemeindevorstand) einzuholen und deren Weisungen nachzukommen.

§. 6.

Die Behälter müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind; insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt

werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§. 7.

Explosive Stoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Es ist untersagt, Dynamit oder Schießbaumwolle mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen zusammen zu verladen.

§. 8.

Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht, oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte, außer der Vorschrift des §. 3, nur die von der Verpackung und Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung.

§. 9.

Zur Beförderung von explosiven Stoffen dienende Fuhrwerke müssen, wenn sie unbedeckt sind, mit einem Plantuche überspannt werden.

Sie müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare schwarze Fahne mit einem weißen P tragen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräzer) gestattet, welche aber ganz vom Radschuh bedeckt sein muß.

§. 10.

Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß der Orts-Polizeibehörde

des Absendeorts (Gemeindevorstand) davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und denselben den Frachtschein zur Visirung vorlegen.

§. 11.

Auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Taback nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabackrauchen verboten.

§. 12.

Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen nur im Schritt gefahren, von andern Fuhrwerken, sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden. Besteht ein Transport aus mehreren solchen Fuhrwerken, so müssen dieselben während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Metern von einander einhalten.

§. 13.

Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen während eines Haltens niemals ohne Bewachung bleiben. Von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden muß die Haltestelle bei Schießpulver-Transporten mindestens 150 Meter, bei Dynamit-Transporten mindestens 400 Meter entfernt liegen.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Orts-Polizeibehörde (Gemeindevorstand) rechtzeitige Anzeige zu machen, welche die ihr erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen hat.

§. 14.

Fuhrwerke mit explosiven Stoffen müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Locomotiven mindestens 300 Meter

entfernt bleiben. Sind Wegestrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen Frequenz der Bahn obiger Vorschrift nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahnbetriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transporte rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese dann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 15.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf für Frachtfuhrwerk passirbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transportes der Orts-Polizeibehörde (Gemeindevorstand) zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Behörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen; denselben von andern Fahrzeugen möglichst freizuhalten und Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§. 16.

Das Abladen hat den Vorschriften des §. 5 entsprechend zu erfolgen.

3. Versendung explosiver Stoffe auf Schiffen und Fähren.

§. 17.

Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen explosive Stoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im §. 3 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

§. 18.

Die §§. 4, 5 (Absatz 1 und 2), 10 und 16 finden auch hier Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Orts-Polizeibehörde (Gemeindevorstand) dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§. 19.

Die explosiven Stoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von dem Kesselraum entfernt sein muß, unter Deck fest verstaut verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem Plantuche überspannt werden.

Weder in diesen, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien, von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuer sichereren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Schiff muß auf Binnengewässern mit einer von weitem erkennbaren, stets

ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen **P** versehen werden.

Die Vorschrift des §. 8 findet auf den Transport zu Schiffe sinngemäße Anwendung.

§. 20.

Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe auf Schiffen Folgendes zu beobachten:

1. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei dem Landtransporte (§. 13 und 15) zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage freigemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken zc. ohne Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.
2. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.
3. In Betreff des Passirens von Eisenbahnbrücken ist, wie im §. 13 vorgeschrieben, zu verfahren.
4. Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind

Die Orts-Polizeibehörde (Gemeindevorstand) ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§. 21.

Fähren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersetzen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

6. Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen.

§. 22.

Die Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

III. Handel mit explosiven Stoffen.

§. 23.

Wer explosive Stoffe feil zu halten beabsichtigt, muß davon der Polizeibehörde (Amt bezw. Stadtmagistrat in den Städten erster Classe) Anzeige machen.

§. 24.

Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 25.

Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist und welche in dieser Hinsicht dem Verkäufer vollkommen bekannt sind. Wosern letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käufer durch ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde (Gemeindevorstand) auszuweisen, daß der Abgabe kein Hinderniß im Wege steht. Dieses Zeugniß ist bei der Abgabe von Dynamit, Schießbaumwolle und der im §. 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich.

Die Orts-Polizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen

und geeigneten Falls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

An jeder Dynamit-Patrone muß die Bezeichnung „Dynamit“ und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

§. 26.

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß giebt.

Dieses Buch, sowie die nach §. 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Orts-Polizeibehörde auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht offenzulegen.

IV. Lagerung explosiver Stoffe.

A. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

§. 27.

Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf

1. im Kaufladen nicht mehr als 1 Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorrätzig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths außerhalb des Kaufladens zeitweilig bis auf 10 Kilogramm von der Orts-Polizeibehörde (Gemeindevorstand) gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schorn-

steinrohre in Verbindung stehenden, abgesonderten Raume, der beständig unter Verschuß zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Die Behältnisse müssen den Bestimmungen in §. 4 Absatz 1 und 2 entsprechen und bedeckt sein.

§. 28.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 27 fallen, bedürfen zur Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde (Gemeindevorstand).

§. 29.

Größere als die im §. 27 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde (Amt bezw. Stadtmagistrat) und, soweit es sich um militairische Magazine handelt, dieselbe in Gemeinschaft mit der Militairbehörde sich überzeugt hat.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesem Locale in den Händen der Behörde bleiben.

Auf Kriegspulvermagazine in Festungen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 30.

Die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im §. 31 gegebenen Vorschriften.

B. Andere Sprengstoffe.

§. 31.

Die in §. 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte, Dynamit und Nitrocellulose,

aufser an der Herstellungsstätte, nur an denjenigen Orten, wo diese Stoffe behuf eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besondern Magazinen aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte sind die bei Ertheilung der Concession — §. 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — vorgeschriebenen Bedingungen, in Ermangelung solcher Vorschriften die Weisungen der Polizeibehörde (Amt bezw. Stadtmagistrat) zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Bei den Niederlagen der Militärverwaltung konkurriert in derselben Weise wie bei ihren Pulvermagazinen die Militärbehörde (§. 29).

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

V. Strafbestimmung.

§. 32.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht der §. 367 No. 4 und 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

VI. Schlußbestimmung.

§. 33.

Die Vorschriften über militairische, von Militärpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe und über die

Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffe
in den Häfen bleibt unberührt.

Oldenburg, 1880 Mai 24.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Jansen.

Dr. Driver.



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 15. Juni 1880.) 54. Stück.

Inhalt:

- N^o. 98.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1880, betreffend das Regulativ für Privattransitlager von den in No. 9 des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 aufgeführten Waaren (Getreide zc.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde, und die Bestimmungen, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus ausländischem Getreide hergestellt sind.

N^o. 98.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Regulativ für Privattransitlager von den in No. 9 des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 aufgeführten Waaren (Getreide zc.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde, und die Bestimmungen, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus ausländischem Getreide hergestellt sind.

Oldenburg, den 29. Mai 1880.

Das Staatsministerium bringt in der Anlage das Regulativ für Privattransitlager von den in No. 9 des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 aufgeführten Waaren (Getreide zc.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde und die Bestimmungen, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung

bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus ausländischem Getreide hergestellt sind, wie beides vom Bundesrath am 13. Mai 1880 beschlossen worden, zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 29. Mai 1880.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Bödeker.

Regulativ

für

Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide zc.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde.

In Gemäßheit der Ziffern 1 und 4 im §. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes zc., werden für die Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß von den in No. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide zc.) nachstehende Bestimmungen erteilt:

I. Arten der Privattransitlager für Getreide.

§. 1.

Die Privattransitlager für Getreide ohne amtlichen Mitverschluß sind entweder

- a) reine Transitlager, wenn das Getreide ausschließlich zum Absatz in das Zollausland bestimmt ist, oder

- b) gemischte Transitlager, wenn neben der Wiederausfuhr in das Ausland auch der Absatz des gelagerten Getreides im Zollgebiete gestattet ist.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Auf die Privattransitlager von Getreide (§. 1) finden die Vorschriften des Regulativs für Privatlager von 1871, soweit nicht nachstehend anderes verfügt ist, sinngemäße Anwendung.

III. Reine Privattransitlager.

Lagerräume.

§. 3.

Die Lagerung des Getreides ist in der Regel nur in geschlossenen Räumen gestattet. Ausnahmsweise kann jedoch da, wo die Verhältnisse eine Lagerung im Freien erforderlich machen, eine solche auch in nicht abgeschlossenen Räumen durch die Direktivbehörde unter der Bedingung bewilligt werden, daß die Räume deutlich abgegrenzt und durch die Firma des Inhabers kenntlich bezeichnet werden.

Kontoführung.

§. 4.

Für die reinen Transitlager ist bei der Amtsstelle ein besonderes Niederlage-Register (G. r) nach dem Muster A 1 zu führen, in welchem für jedes Lager ein Konto eröffnet wird.

A. 1.

Zugang zum Lager.

§. 5.

Die Einlagerung des Getreides erfolgt nach Nettogewicht.

§. 6.

Die Einbringung inländischen Getreides auf das Lager ist zulässig, zuvor jedoch nach Muster B anzumelden.

Die Anmeldung ist in zwei gleichlautenden Exemplaren der Amtsstelle einzureichen. Letztere prüft dieselbe und stellt das eine Exemplar, mit Genehmigungsvermerk versehen, dem Anmeldenden zurück. Vor der Aushändigung dieses Exemplars darf mit der Einbringung nicht begonnen werden.

Das eingebrachte inländische Getreide nimmt die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare an.

Behandlung während der Lagerung.

§. 7.

Die Behandlung und Umpackung, sowie die Mischung des gelagerten Getreides innerhalb der Lagerräume ist uneingeschränkt und ohne Anmeldung zulässig.

§. 8.

Seitens des Hauptamts kann widerruflich gestattet werden, gelagertes Getreide zum Zwecke der Mischung oder zum Trocknen oder Darren zeitweise aus dem Lager zu entnehmen. Vor der Wegbringung ist der Amtsstelle eine Anzeige einzureichen, aus welcher der Zweck der Entnahme, die Gewichtsmenge, der Lagerraum und der zeitweise Bestimmungsort des Getreides, sowie die Zeit des Beginnes

der Wegschaffung desselben ersichtlich sind. Desgleichen ist von der Zeit der Zurückschaffung zum Lager zuvor Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist von der Amtsstelle den Aufsichtsbeamten zuzustellen, welche durch Gewichtsermittlungen, Entnahme von Proben oder in sonst geeigneter Weise die Zurückbringung des entnommenen Getreides auf das Lager zu überwachen und die Anzeige mit ihrem Revisionsvermerk der Amtsstelle zurückzureichen haben.

Abgang vom Lager.

§. 9.

Getreide, das in einem reinen Transitlager gelagert hat, darf nur nach anderen reinen Transitlagern oder nach dem Zollausland versandt werden.

Das aus dem Lager entnommene Getreide ist nach den Vorschriften des Begleitschein- und des Niederlage-Regulativs, sowie der etwa erlassenen besonderen Bestimmungen unter Zollkontrolle zur weiteren Versendung abzufertigen. Dabei kann von einer Verschlussanlage abgesehen werden.

Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision des Getreides bei der Aufnahme ins Lager und bei der Entnahme aus demselben, sowie die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Steuerverwaltung ein für alle Mal vereidigt sein. Eine derartige Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben.

Desgleichen ist beim Eisenbahntransport die Verwie-
gung der Wagenladungen auf der Geleis- (Centesimal-)
Waage zulässig; dabei ist es statthast, das von der Eisen-
bahnverwaltung festgestellte Gewicht des Wagens von dem
ermittelten Bruttogewicht in Abzug zu bringen.

Dem Ermessen der Direktivbehörde bleibt die Bestim-
mung darüber überlassen, inwieweit bei einzelnen Arten
des Verkehrs auch Gewichtsangaben in den Eisenbahnfracht-
briefen, Schiffskonnoſſementen und anderen Ladungspapieren
ohne Gefährdung des Zollinteresses als Ersatz der zollamt-
lichen Gewichtsfeststellung zugelassen werden können.

§. 10.

Säcke und andere zollpflichtige Umschließungen, in
welchen unverzolltes ausländisches Getreide auf das Lager
gelangt, dürfen in leerem Zustande nur nach zuvoriger
besonderer Abmeldung und, soweit sie in den freien
Verkehr treten sollen, unter tarifmäßiger Verzollung ent-
fernt werden. Ueber Zu- und Abgang zum bezw. vom
Lager werden in einem Anhange zum Niederlage-Register
fortlaufende Aufschreibungen geführt, wobei die der Tarif-
nummer 22 angehörigen Säcke lediglich nach ihrer Stück-
zahl festzuhalten sind.

Bestandsrevision.

§. 11.

Halbjährlich ist eine Bestandsrevision auf Grund einer
von dem Lagerinhaber einzureichenden Bestandsdeklaration
vorzunehmen. Dieselbe kann probeweise geschehen, wenn
die Umstände Bedenken nicht ergeben.

Die Termine für diese Revisionen sind von der Direk-
tivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, ausnahmsweise die Zahl der jährlich vorzunehmenden Bestandsrevisionen auf eine zu beschränken.

Ein sich ergebendes Mindergewicht ist, soweit dasselbe lediglich auf Eintrocknen, Verstauben oder dergleichen zurückzuführen ist, zollfrei abzuschreiben. Die Entscheidung darüber, ob ein vorgefundenes Manko auf solchen Ursachen beruht, steht bis zu einer Fehlmenge von 5 Prozent dem Hauptamt, bei größeren Fehlmenge der Direktivbehörde zu.

Aufhebung des Lagers.

§. 12.

Die Zurücknahme der Bewilligung eines Lagers kann seitens der Direktivbehörde insbesondere auch dann erfolgen, wenn sich bei einer Bestandsrevision eine Fehlmenge ergeben hat, deren Abschreibung nach Maßgabe des §. 11 unzulässig erscheint, oder wenn Defrauden oder Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf den Verbleib des vom Lager entnommenen Getreides (§§. 8 und 9) verübt worden sind. Die fehlende bzw. diejenige Menge Getreide, bezüglich deren die Defraude verübt ist, ist zur Verzollung zu ziehen.

Ebenso kann die Bewilligung des Lagers seitens der bezeichneten Behörde zurückgenommen werden, wenn der durchschnittliche Zugang zum Lager an ausländischem Getreide in den beiden letzten Kalenderjahren die Jahresmenge von 200 000 Kilogramm nicht überschritten hat.

In allen Fällen des Aufhörens eines reinen Transitlagers für Getreide ist der Lagerbestand innerhalb einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Frist seitens des bisherigen Lagerinhabers oder seiner Rechtsnachfolger (Erben, Konkursmasse etc.) unter Zollkontrolle entweder in das Zollausland oder auf ein anderes reines Transitlager abzufertigen. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde den

Uebergang des Bestandes auf ein gemischtes Transitlager oder in den freien Verkehr bei Entrichtung der tarifmäßigen Zollgefälle gestatten.

IV. Gemischte Transitlager.

Zu Allgemeinen.

§. 13.

Auf die gemischten Transitlager finden im Allgemeinen auch die Vorschriften der §§. 3 bis 12 mit nachfolgenden Zusätzen bezw. Abänderungen Anwendung.

Bewilligung des Lagers.

§. 14.

An welchen Orten gemischte Lager gestattet werden dürfen, bestimmt der Bundesrath.

Das Bedürfnis eines gemischten Transitlagers an solchen Orten ist von der Direktivbehörde in der Regel nur dann anzuerkennen, wenn nach den Büchern des Gewerbetreibenden der Umfang des von ihm betriebenen Getreidetransitgeschäfts ohne den Besitz eines solchen Lagers voraussichtlich eine wesentliche Einschränkung selbst unter der Voraussetzung erfahren würde, daß ihm ein reines Transitlager bewilligt wäre. In anderen Fällen entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde über die Bedürfnisfrage.

Demselben Gewerbetreibenden darf ein reines und ein gemischtes Privatlager für Getreide an einem Orte oder in benachbarten Ortschaften nicht bewilligt werden.

Kontoführung.

§. 15.

A. 2. Für die gemischten Transitlager ist ein Niederlagerregister (G. g.) nach Muster A 2 zu führen.

Zugang zum Lager.

§. 16.

Auf ein gemischtes Transitlager darf auch zollfreies Getreide gebracht werden. Dasselbe behält seine Eigenschaft als zollfreie Waare, muß jedoch, abgesehen von dem Fall der in §§. 19 ff. gestatteten Mischungen abgedondert von zollpflichtigem Getreide gelagert werden.

§. 17.

Die Einlagerung des in Umschließungen eingehenden Getreides geschieht nach Bruttogewicht.

§. 18.

In der Anmeldung des Getreides zum Lager und in der Abmeldung desselben vom Lager ist der Lagerraum genau zu bezeichnen.

Soll das Getreide von dem angemeldeten in einen anderen Lagerraum innerhalb des Lagers übergeführt werden, so ist davon spätestens bei Beginn der Ueberführung Anzeige zu machen.

Behandlung während der Lagerung.

§. 19.

C. Mischungen ausländischen und inländischen Getreides unterliegen der Anmeldung nach Muster C. Die Vorschrift im zweiten Absatz des §. 6 findet dabei sinngemäße Anwendung.

Lagerregister.

§. 20.

Großhändlern, welche jährlich mindestens 250 000 Kilogramm ausländisches Getreide in das Lager bringen, kann von der Direktivbehörde ausnahmsweise und widerruflich gestattet werden, ein Lagerregister nach Muster D mit der im §. 21 angegebenen Wirkung zu führen, wenn sie sich nachstehenden Bestimmungen unterwerfen:

1. Es ist für jedes Lager ein besonderes Register zu führen.
2. Das Register ist dem Lager an einer von dem Bezirks-Oberkontrolör zu bestimmenden Stelle in einem verschließbaren Behältniß aufzubewahren und, während im Lager gearbeitet wird, den revidirenden Beamten zugänglich zu halten. Den Oberbeamten ist dasselbe auf Erfordern jederzeit vorzulegen.
3. Die Buchungen in dem Register haben zu geschehen, sobald die Aufnahme, Mischung oder Entnahme des Getreides beginnt. Sind bei dem Beginn dieser Handlungen die Getreidemengen, auf welche die Buchungen sich erstrecken, noch nicht genau bekannt, so kann die Angabe der Mengen einstweilen ausgesetzt bleiben, muß aber unmittelbar nach Beendigung der Handlung nachgeholt werden.
4. Beim Absatz von Getreide in das Inland ist der Name und Wohnort des Käufers zc. anzugeben.
5. Aenderungen der Eintragungen durch Korrekturen und Rasuren sind unstatthaft. Etwaige Irrthümer sind durch Vermerke in der Bemerkungsspalte richtig zu stellen.
6. Bei Bestandsrevisionen ist das Register abzuschließen und der Amtsstelle vorzulegen. Auch sonst ist auf

D.

Erfordern der revidirenden Oberbeamten jederzeit ein Abschluß desselben vorzunehmen.

7. Der Lagerinhaber ist für die Richtigkeit der Registerführung auch für den Fall verantwortlich, daß dasselbe von einem Dritten geführt wird.

§. 21.

Für den Fall der Führung eines Lagerregisters treten die Bestimmungen der §§. 18 und 19 außer Anwendung.

Ob, inwieweit und unter welchen besonderen Kontrollen mit Rücksicht auf die lokale Gestaltung des Getreidehandels den Lagerinhabern an bestimmten Orten bei Führung eines Lagerregisters auch die Anmeldung des aus dem freien Verkehr zum Lager zu bringenden Getreides (§. 16) erlassen werden kann, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

Abmeldung.

§. 22.

Aus einem gemischten Lager kann Getreide auch in andere reine oder gemischte Läger übertragen werden.

Für die Abmeldung von Getreide aus einem gemischten Transitlager zur Verzollung greifen im allgemeinen die Vorschriften des §. 16 des Regulativs für Privatläger von 1871 Platz. Die Direktivbehörde bestimmt nach den örtlichen Verhältnissen die Termine für diese Abmeldungen. Dieselbe ist ermächtigt, nachzulassen, daß die Bestandsrevision nur einmal jährlich erfolge.

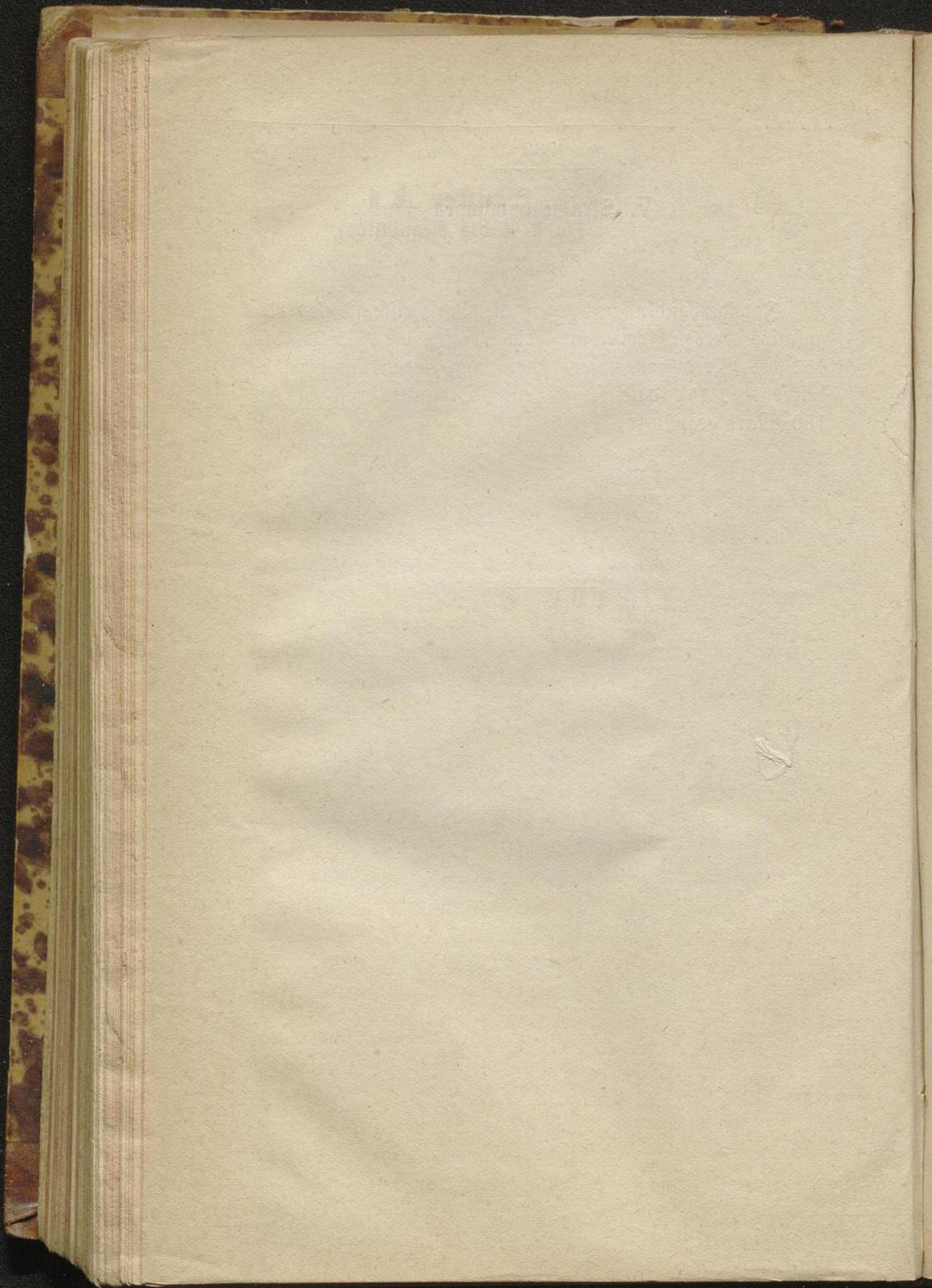
Bei der letzteren ist das Gewicht der im leeren Zustande lagernden Umschließungen mit zu berücksichtigen.

Die Bestimmung des §. 11 Absatz 4 bleibt außer Anwendung.

V. Strafbestimmungen.

§. 23.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.



Muster A 1
(zu §. 4 des Regulativs).

treide

Niederlage-Register

für die

reinen Privattransitlager von Getreide

ohne Mitverschluss der Zollbehörde.

(G. r.)



№ 1. Konto des Michael

I. Weizen.

Laufende N ^o .	A n s c h r e i b u n g.						
	Der Anschreibung			Bezeichnung und Nummer des Vorregisters	Nähere Bezeichnung des Getreides (inländisch, ausländisch)	Menge kg	a) Herkunft, b) wie lange in an- deren Niederlagen befindlich
	Tag	Monat	Jahr				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	3.	Januar	1880	B. E. R. No. 3	ausländisch	10 000	a Russland b. —
2.	6.	do.	do.	—	inländisch	10 000	—

II. Roggen.

No. 1. Konto des Michael

I. Weizen.

g.		
ung	Menge kg	a) Herkunft, b) wie lange in an- deren Niederlagen befindlich
	7.	8.
	10 000	a) Russland b. —
	10 000	—

II. Roggen.

Schwarz

Blatt 1.

Tag	Der sters Nummer	Bemerkungen.
9.	15	16.
10.	6	
11.	4	

Schwarz zu Danzig.

Blatt 1.

A b s c h r e i b u n g.							Bemerkungen.
Der Abschreibung			Menge kg	Weiterer Nachweis			
Tag	Monat	Jahr		Benennung des Registers	des Registers		
					Blatt (Konto)	Nummer	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
10.	Januar	1880	12 000	B. A. R.	1	6	
11.	do.	do.	3 000	N. L. R. G. r.	Konto 3	4	

2 *



1811

Schwarz & Schwarz
11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be a title or heading.



Muster A 2
(zu §. 15 des Regulativs).

Getreide



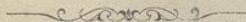
Niederlage - Register

für die

gemischten Privattransitlager von Getreide

ohne Mitverschluß der Zollbehörde.

(G. g.)



№ 1. Konto des Anton

I. Weizen.

A n f c h r e i b u n g.												
Lau- fende №	Zeit			Bezeichnung und Nummer des Vorregisters	a) ausländisch		b) inländisch		c) Mischung		a) Herkunft, b) wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Bemerkungen.
	Tag	Monat	Jahr		Menge kg	Lager- raum	Menge kg	Lager- raum	von a zu b Menge kg	Lager- raum		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1.	3.	Januar	1880	B. E. R. Nr. 4.	20 000	I	—	—	—	—	a. Russland b. —	10 000 kg nach No. 3 übertragen.
2.	4.	do.	do.	—	—	—	10 000	II	—	—	—	nach No. 3 über- tragen.
3.	6.	do.	do.	—	—	—	—	—	a. 10 000 b. 10 000 20 000	II	—	

II. Roggen.

Anmerkung. Die Eintragung gemischten Getreides erfolgt unter Trennung der in demselben enthaltenen Mengen ausländischen und inländischen Getreides. Bei der Wird ein Lagerregister nach §. 20 des Regulativs geführt, so bleiben die Spalten 7, 9, 10, 11, 18 und 20 unangefüllt.



No. 1. Konto des Anton

I. Weizen.

g.

e) Mischung		a) Herkunft, b) wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Bemerkungen.
von a zu b Menge kg	Lager- raum		
10.	11.	12	13.
—	—	a. Russland b. —	10 000 kg nach No. 3 übertragen.
—	—	—	nach No. 3 über- tragen.
10 000	II	—	
10 000			
20 000			

II. Roggen.

haltenen Mengen ausländischen und inländischen Getreides. Bei der Spalten 7, 9, 10, 11, 18 und 20 unausgefüllt.

Tag		Bemerkungen.
14.		24.
6.		
8.		Gemischt.

Abſchreibung g

A b s c h r e i b u n g.										Bemerkungen.
Zeit			ausländisch		inländisch		Weiterer Nachweis			
Tag	Monat	Jahr	Menge kg	Lager- raum	Menge kg	Lager- raum	Benennung des Registers	des Registers		
								Blatt (Konto)	Nr.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
6.	Januar	1880	10 000	I	—	—	N. L. R. G. g.	Konto 3	2	
8.	do	do.	5 000	II	5 000	II	B. A. R.	1	4	Gemischt.

Abschreibung gemischten Getreides ist in der Spalte 24 eine entsprechende Bemerkung einzutragen.



§
e in das gemischte Privattransitlager
nzig.

Abgegeben den 4. Januar 1888.

Die Beaufsichtigung übernehmen: N. N.

ven nach ng	Nummer der Anschrei- bung	Bemerkungen.
Lager- raum *)		
8	9.	10.
II.	2	

eines Lagerregisters nach §. 20 nicht auszufüllen.

Muster C

(zu S. 19 des Regulativs)

Sitzlagers

Niederlage den 6ten Januar 1880.

Vorsichtigung übernehmen: N. N.

	Der W	Zeit	Nummer der neuen Eintra- gung im Nieder- lagekonto	Bemerkungen.
Monat	Ta	st das hemisch ein- gelagert im geraum		
1.	2.	13.	14.	15.
Jan.	6			
		II	3	



Anmeldung

zum Zwecke der Mischung von Getreide des gemischten Privattransitlagers
des Anton Weiss zu Danzig.

Niederlagekonto G. g. Blatt 1. No. 1.

Abgegeben den 6ten Januar 1880.
Die Beaufsichtigung übernehmen: N. N.

Es sollen gemischt werden:									Nach amtlicher Feststellung				Nummer der neuen Eintra- gung im Nieder- lagekonto	Bemerkungen.
Der Mischung			Lau- fende Nr.	Gattung und nähere Bezeich- nung des Getreides (inländisch — auslän- disch)	Menge	Nummer der ur- sprüng- lichen Ein- tragung im Nieder- lagekonto	Bisheriger Lagerraum bezw. Angabe, daß das Getreide aus dem freien Verkehr kommt	Künftiger Lagerraum des Gemisches	sind gemischt:			Ist das Gemisch ein- gelagert im Lagerraum		
Zeit	Ort								Gattung und nähere Bezeichnung des Getreides (inländisch — ausländisch)	Menge	Bisheriger Lagerraum bezw. Angabe, daß das Getreide aus dem freien Verkehr kommt			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Jan.	6.	im Lager Lang- gasse 6	1.	Weizen inlän- disch	10 000	2	II	II	Weizen in- ländisch.	10 000	II	II	3	
			2.	Weizen auslän- disch	10 000	1	I		Weizen ausländisch	10 000	I			
				Datum Unter- schrift					Datum Unterschrift	20 000				



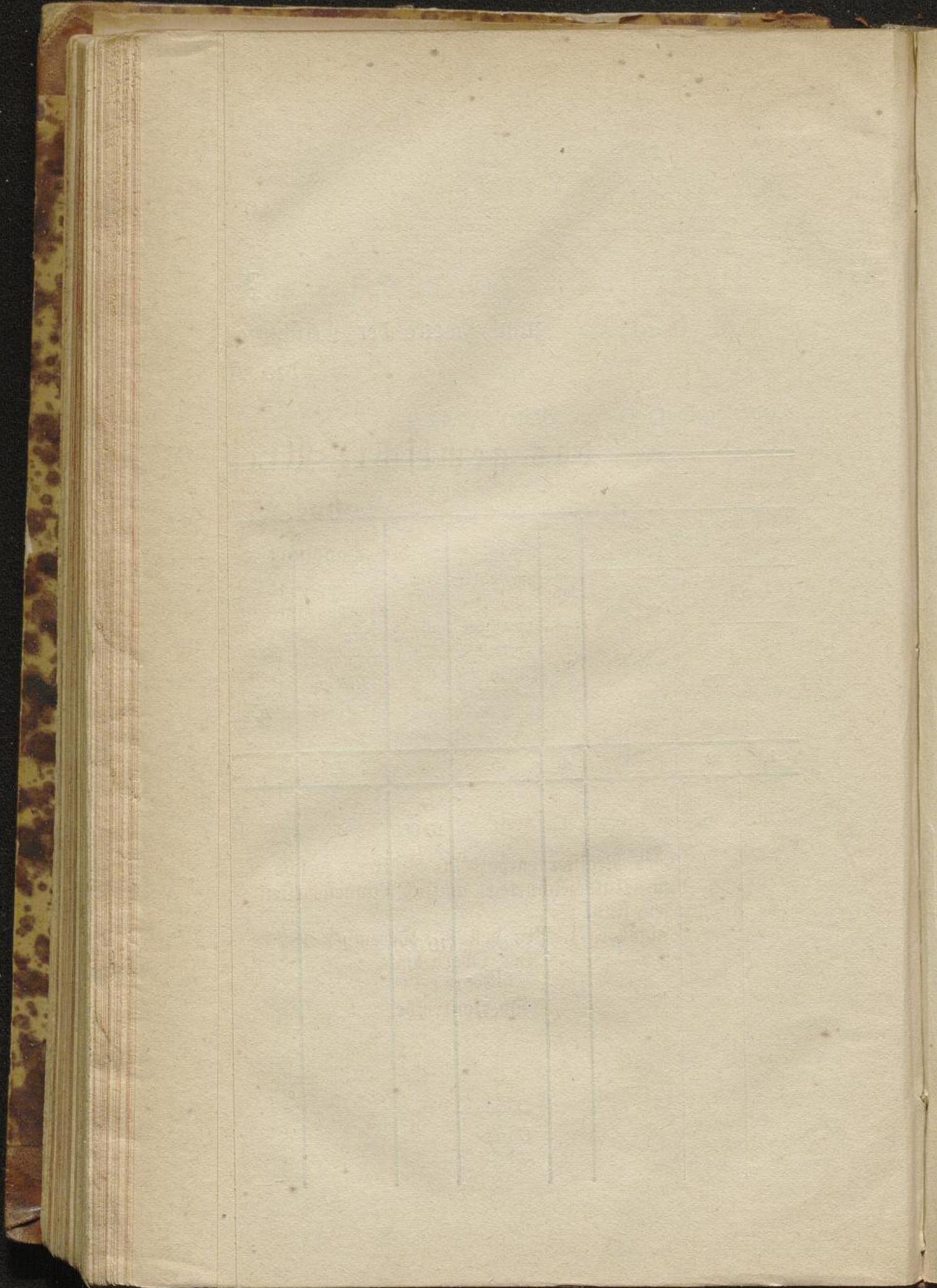
Faint, illegible text at the top left of the page.

Faint, illegible text in the upper middle section of the page.

Faint, illegible text in the upper right section of the page.

Faint, illegible text in the middle section of the page.





Muster D

(zu §. 20 des Regulativs).

ide x.

Schranke verschlossen
von
durch
beamte.
r,
colör.

hrt von dem Lagerver-
tie der Handlung Friedrich
r.

Lager-Register

über

das gemischte Privattransitlager für Getreide u.

ohne Mitverschluß der Zollbehörde

der Handlung **Friedrich Maier** zu Königsbergim Adler-^{Speicher}
Lager

Straße Langestraße No. 10

für das Jahr **1880.**

Dieses Register enthält 30 Blätter, welche mit einer
von dem Unterzeichneten amtlich angefügten Schnur
durchzogen sind.

Königsberg i. Pr., den 30. December 1879.

Der Oberbeamte.

Peter,
Oberkontrolör.

Das Register ist in dem Schranke verschlossen
aufzubewahren.

Der Oberbeamte.

Peter,
Oberkontrolör.

Das Register wird geführt von dem Lagerver-
walter M. Sack unter Garantie der Handlung Friedrich
Maier zu Königsberg i. Pr.



I. Konto

Laufende Nö.	Z u g a n g.									
	Zeit		a) ausländisch		Nummer der An- meldung	b) inländisch		c) Mischung		Bemerkungen.
	Monat	Tag	Menge kg	Be- zeichnung des Lager- raums		Menge kg	Be- zeichnung des Lager- raums	von a zu b Menge kg	Be- zeichnung des Lager- raums	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Januar	2.	4 000	I. Etage	300	—	—	—	—	2000 kg nach Nr. 3 übertragen. 2000 desgl. nach Nr. 5.
2.	"	3.	—	—	301	2 000	II. Etage	—	—	1000 kg nach Nr. 3 übertragen. 1000 kg desgl. nach Nr. 5.
3.	"	4.	—	—	—	—	—	a) 2 000 b) 1 000	I. Etage	
4.	"	6.	1 000	I. Etage	304	—	—	—	—	nach Nr. 5 übertragen.
5.	"	6.	—	—	—	—	—	a) 3 000 b) 1 000	—	
6.	"	7.	1 000	II. Etage	306	—	—	—	—	am 8/1 Vorm. nach Langgasse 1 zum Darren entnommen. am 10/1 Vorm. zurückgeschafft.

II. Konto

2c.

III. Konto

2c.

a) Aenderungen der Zahlen sind in der Spalte „Bemerkungen“ mit Worten zu schreiben.

b) Bei dem Abgange gemischten Getreides vom Lager ist eine Bemerkung in der Spalte „Bemerkungen“ zu machen, außerdem aber

c) Die Lagerräume im Lager sind nach Etagen oder Nummern zu bezeichnen.



I. Konto

g.

c) Mischung		Bemerkungen.
Menge kg	Be- zeichnung des Lager- raums	
9.	10.	11.
—	—	2000 kg nach Nr. 3 übertragen. 2000 desgl. nach Nr. 5.
—	—	1000 kg nach Nr. 3 übertragen. 1000 kg desgl. nach Nr. 5.
2000 1000	I. Etage	
—	—	nach Nr. 5 übertragen.
3000 000	—	
—	—	am 8/1 Vorm. nach Langgasse 1 zum Darren entnommen. am 10/1 Vorm. zurückgeschafft.

II. Konto

2c.

III. Konto

2c.

noten zu schreiben.

in der Spalte „Bemerkungen“ zu machen, außerdem aber
hnen.

für Weiz

Lau- fende No.	en Morgen 2c.	Bemerkungen.
12.	13	21.
1.	Jan	gemischt am 4/1 80.
2.	" & Co. g	gemischt am 6/1 80

für Rog

für Haf

ist das Gew



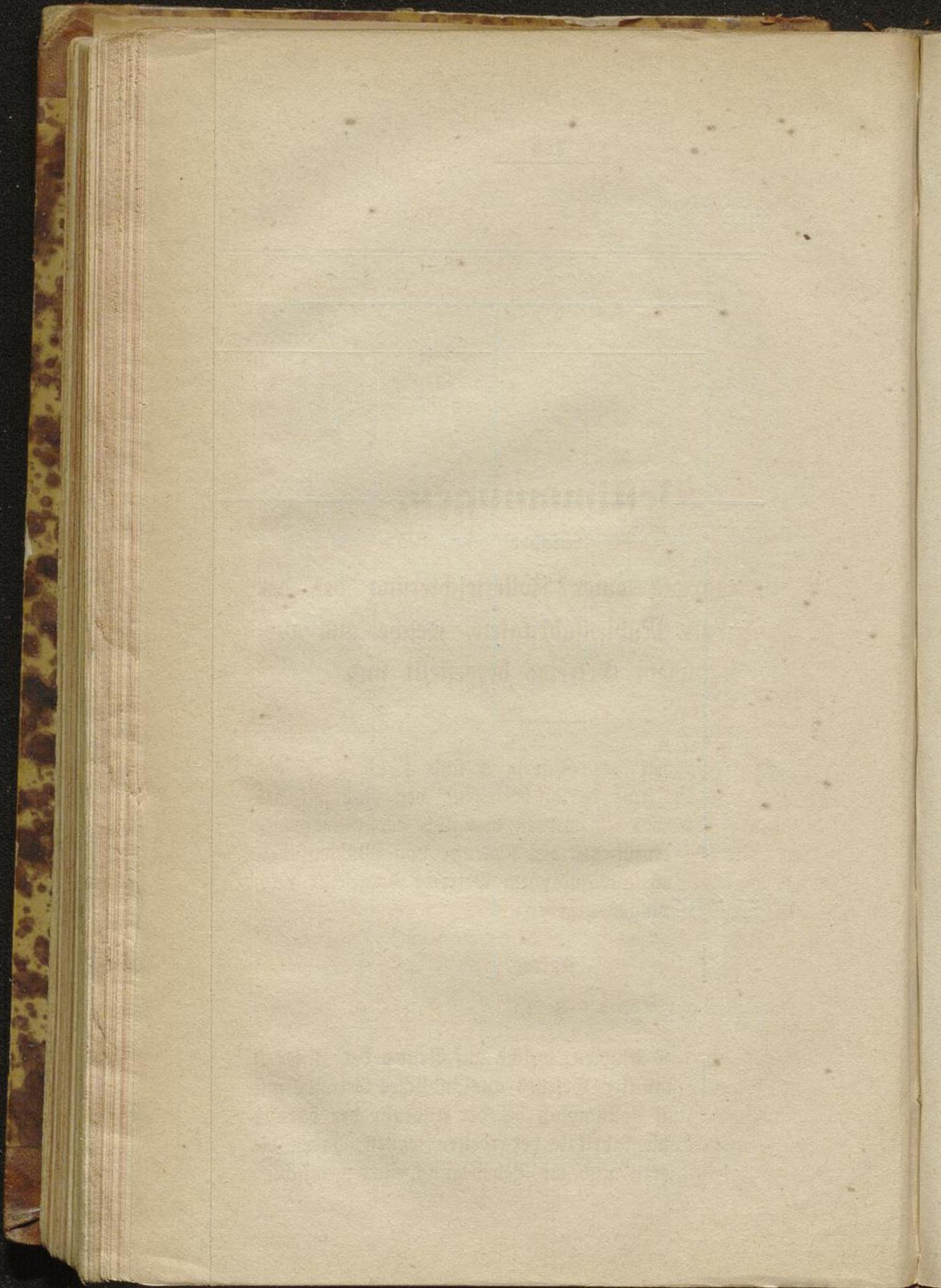
für Weizen.

A b g a n g.									
Lau- fende Nö.	Zeit		a) ausländisch			b) inländisch			Bemerkungen.
	Monat	Tag	Be- zeichnung des Lager- raums	Menge kg	Nummer der Ab- meldung	Be- zeichnung des Lager- raums	Menge kg	Namen des inländischen Käufers zc.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
1.	Januar	5.	I. Etage	2 000	206	I. Etage	1 000	—	gemischt am 4/1 80.
2.	"	7.	"	3 000	—	"	1 000	Posselt & Co. Danzig	gemischt am 6/1 80
für Roggen.									
für Hafer.									

ist das Gewicht des ausländischen und inländischen Getreides in die betreffende Spalte zu setzen.







Bestimmungen,

betreffend

die Gewährung einer Zollerleichterung bei der
Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus aus-
ländischem Getreide hergestellt sind.

In Gemäßheit der Ziffern 3 und 4 im §. 7 des
Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des
deutschen Zollgebiets etc., werden bezüglich der Gewährung
einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabri-
katen, welche aus ausländischem Getreide hergestellt sind,
folgende Bestimmungen gegeben:

Antrag.

§. 1.

Inhaber von Mühlen, welche auf Grund der Ziffer 3
im §. 7 des genannten Gesetzes ausländisches Getreide mit
dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr der daraus
gewonnenen Mühlenfabrikate verarbeiten wollen, haben die
Genehmigung hierzu und die Bewilligung eines gemischten

Privattransitlagers ohne amtlichen Mitverschluß für das zu verarbeitende Getreide bei dem Hauptamte zu beantragen, wobei genaue Angaben über die zu verarbeitenden Getreidearten, die herzustellenden Fabrikate, die Fabrikationsanlagen und die Fabrikationsweise zu machen sind.

Nach Bewilligung des Antrages sind Aenderungen hierin nur nach vorgängiger Anzeige zulässig.

Bewilligung des Antrags.

§. 2.

Die Genehmigung des gestellten Antrages, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens der Direktivbehörde unter den im §. 2 des Regulativs für Privatlager von 1871 aufgestellten allgemeinen Bedingungen. Dieselbe darf jedoch nicht aus dem Grunde versagt werden, weil sich an dem Orte der Mühlenanlage eine Zoll- oder Steuer-Hebestelle nicht befindet. Inwieweit in einzelnen Fällen Erleichterungen hinsichtlich der Anforderung kaufmännischer Buchführung eintreten können, bestimmt die Direktivbehörde.

Die Fabrikationsanlagen, in welchen die Verarbeitung stattfinden soll, dürfen in der Regel nicht in beträchtlicher räumlicher Entfernung von dem Transitlager oder an einem anderen Orte als letzteres liegen; auch darf auf der Mühle kein Getreide verarbeitet werden, das nicht zum Lagerkonto angeschrieben ist.

Der Zollbehörde ist das Recht einzuräumen, durch Einsicht in die ordnungsmäßig zu führenden Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrolle der Fabrikation von der deklarationsmäßigen Bearbeitung des Getreides Ueberzeugung zu nehmen.

Allgemeine Vorschrift.

§. 3.

Auf die bewilligten Transittlager finden die Vorschriften des Regulativs für Privattransittlager von Getreide 2c., soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist, Anwendung.

Kontoführung.

§. 4.

Für dieselben ist bei der Amtsstelle ein besonderes Niederlage-Register (G. M.) nach Muster A. zu führen.

A.

Bearbeitung während der Lagerung.

§. 5.

Die Anmeldung zur Verarbeitung erfolgt bei der Amtsstelle in zwei gleichlautenden Exemplaren nach dem Muster B, dessen Spalten 1 bis 9 der Lagerinhaber auszufüllen hat. Die Amtsstelle prüft die Anmeldung und stellt das eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Exemplar dem Anmeldenden zu. Vor der Aushändigung dieses Exemplars darf die Verarbeitung des Getreides nicht beginnen, auch eine Entnahme desselben aus den Lageräumen nicht stattfinden.

B.

§. 6.

Die Verarbeitung des Getreides ist alsbald nach der Abmeldung vom Lagerkonto zu beginnen und ohne willkürliche Unterbrechung zu Ende zu führen.

§. 7.

Ueber die Verarbeitung des Getreides werden An-
schreibungen in einer Beilage zu dem Niederlage-Register
(§. 4) nach dem Muster C geführt.

C.

Ergeben sich bei der Revision der gewonnenen Fabri-
kate Bedenken rücksichtlich der Identität, des Mischungs-
verhältnisses oder in anderer Beziehung, so sind dieselben,
sofern sie nicht alsbald Aufklärung finden, der Direktiv-
behörde vorzutragen.

Die gewonnenen deklarationsmäßigen Fabrikate treten
nach Maßgabe der Bestimmung im §. 11 an die Stelle
der ursprünglich im Lagerkonto angeschriebenen Posten.

§. 8.

Die Fabrikate aus verschiedenen Getreidearten sowie
auch die aus derselben Getreideart, jedoch in verschiedenem
Mischungsverhältniß hergestellten Fabrikate müssen abgeson-
dert von einander lagern.

Lager-Register.

§. 9.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, nach Maßgabe der
Bestimmungen im §. 20 des Regulativs für Privattransit-
läger von Getreide zc., jedoch ohne daß eine Minimalmenge
des Zugangs zum Lager vorzuschreiben ist, die Führung
eines Lagerregisters für Getreide sowie fernerhin die Füh-
rung eines Lagerregisters für Mühlenfabrikate seitens des
Lagerinhabers nach den Mustern D und E mit der Wir-
kung widerruflich zu gestatten, daß es der im §. 5 an-
geordneten Anmeldung zur Verarbeitung nicht bedarf.

D. und E.

Bei Mühlen, deren Einrichtungen oder Betriebsver-
hältnisse die Festhaltung der Identität der einzelnen auf
die Mühle gelangenden Getreideposten und die Getrennt-

haltung der gewonnenen Mühlenfabrikate nach dem Mischungsverhältniß des dazu verarbeiteten Getreides nicht zulassen, insbesondere bei Mühlen mit kontinuierlichem Betriebe können mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde besondere, den Einrichtungen und dem Betriebe der einzelnen Mühlen angepasste Kontrollen angeordnet werden, um bei den zur Ausführung gelangenden Mühlenfabrikaten den Prozentsatz des zur Herstellung des Fabrikats verwendeten ausländischen Getreides festzustellen.

Abgang vom Lager.

§. 10.

Die Entnahme von Getreide aus dem Lager zu einem anderen als dem genehmigten Fabrikationszwecke ist nur ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung des Hauptamts zulässig.

Die Abfertigung der gelagerten Mühlenfabrikate zum Ausgang oder zu einer öffentlichen oder Privatniederlage findet nur bei Mengen von mindestens 2000 Kilogramm statt.

Wenn sich am Orte des Lagers eine Hebestelle nicht befindet, ist die Direktivbehörde berechtigt, die Minimalmenge bis auf 10 000 Kilogramm zu erhöhen.

Die Abmeldung erfolgt nach Muster F.

Festsetzung des Ausbenteverhältnisses für die Abschreibung.

§. 11.

Bei der Feststellung der zu entrichtenden Zollgefälle gelegentlich der nach §. 22 des Regulativs für Privattransitlager von Getreide u. vorzunehmenden Bestandsaufnahme

F.

werden bei Weizen für 80 Kilogramm, bei Roggen für 70 Kilogramm in das Ausland ausgeführten oder zu einer öffentlichen oder Privatniederlage gebrachten, aus ausländischem Getreide hergestellten gebentelsten Mehls 100 Kilogramm Getreide zollfrei abgeschrieben.

Bei Gemischen von Weizen- und Roggenmehl erfolgt die Abschreibung nach dem für Weizen festgesetzten Ausbeuteverhältniß.

Wird aus anderen Getreidearten (Hafer, Gerste, Mais, Buchweizen) Mehl, oder werden aus Getreide andere Mühlenfabrikate (Schrot, Graupe, Gries, Grütze) hergestellt, so erfolgt die Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses für jede einzelne Fabrikationsanstalt auf Grund spezieller Ermittlungen seitens der obersten Landesfinanzbehörde.

Bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus einer Mischung von verschiedenen Tariffäßen unterworfenen Getreidearten hergestellt sind, findet jedoch ein Zollnachlaß überhaupt nicht statt.

Zurücknahme der Bewilligung.

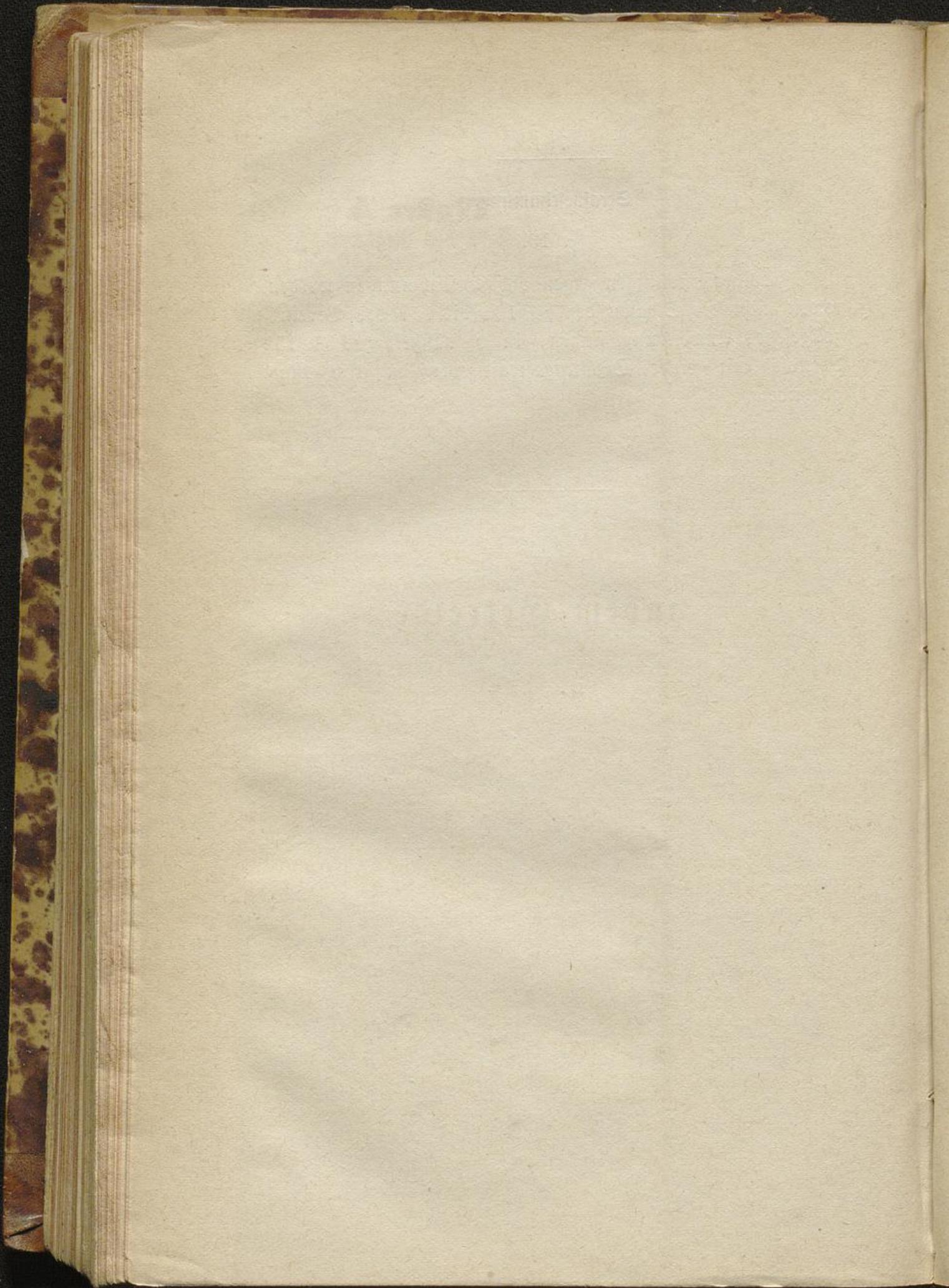
§. 12.

Die Bewilligung des Lagers ist außer in den im §. 11 des Regulativs für Privatlager von 1871 bezeichneten Fällen auch dann von der Direktivbehörde zu widerrufen, wenn Defrauden oder wiederholte Ordnungswidrigkeiten bei der Verarbeitung des Getreides oder bei der Versendung der gelagerten Gegenstände verübt worden sind; dieselbe kann widerrufen werden, wenn der Zollwerth der ausgeführten oder zu einem anderen Lager gebrachten Fabrikate in den beiden letzten Kalenderjahren durchschnittlich den Betrag von 500 Mark nicht überschritten hat.

Strafbestimmung.

§. 13.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.



Muster A
(zu §. 4 des Regulativs).

gndem Getreide

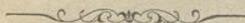
Niederlage - Register

für die

gemischten Privattransitlager von zu verarbeitendem Getreide

ohne Mitverschluss der Zollbehörde.

(G. M.)



№ 1. Konto des August Wolff

I. Weizen.

A n f c h r e i b u n g.														
Laufende No.	Zeit der Aufschreibung			Bezeichnung und Nummer des Lagerregisters	a. ausländisch		b. inländisch		c. Mischung		a. Herkunft b. Wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Bemerkungen	Daraus sind hergestellt	
	Jahr	Monat	Tag		Menge kg	Lager- raum	Menge kg	Lager- raum	von a zu b Menge kg	Lager- raum			Gat- tung	Menge kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1.	1880	Januar	14.	B. E. R. No. 20	1 000	I	—	—	—	—	a) Russ- land b) —	nach No. 2 übertragen		
3.	do.	do.	15.	—	—	—	—	—	a) 1000 b) 1000 2000	I	—	—	Mehl	1 520

Bemerkung. Werden Lagerregister nach §. 9 geführt, so bleiben die Spalten 7, 9, 10, 11, 13, 14 bis 18, 25 unausgefüllt.



No. 1. Konto des August Wolff

I. Weizen.

u n g.

c. Mischung		a. Herkunft	Bemer- kungen	Daraus sind hergestellt	
a b nge g	Lager- raum	b. Wie lange in anderen Niederlagen befindlich		Satz- tung	Menge kg
0.	11.	12.	13.	14.	15.
—	—	a) Russ- land b) —	nach No. 2 übertragen		
000 000 <hr/> 0000	I	—	—	Mehl	1 520

11, 13, 14 bis 18, 25 unausgefüllt.



9.			
Darunter (Spalte 15) inländisch Prozent.	terer Nachweis.		Bemerkungen.
	Des Registers		
	Blatt (Konto)	Nr.	
16.	27.	28.	29.
50	2	36	zollfrei abzu- schreiben 950 kg Weizen



A b s c h r e i b u n g													
Darunter (Spalte 15) inländisch Prozent.	Lager- raum	Nummer des Ver- arbei- tungs- registers	Zeit der Abschreibung			Gat- tung	Menge kg	Dar- unter in- ländisch Prozent	Lager- raum	Weiterer Nachweis.			Bemerkungen.
			Jahr	Monat	Tag					Benen- nung des Re- gisters	Des Registers		
											Blatt (Konto)	Nr.	
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.
50	V	1	1880	Januar	20.	Mehl	1 520	50	V	B. A. R.	2	36	zollfrei abzu- schreiben 950 kg Weizen

6*



Muster B
(zu §. 5 des Regulativs).

19
gemischten Privattransitlagers
anzig.

Abgegeben den 16. Januar 1888.

N. N.

Fund:		Herstellte Fabrikate nach Revisionsbefund:				Bemerkungen.
Nr.	Lager- raum	Gat- tung	Menge kg	darunter inländisch nach Spalte 5 Prozent	Lager- raum	
5	13.	14.	15.	16.	17.	
19	I	Mehl	1 600	Fünfzig	V	
			Datum.			
			Unterschrift.			

Muster C
(zu §. 7 des Regulativs).

von Getreide

faten.

Laufende Nummer	m e r k u n g e n.
1.	5.
1.	

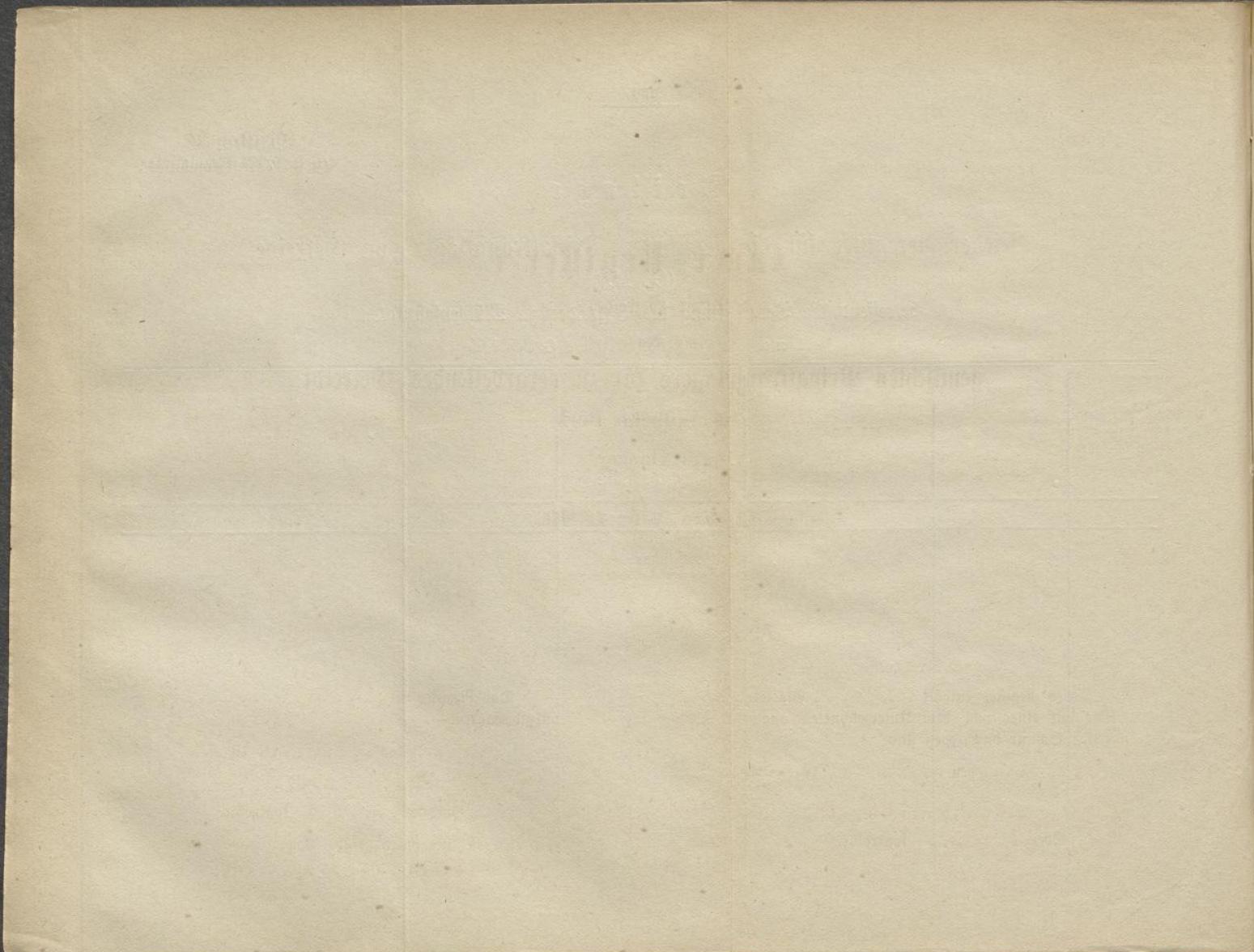
Beilage
zumNiederlageregister für die gemischten Privattransitlager von Getreide
(G. M.)

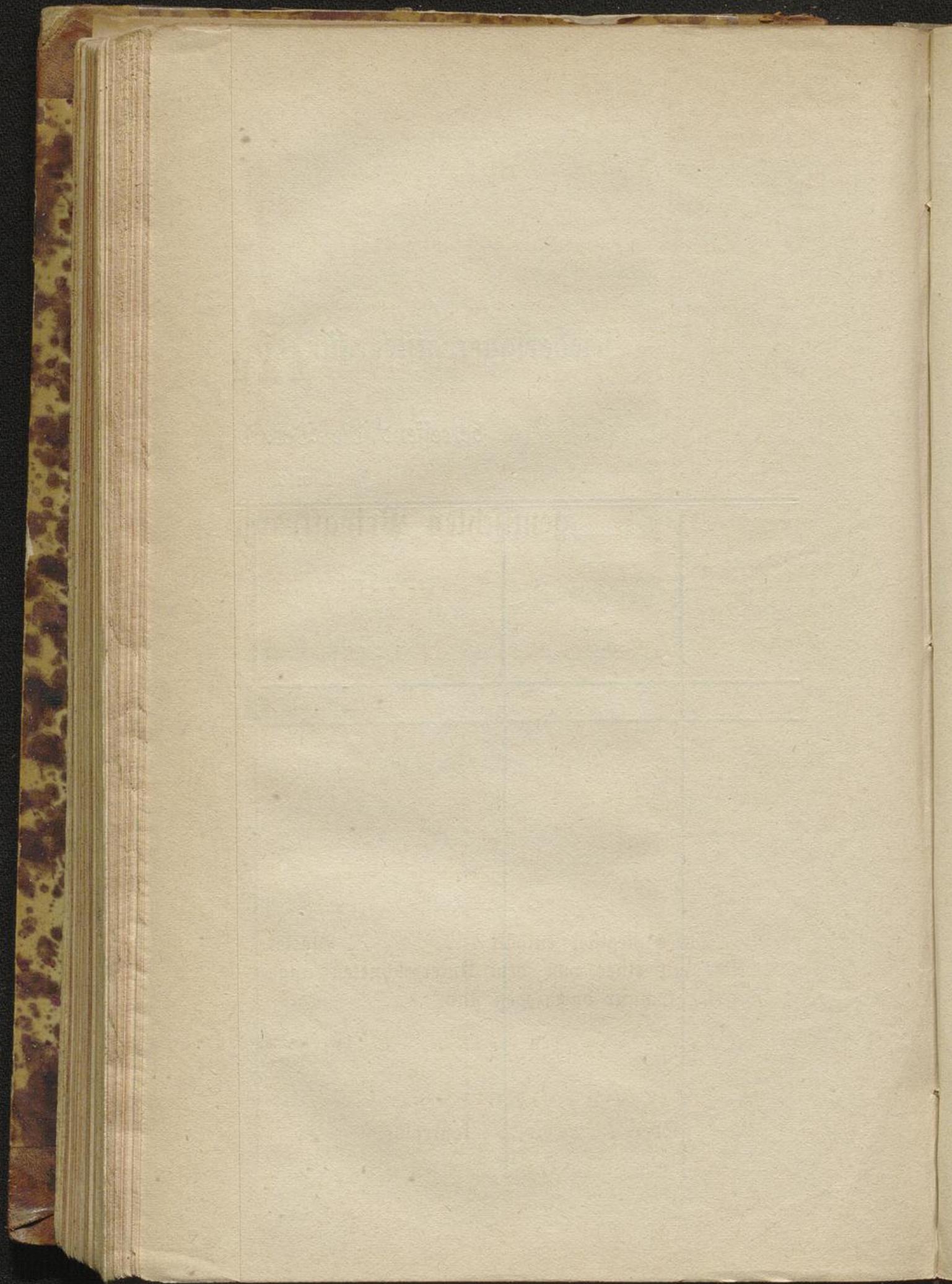
betreffend die Verarbeitung des Getreides zu Mühlenfabrikaten.

Zu Konto Nr. 1 des Hauptregisters G. M. Seite 1.

Laufende Nummer	Nummer der Anschreibung im Konto	Tag der Abgabe der Anmeldung	Tag Revision der hergestellten Mühlenfabrikate	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	2.	16. Januar 1880.	19. Januar 1880.	







Muster D

(zu §. 9 des Regulativs).

Getreide

Dieses ist
welche mi
siegelten den 18 . .

.
. kontrolör.

Sind geführt von
.



Lager-Register I

(für Getreide)

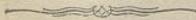
des

gemischten Privattransitlagers für zu verarbeitendes Getreide

des Wilhelm Bork

zu Danzig.

für das Jahr 1880.



Dieses Register enthält Blätter,
welche mit einer von dem Unterzeichneten ange-
siegelten Schnur durchzogen sind.

., den 18 . .

.

Ober- kontrolör.

Das Register ist
aufzubewahren.

., den 18 . .

.

Ober- kontrolör.

Das Register wird geführt von

.



I. Weizen

A n s c h r e i b u n g											
Lau- fende N ^o .	Zeit der Anschreibung		a. ausländisch		Nummer der Anmeldung	b. inländisch		c. Mischung.			Bemerkungen.
	Monat	Tag	Menge kg	Lager- raum		Menge kg	Lager- raum	von a zu b Menge kg	darunter in- ländisch Prozent	Lager- raum	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	Januar	23.	8000	I	30	—	—	—	—	—	nach No. 3 übertragen
2.	do.	24.	—	—	31	2000	II	—	—	—	
3.	do.	28.	—	—	—	—	—	a. 8000 b. 2000 <u>10000</u>	Zwanzig	II	efr. Abschreibung No. 1 u. 2.
4.	do.	28.	5000	I	40	—	—	—	—	—	efr. Abschreibung No. 3.

Bemerkung. Die Spalten 10 und 11 sind mit Zahlen und Buchstaben auszufüllen.



I. Weizen

n g

c. Mischung.			Bemerkungen.
von a zu b Menge kg	darunter in- ländisch Prozent	Lager- raum	
9.	10.	11.	12.
—	—	—	} nach No. 3 übertragen
—	—	—	
a. 8000 b. 2000 <hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/> 10000 —	Zwanzig —	II —	cfr. Abschreibung No. 1 u. 2. cfr. Abschreibung No. 3.

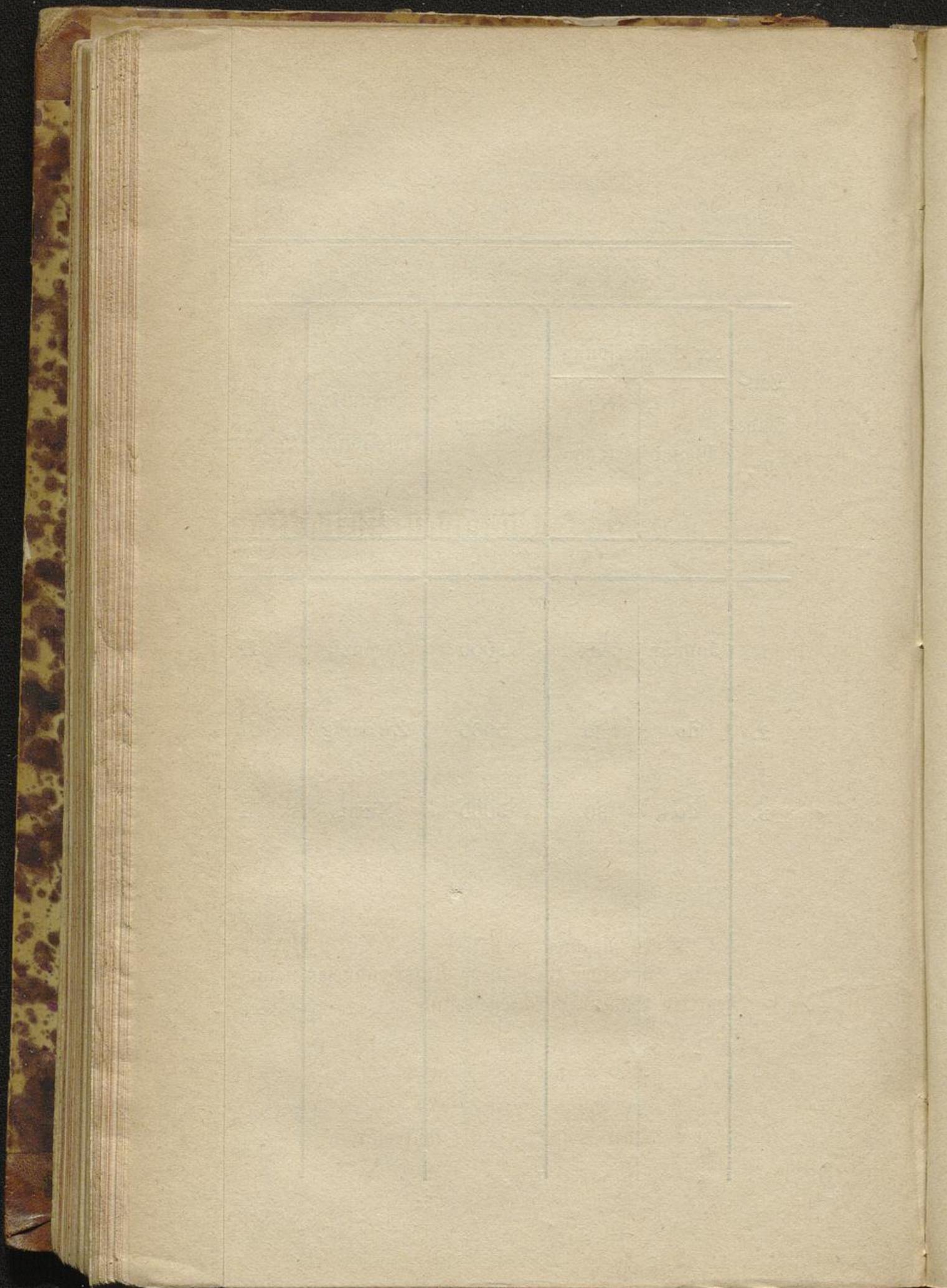
Laufende Nr.	der M ^{on} ats	
	Anmerkungen.	
	Monat	
13.	14.	20.
1.	Janua	
2.	do.	
3.	do.	



A b s c h r e i b u n g (z u r M ü h l e).							B e m e r k u n g e n.
Lau- fende Nr.	Zeit der Abschreibung		Menge kg	Darunter inländisch Prozent	Bisheriger Lagerraum	Nummer der Anschreibung im Lagerregister für Mühlenfabrikate	
	Monat	Tag					
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
1.	Januar	28.	5000	Zwanzig	II	1	
2.	do.	29.	5000	Zwanzig	II	2	
3.	do.	30.	5000	Nichts	I	3	

Blank ledger page with a grid structure. The grid consists of approximately 10 columns and 15 rows. The paper is aged and yellowed.





Muster E
(zu §. 9 des Regulators)

Getreide

Dies ist
welche
siegelten den 18 . .

.
. kontrolör.

wird geführt von

.



Lager-Register II

(für Mühlenfabrikate)

des

gemischten Privattransitlagers für zu verarbeitendes Getreide

des Wilhelm Bork

zu Danzig.

für das Jahr 1880.



Dieses Register enthält Blätter,
welche mit einer von dem Unterzeichneten ange-
siegelten Schnur durchzogen sind.

., den 18 . .

Ober- kontrolör.

Das Register ist
aufzubewahren.

., den 18 . .

Ober- kontrolör.

Das Register wird geführt von

.

7*



Lau- fende Nr.	Zeit der Anschreibung		Gattung	Menge kg	Darunter inländisch Prozent	Lagerraum	Nummer der Ab- schreibung im Lager- register für Getreide	Bemerkungen.
	Monat	Tag						
	1.	2.						
1.	Januar	28.	Mehl	4000	Zwanzig	V	1	} cfr. Abschreibung No. 1.
2.	do.	29.	do.	4000	Zwanzig	V	2	
3.	do.	30.	do.	4000	Nichts	VI	3	cfr. Abschreibung No. 2.

Bemerkung. Die Spalten 6 und 15 sind mit Zahlen und Buchstaben auszufüllen.



I. Weizen

u n g.

Nummer
der Ab-
schreibung
Lager-
ort für
Getreide

B e m e r k u n g e n.

8.

9.

1

cfr. Abschreibung No. 1.

2

3

cfr. Abschreibung No. 2.



Laufende No.	d L	Bemerkungen.
10.		18.
1.	Fe	
2.		



Lau- fende N ^o .	A b s c h r e i b u n g.							Bemerkungen.
	Zeit der Abschreibung		Gattung	Menge kg	Darunter inländisch Prozent	Bisheriger Lagerraum	Nummer der Abmeldung	
	Monat	Tag						
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	Februar	3.	Mehl	8 000	Zwanzig	V	46	
2.	do.	4.	do.	4 000	Nichts	VI	48	





Muster F
(zu §. 12 des Regulativs).

Abgegeben den 3. Februar 1880.

Die Revision übernehmen: N. N.

Wheatendern Getreide

Zur Versendung.



Muster F
(zu §. 12 des Regulativs).

Abgegeben den 3. Februar 1880.

Die Revision übernehmen: N. N.

A b m e l d u n g

von

Waaren aus dem gemischten Privattransitlager von zu verarbeitendem Getreide

des Wilhelm Bork

zu Danzig.

Zur Versendung.



I. Angabe des Abmelders.											II. Anträge und Bemerkungen des Abmelders	
Niederlage-Register bezw. Lagerregister.			Der Kolli			Der Waaren		Darunter (Spalte 8) inländisch Prozent	Lager- raum	Herkunft der Waaren		
Konto bezw. Be- zeich- nung	Blatt	Nr.	Zahl und Art der Ver- packung	Zeichen und Num- mern	Brutto- gewicht kg	Gat- tung	Netto- gewicht kg					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	
L. R. II.	1	1	80 Säcke	W. B. 1—80	8 080	Weizen- mehl	8 000	zwanzig	V		Mittelst Begleitschein I nach Hamburg an H. Rose.	
							Datum.					
							Unterschrift.					

Mit dem Niederlage-Register übereinstimmend (bei Führung eines Lagerregisters nach §. 9 nicht zu bescheinigen).

Bemerkung. 1. Der Revisionsbefund zu Spalte 18 wird auf Grund der bescheinigten Übereinstimmung der Abmeldung mit dem Niederlage-Register bezw. auf
2. Die Spalten 9 und 18 sind mit Zahlen und Buchstaben auszufüllen.



ter 8) ijch nt	Lager- raum	Herkunft der Waaren	II. Anträge und Bemerkungen des Abmelders
	10.	11.	12.
zig	V		Mittelst Begleitschein I nach Hamburg an H. Rose.

ht zu bescheinigen).

Bereinstimmung der Abmeldung mit dem Niederlage-Register bezw. auf

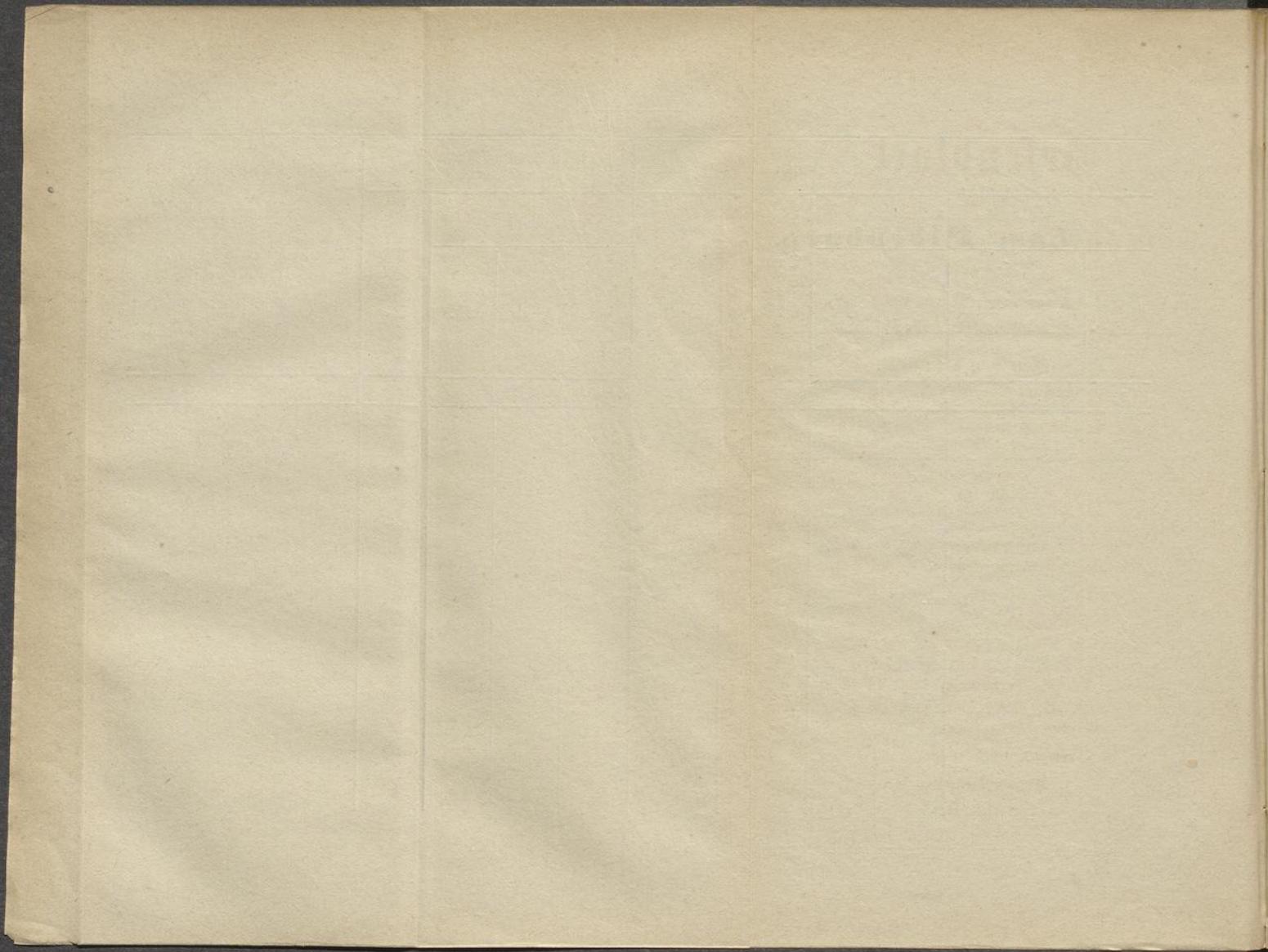
3		
Zahl und Art der Ver- packung	im Kom- merzial- Register	Bemerkungen über angelegten Verschuß, Zahl der Bleie u. s. w.
13.	23.	24.
80 Säcke		Jeden Sack mit einem Bleie verschlossen.

Grund der

III. Revisionsbefund.						IV. Weiterer Nachweis der Waaren					Bemerkungen über angelegten Verschluss, Zahl der Bleie u. s. w.
Der Kolli		Der Waaren		Darunter (Spalte 17) inländisch Prozent	Lager-raum	des Registers			im Kom-merzial-Register		
Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummern	Bruttogewicht kg	Gattung			Benennung	Blatt	Nr.			
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
80 Säcke	W. B. 1—80	8 080	Weizenmehl	8 000	zwanzig	V	B.A. R.	3	36		Jeden Sack mit einem Bleie verschlossen.
		Datum. Unterschrift.									

Grund der Uebereinstimmung der Abmeldung mit dem Lagerregister abgegeben.





Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 19. Juni 1880.) 55. Stück.

Inhalt:

N^o. 99. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juni 1880, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

N^o. 99.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.
Oldenburg, den 12. Juni 1880.

Das Staatsministerium bringt nachstehend das Verzeichniß derjenigen Massengüter zur allgemeinen Kunde, auf welche nach Beschluß des Bundesraths vom 26. v. M. seit dem 1. d. M. die Bestimmung in §. 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet.

Oldenburg, den 12. Juni 1880.

Staatsministerium
Ruhstrat.

Bödeker.

Verzeichniß

derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung
in §. 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879,
betreffend die Statistik des Waarenverkehrs,
Anwendung findet.

Nummer des statistischen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.
1.	Abfälle von der Eisensabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinnem (Weißblech) und verzinktem.
2.	Abfälle von Glashütten, auch Scherben von Glaswaaren.
3.	Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle.
4.	Guano, natürlicher.
5.	Anderer thierischer Dünger.
6.	Sonstige Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkächer, Knochenschaum oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art.
7.	Kleie und Malzkeime.
8.	Lumpen aller Art.

Nummer des statistischen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.
9.	Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte.
10.	Alte Fischerneze, altes Tauwerk und alte Stricke, gezupfte Charpie.
11.	Sonstige Abfälle, soweit sie nicht wie die Rohstoffe, von welchen sie herkommen, zu behandeln sind, als Blut von geschlachtetem Vieh, Reisabfälle, Thierflehsen, Treber u. dergl.
12.	Baumwolle, rohe.
13.	—, Kardätschte, gekämmte, gefärbte.
68.	Alaun.
70.	Chloralkali.
82.	Soda, kalzinirte.
83.	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda.
84.	Pottasche.
85.	Wasserglas.
88.	Ammoniak, kohlensaures; Salmiak, Salmiakgeist.
89.	Ammoniak, schwefelsaures.
106.	Eis.
Farbhölzer, und zwar:	
107.	Blauholz
108.	Gelbholz
109.	Rothholz
110.	Galläpfel und Knoppern, auch gemahlen.
118.	Kali, schwefelsaures und salzsaures (Chlorkalium).
120.	Knochenkohle.
121.	Knochenmehl.
126.	Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge.
128.	Natron, schwefelsaures (Glaubersalz).

Nummer des statistischen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.
130.	Palm- und Kokosnüsse und Theile von solchen.
131.	Salpeter, Chilisalpeter.
132.	—, anderer, roh und gereinigt.
133.	Salpetersäure.
134.	Salzsäure.
136.	Schwefel, roh und gereinigt.
137.	Schwefelsäure.
138.	Seegras.
140.	Superphosphate.
144.	Bitriole aller Art.
154.	Roheisen aller Art.
155.	Brucheisen und Eisenabfälle, soweit nicht unter Nr. 1 genannt.
181.	Cement.
182.	Graphyt (Reisblei, Wasserblei).
183.	Gyps.
184.	Kalk (Kalkstein, gebrannter und gelöschter Kalk).
185.	Kaolin (Porzellanerde).
186.	Kreide, rohe.
187.	Kryolith.
188.	Schwerspath in Stücken.
189.	Farbenerden aller Art.
190.	Andere Erden und Mineralien, als: Kies, Grand, Sand, Schlamm, Mergel, Mörtel, Lehm, Thon, Pfeifenerde, Maunerde, Infusorien- erde, Gartenerde, Feldspath, Flußspath, Kalk- spath, Kieserit, Carnallit, Borazit und der- gleichen.
191.	Blei- und Kupfererze, auch silberhaltige.
192.	Braunstein.
193.	Eisenerze, Eisen- und Stahlstein.
194.	Nickelerze.
195.	Schwefelkies.
196.	Zinkerze (Galmei, Zinkblende u. dergl.).

Nummer des statistischen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.
197.	Andere Erze, als: Zinnerze, Kobalterze, Antimon-, Wismutherze; Erzschlacken, Schlackewolle.
203.	Flachs.
204.	Hanf.
205.	Heede und Berg von Flachs und Hanf.
206.	Andere vegetabilische Spinnstoffe, wie chinesisches Gras zc. (wegen Baumwolle, Jute, Manillahanf und Kokosfasern s. Nr. 12/13 bezw. 372/373).
207.	Weizen.
208.	Roggen.
209.	Hafer.
210.	Andere nicht besonders genannte Getreidearten.
211.	Hülsenfrüchte.
212.	Gerste.
213.	Mais.
214.	Buchweizen.
216.	Anis.
217.	Fenchel.
218.	Coriander.
219.	Kümmel.
220.	Raps und Rübsaat.
221.	Leinsaat.
222.	Sesam.
223.	Senf, roher (Senfssaat).
224.	Erdnüsse.
225.	Palmkerne.
226.	Kleesaat.
227.	Grassaat.
228.	Heu.
229.	Stroh und Schilf.
230.	Kartoffeln.

Nummer des statistischen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.
aus 235.	Baumwollensamen, Hanffamen, Mohnsamen, Bucheckern, Sichelu, wilde Kastanien.
236.	Futterkräuter.
237.	Lebende Bäume und Sträucher, auch in Kübeln, Setzlinge, Blumen und Blumenzwiebeln, auch in Töpfen und Kübeln.
238.	Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirre), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr.
252.	Borsten.
254.	Rohre Bettfedern.
271.	Brennholz, Reifig, auch Besen von Reifig.
272.	Holzkohlen.
273.	Korkholz, auch in Platten und Scheiben.
274.	Lohfuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial).
aus 282.	Rohre Knochen (als Schnitzstoff), Hufe und Klauen, Muschelschalen (mit Ausnahme der Perlmutterchalen).
283.	Holzbörke und Gerberlohe.
284.	Bau- und Nutzholz, roh oder blos mit der Art vorgearbeitet: europäisches, hartes *).
285.	Bau- und Nutzholz, roh oder blos mit der Art vorgearbeitet: europäisches, weiches *).
286.	Außereuropäische Hölzer (Cedern-, Eben-, Jacaranda-, Mahagoni-, Polifander-, Buchholz, Pitsch-pine-, Teatholz u. dergl.).

*) Als harte Hölzer gelten insbesondere: Ahorn, Akazie, Birke, Buche, Eiche, Esche, Kern- und Steinobstbaum, Nußbaum, Ulme; als weiche: Fichte, Kiefer, Tanne, Lärche, Erle, Linde, Pappel, Roßkastanie, Weide.

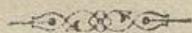
Nummer des statistischen Waaren= verzeich= nisses.	Waarengattung.
287.	Bau- und Nutzholz, gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert: Fassdauben und ähnliche Säg- oder Schnittwaaren; alle diese Gegenstände aus europäischem hartem Holz.
288.	— aus europäischem weichem Holz.
289.	Ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe.
291.	Geschälte Korbweiden.
295.	Holz in geschnittenen Fournieren und uneingelegte Parketbodentheile.
303.	Hopfen.
316.	Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt.
372.	Jute, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt.
373.	Manillahanf (auch mexikanische Fiber) und Kokosfasern, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt.
425.	Heringe, gesalzene.
445.	Salz, (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.
482.	Feste Rückstände von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen (Oelkuchen, Palmkernkuchen, Kokoskuchen u. s. w.).
489.	Halbzeug aus Lumpen, gebleicht oder ungebleicht.
520.	Steine, rohe oder bloß behauene.
521.	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen.
527.	Steinkohlen.
528.	Roaks.
529.	Braunkohlen.
530.	Torf, Torfkohlen.
aus 542.	Frische Fische.
548.	Gewöhnliche Mauersteine; feuerfeste Steine.
549.	Dachziegel, Thonröhren, nicht glasirt.

Nummer des statistischen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.
551.	Glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thon- fliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terrakotta.
573.	Schafwolle, roh, auch gewaschen.
574.	Alpaccawolle, Kaschmirwolle, Kameel-, Ziegen- und Angorahaar, roh, auch gewaschen.
576	Andere Haare (mit Ausnahme der Menschen- und Pferdehaare, sowie der Borsten).
577.	Shoddy, Flockwolle, Kämmlinge.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 30. Juni 1880.) 56. Stück.

Inhalt:

N^o. 100. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juni 1880, betreffend das Regulativ für Privattransitlager von Bau- und Nutzholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde.

N^o 100.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Regulativ für Privattransitlager von Bau- und Nutzholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde.

Oldenburg, den 12. Juni 1880.

Das Staatsministerium bringt in der Anlage das Regulativ für Privattransitlager von Bau- und Nutzholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde, wie solches vom Bundesrath am 24. Mai 1880 beschlossen worden, zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 12. Juni 1880.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Nußtrat.

Bödeker.

1

Regulativ

für

Privattransitlager von Bau- und Nutzholz ohne
Mitverschluß der Zollbehörde.

In Gemäßheit der Ziffern 2 Absatz 1 und 4 im §. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes etc., werden für die Privattransitlager von Bau- und Nutzholz ohne amtlichen Mitverschluß nachstehende Bestimmungen ertheilt:

I. Arten der Privattransitlager für Holz.

§. 1.

Die Privattransitlager für Bau- und Nutzholz ohne amtlichen Mitverschluß sind entweder:

- a) reine Transitlager, wenn das Holz ausschließlich zum Absatz in das Zollaussland bestimmt ist;
- b) gemischte Transitlager, wenn neben der Wiederausfuhr in das Ausland auch der Absatz des gelagerten Holzes im Zollgebiete gestattet ist.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Auf die Privattransitlager von Holz (§. 1) finden die Vorschriften des Regulativs für Privatlager vom 17. April 1871, soweit nicht nachstehend anderes verfügt ist, sinngemäße Anwendung.

III. Reine Privattransitlager.

Lagerräume.

§. 3.

Die Lagerung des Holzes in nicht abgeschlossenen Räumen kann gestattet werden; die Lagerplätze müssen jedoch in erkennbarer Weise bezeichnet sein. Auf Verlangen der Zollbehörde sind derselben Situationspläne der Lagerplätze einzureichen.

Anmeldung zum Lager.

§. 4.

Die Anmeldung des Holzes zum Lager erfolgt nach dem anliegenden Muster A.

Ein Zugang zum Lagerbestande kann auch von anderen reinen oder gemischten Transitlagern für Holz erfolgen.

Holz des freien Verkehrs darf nur mit Genehmigung der Direktivbehörde und mit der Maßgabe zugelassen werden, daß solches die Eigenschaft des unverzollten annimmt und nach den Bestimmungen für letzteres behandelt wird. Die obersten Landesfinanzbehörden sind jedoch ermächtigt, Holz, welches dem Lager aus dem freien Verkehr zugeführt wird, für eine Uebergangsperiode von höchstens 3 Jahren von der Behandlung als ausländische Waare auszuschließen, vorausgesetzt, daß die gesonderte Lagerung desselben ausführbar ist.

Die Zollbehörde ist befugt, eine Bezeichnung der in das Lager aufzunehmenden Hölzer mit unverlöschlichen Marken u. s. w. zu verlangen.

Kontoführung.

§. 5.

Für die reinen Transitlager ist bei der Amtsstelle ein besonderes Niederlage-Register H. r nach Muster B zu führen, in welchem für jedes Lager ein Konto eröffnet wird.

Die An- und Abschreibung erfolgt in der Regel nach dem Festmeterinhalt der Hölzer; jedoch kann die Direktivbehörde An- und Abschreibung nach dem Gewichte zulassen.

Wenn die Hölzer einzeln oder in handelsüblicher Waarenverbindung (Schock, Duzend &c) mit einem Zeichen oder einer Nummer versehen sind, so sind diese Bezeichnungen bei der Einlagerung zu deklariren und im Konto zu vermerken.

Bezüglich der Einrichtung und Führung des Registers findet der §. 5 des Niederlageregulativs Anwendung.

Behandlung während der Lagerung.

§. 6.

Eine Behandlung der Hölzer innerhalb des Lagers, durch welche der Festmeterinhalt der einzelnen Stücke nicht vermindert wird, ist ohne Anmeldung zulässig.

Wer die gelagerten Hölzer anderweit behandeln (bearbeiten) will, hat zuvörderst die Genehmigung der Zollbehörde nachzusuchen. Die Genehmigung ist mit Vorbehalt des Widerrufs unter den nachfolgenden Bedingungen zu erteilen.

§. 7.

Die Erlaubniß ist entweder in dem Antrage auf Bewilligung des Lagers oder besonders schriftlich beim betreffenden Hauptamte nachzusehen. Dabei ist insbesondere auch anzugeben, worin die Bearbeitung bestehen, in welcher Fabrikationsanlage dieselbe stattfinden und welcher Zeitraum für die Bearbeitung, beziehungsweise für die Entnahme aus dem Lager zu dem in Rede stehenden Zweck nicht überschritten werden soll.

Die Fabrikationsanlagen dürfen in der Regel nicht in beträchtlicher räumlicher Entfernung von dem Transitlager liegen. Gehören dieselben nicht dem Lagerinhaber, so hat dieser dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der Zollbehörde schriftlich das Recht zustehe, von der deklarationsmäßigen Bearbeitung der Hölzer durch Einsicht in die ordnungsmäßig zu führenden Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrolle der Fabrikation Ueberzeugung zu nehmen.

Die Ertheilung der Erlaubniß steht der Direktivbehörde zu, wenn die Bearbeitung innerhalb oder außerhalb des Lagers derartig geschehen soll, daß das Holz auch nach derselben noch der Nr. 13 c des Tarifs angehört. Soll eine weitergehende Bearbeitung innerhalb oder außerhalb des Lagers erfolgen, so ist Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde erforderlich.

§. 8.

Die Anmeldung zur Bearbeitung erfolgt bei der Amtsstelle in zwei gleichlautenden Exemplaren nach dem Muster C. Die Amtsstelle prüft die Anmeldung und stellt das eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Exemplar dem Anmeldenden zu. Vor der Aushändigung dieses Exemplars darf die Bearbeitung des Holzes nicht beginnen, auch eine Entnahme desselben aus dem Lager nicht stattfinden.

§. 9.

Ueber die Bearbeitung der Hölzer werden Anschreibungen in einer Beilage zu dem Niederlageregister (§ 5) noch dem Muster D geführt.

D. Ergeben sich bei der Revision der bearbeiteten Hölzer Bedenken rücksichtlich der Identität oder Vollständigkeit des vorgeführten Produkts, der Form der Verarbeitung, der Innehaltung der Frist für dieselbe oder in anderer Beziehung, so sind dieselben, sofern sie nicht alsbald Aufklärung finden, der Direktivbehörde vorzutragen.

Für Sägespähne, die bei der Bearbeitung abfallen, kann ein Prozentsatz nach Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde in Abrechnung gebracht werden. Die übrigen bei der Bearbeitung entstehenden Abfälle unterliegen ebenso wie die bearbeiteten Gegenstände der Revision. Soweit dieselben nur als Brennmaterial verwendbar sind, dürfen sie gegen Entrichtung des auf der eingelagerten Waare ruhenden Zollsatzes in den freien Verkehr abgelassen werden. Ob und inwieweit Abfälle anderer Art unter der gleichen Maßgabe in den freien Verkehr abgelassen werden dürfen, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde. Einer Ermittlung des Festmeterinhalts oder des Gewichts bedarf es hierbei nicht, wenn der Lagerinhaber bereit ist, den Zoll für den Unterschied desjenigen Festmeterinhalts bezw. desjenigen Gewichts zu erlegen, um welchen die bearbeiteten Hölzer, eventuell zuzüglich des Prozentsatzes für Sägespähne, hinter den ins Lager aufgenommenen unverarbeiteten Stücken zurückbleiben.

Die durch die Bearbeitung hergestellten Gegenstände und die Fabrikationsabfälle treten nach ihrem Festmeterinhalt bezw. Gewicht an die Stelle der ursprünglich im Lagerkonto angeschriebenen Post.

Abgang vom Lager.

§. 10.

Hölzer, das in einem reinen Transitlager gelagert haben, dürfen nur nach anderen reinen Transitlagern oder nach dem Zollausland versandt oder zum Bau von Seeschiffen verwendet werden.

Die aus dem Lager entnommenen Hölzer sind nach den Vorschriften des Begleitschein- und Niederlageregulativs, sowie der etwa erlassenen besonderen Bestimmungen unter Zollkontrolle abzufertigen. Dabei kann von einer Verschlussanlage abgesehen, auch die Revision auf probeweise Ermittlungen beschränkt werden, wenn der Lagerinhaber durch ordnungsmäßig geführte kaufmännische Bücher den Ab- und Zugang zuverlässig nachweist.

Erleichterungen bei der Revision.

§. 11.

Die Direktivbehörde kann unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision der Hölzer bei der Aufnahme in das Lager, nach erfolgter Bearbeitung und bei der Entnahme aus demselben nach dem Ermessen des Amtsvorstandes ganz oder theilweise durch die Bescheinigung einer bei der Beaufsichtigung von Holzabladungen dauernd verwendeten Person über Zahl, Gattung und Festmeterinhalt bezw. Gewicht der Hölzer ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung ein für alle Mal vereidigt sein.

Eine derartige Genehmigung darf ebenfalls nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Abgang und Zugang vom und zum Lager zuverlässigen Aufschluß geben.

Aufhebung des Lagers.

§. 12.

Die Zurücknahme der Bewilligung eines Lagers kann seitens der Direktivbehörde insbesondere auch dann erfolgen, wenn Defraudationen oder Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf die Bearbeitung der Hölzer (§§. 6 bis 9) oder auf den Verbleib der vom Lager versendeten Hölzer (§§. 10 und 11) verübt worden sind; ebenso dann, wenn der Zoll für den durchschnittlichen Zugang von ausländischem Holz zum Lager in den beiden letzten Kalenderjahren für das Jahr einen Betrag von 1200 *M.* nicht erreicht hat. Der Widerruf darf auch auf die Erlaubniß zur Bearbeitung beschränkt werden.

In allen Fällen des Aufhörens eines reinen Transitlagers für Holz ist der Lagerbestand innerhalb einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Frist seitens des bisherigen Lagerinhabers oder seiner Rechtsnachfolger (Erben, Konkursmasse u. s. w.) unter Zollkontrolle entweder in das Zollausland oder auf ein anderes reines Transitlager oder zum Bau von Seeschiffen abzufertigen. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde den Uebergang des Bestandes in ein gemischtes Transitlager oder in den freien Verkehr gegen Entrichtung der tarifmäßigen Zollgefälle gestatten.

IV. Gemischte Transitlager.

Im Allgemeinen.

§. 13.

Auf die gemischten Lager für Holz ohne amtlichen Mitverschluß finden im allgemeinen auch die Vorschriften der §§. 3 bis 12 mit nachstehenden Zusätzen bezw. Abänderungen entsprechende Anwendung.

Bewilligung des Lagers.

§. 14.

An welchen Orten gemischte Lager gestattet werden dürfen, bestimmt der Bundesrath.

Das Bedürfniß eines gemischten Transitlagers für Holz an solchen Orten ist von der Direktivbehörde nur dann anzuerkennen, wenn nach den Büchern des Gewerbtreibenden der Umfang des von ihm betriebenen Holzgeschäfts ohne den Besitz eines solchen Lagers voraussichtlich eine wesentliche Einschränkung selbst unter der Voraussetzung erfahren würde, daß ihm ein reines Transitlager bewilligt wäre. In anderen Fällen entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde über die Bedürfnißfrage.

Demselben Gewerbtreibenden darf ein reines und ein gemischtes Privatlager für Holz an einem Orte oder in benachbarten Ortschaften nicht bewilligt werden.

Zugang zum Lager.

§. 15.

Auf ein gemischtes Transitlager darf auch inländisches Holz gebracht werden. Dasselbe behält seine Eigenschaft als zollfreie Waare, muß jedoch abgeondert von ausländischem Holz gelagert und mit Identitätszeichen versehen werden.

Kontoführung.

§. 16.

Für die gemischten Privattransitlager von Holz ist ein Niederlageregister (H. g.) nach Muster B zu führen.

Behandlung während der Lagerung.

§. 17.

Eine Bearbeitung des in gemischten Lagern befindlichen Holzes innerhalb oder außerhalb des Lagers, durch welche der Festmeterinhalt der einzelnen Stücke verändert wird, darf nach Maßgabe der im §. 7 erteilten Vorschriften gestattet werden. Bei der Bewilligung können besondere Bedingungen hinsichtlich der Zollsicherung gestellt, und es kann die Entrichtung einer Gebühr für die besonderen Kosten, welche die zollamtliche Ueberwachung der Bearbeitung erfordert, von dem Lagerinhaber beansprucht werden.

Eine Revision des Holzes in veredeltem Zustande, sowie der Abfälle findet nur auf besondere Anordnung der Direktivbehörde statt.

Auch kann von der Forderung einer Anmeldung der Bearbeitung und der Zahl und Gattung der durch die Bearbeitung gewonnenen Stücke abgesehen werden.

Abmeldung vom Lager.

§. 18.

Aus einem gemischten Lager können Hölzer auch in andere gemischte oder in reine Lager übertragen werden.

Für die Abmeldung von Hölzern aus einem gemischten Transitlager zur Verzollung greifen die Vorschriften des §. 16 des Privatlagerregulativs vom 17. April 1871 Platz. Die Direktivbehörde bestimmt nach den örtlichen Verhältnissen die Termine für diese Abmeldungen. Dieselbe ist ermächtigt, nachzulassen, daß die Bestandsrevision nur einmal jährlich erfolge. Der Lagerinhaber hat den Zoll von dem bei der Aufnahme in das Lager angeschriebenen Festmeterinhalt bezw. Gewicht nach Abzug des vorhandenen Bestandes zu entrichten, soweit nicht die Ausfuhr oder die

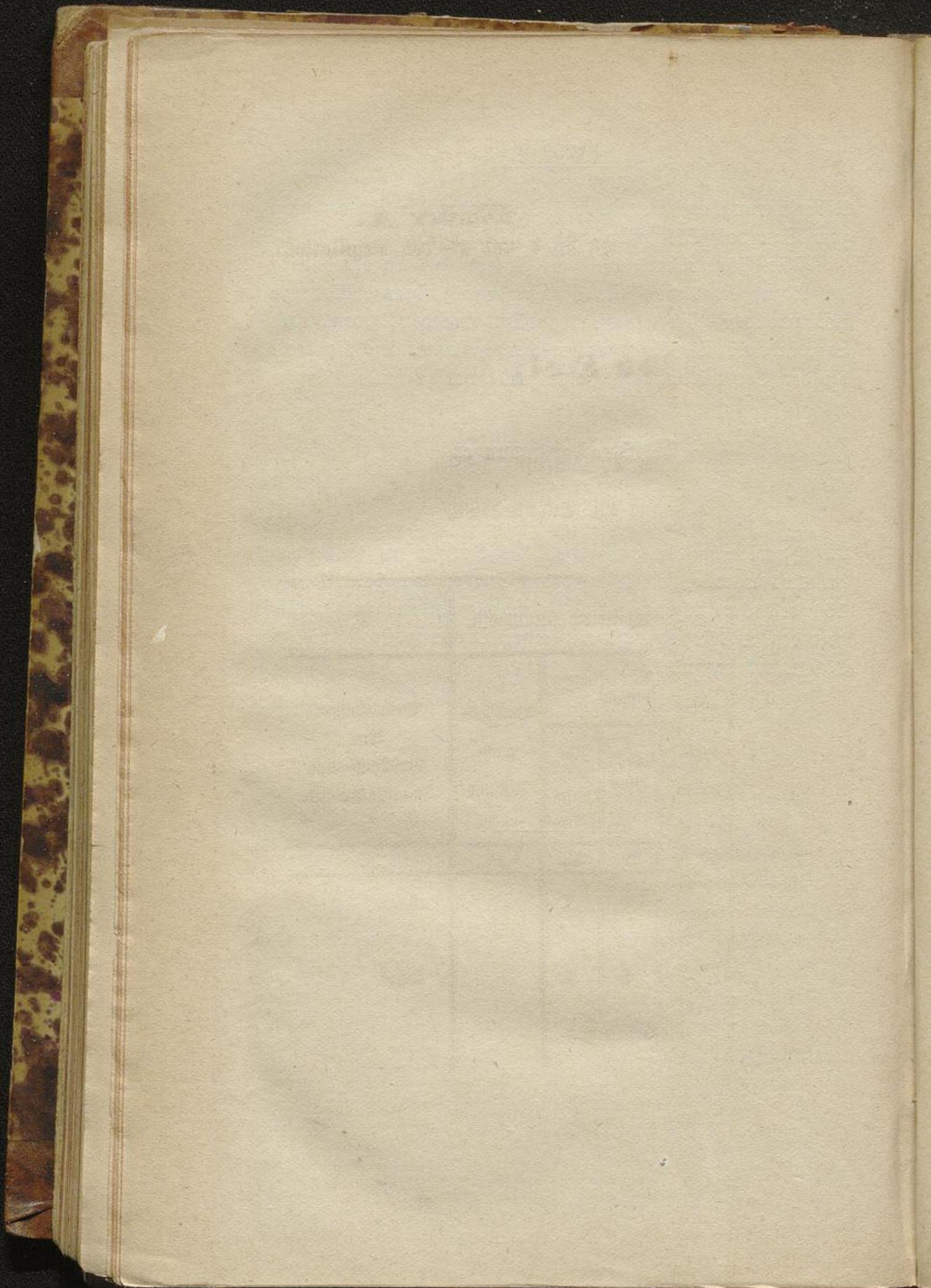
Ueberführung in ein anderes Lager oder die Verwendung zum Bau von Seeschiffen nachgewiesen wird.

Für Sägespähne kann auf Antrag des Lagerinhabers der Abzug eines von der obersten Landesfinanzbehörde zu bestimmenden Prozentsatzes gewährt werden, wenn der Lagerinhaber sich einer entsprechenden amtlichen Kontrolle bei der Bearbeitung der Hölzer unterworfen hat.

V. Strafbestimmungen.

§. 19.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.



Muster A.

(zu §§. 4 und 15 des Regulativs).

von Holz

vom 1. August 1880.

am 29. August 1880.

Nr. der Post- tion	I. 3. Weiterer Nachweis.			V.	
	Niederlage- fontos		Verkehrs- nach- weisung	Bemerkungen über Verschluß- und Identitätszeichen.	
	Blatt	lau- fende Num- mer			
1.	12.	13.	14.	15.	
1.	3	1		ohne.	
2.	3	2		desgl.	
	(Unterschriften.)				

A n m e l d u n g

zum reinen gemischten Privattransitlager von Holz

des O. Gutzert zu Danzig.

Auszug aus dem Begleitschein des Haupt-Zoll-Amtes Thorn Nr. 210 vom 1. August 1880.

Eingetragen in dem Deklarations- Begleitscheinempfangs- Register Blatt Nr. 1011 am 29. August 1880.

Die Revision übernehmen

Nr. der Post- tion	I. Inhalt } der Deklaration. (A. nach der Deklaration, des Begleitscheins. B. nach dem Begleitschein.)					II.	III. Revisionsbefund bei der Einlagerung.				IV. Weiterer Nachweis.			V.
	Der Holz Gattung und Menge.						Anträge des Niederlegers	Benennung nach dem Zolltarif und der besonderen handels- üblichen Be- zeichnung	Fest- meter- inhalt cbm	Ge- wicht kg	Des Niederlage- kontos			
Benennung nach dem Zolltarif und der besonderen handels- üblichen Bezeichnung	Zahl	Fest- meter- inhalt cbm	Ge- wicht kg	a. Herkunftsland b. Wie lange in anderen Nieder- lagen befindlich	7.	8.					9.	10.	Num- mer	Blatt
1.	eichene Eisenbahn- schwelle 13. c. 2.	100	9	—	a. Russland b. —	Zum Privat- Transitlager Conto 25	Wie Spalte 2 und 3	9	—	25	3	1		ohne.
2.	Fichten Rundholz 13. c. 1.	40	84,50	—	desgl.		desgl.	48,50	—	25	3	2		desgl.
(Datum und Unterschrift.)					(Datum und Unterschriften.)									

Mit der Deklaration dem Begleitschein übereinstimmend.

N. N.,
Haupt-Amts-Assistent.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

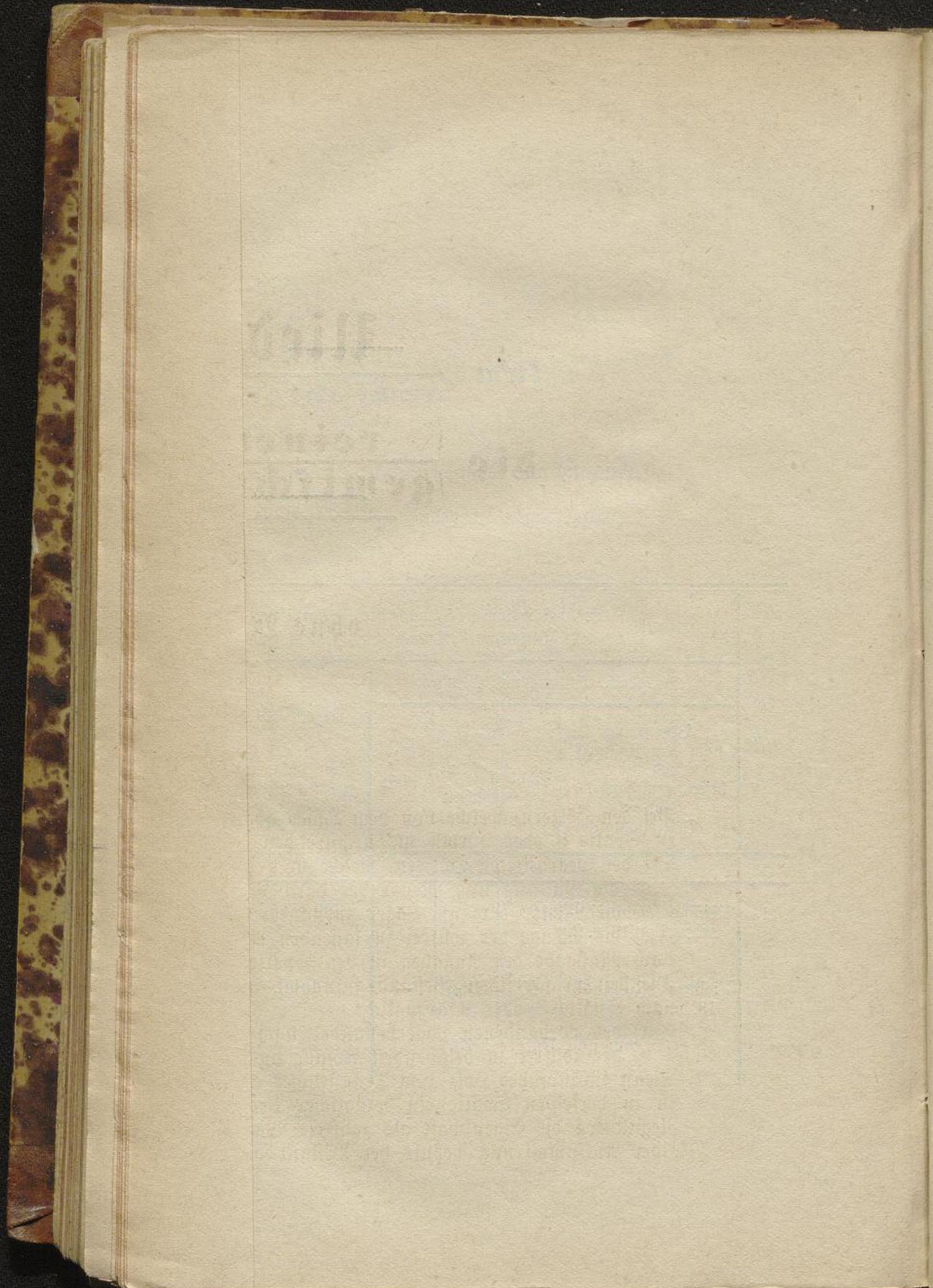
Handwritten title or header, possibly "Hilfungs-Verfahren".

Handwritten text, possibly a subtitle or author information.

Handwritten text, possibly a date or location.

Handwritten text, possibly a reference or source.





Muster B

(zu §§. 5 und 16 des Regulativs).

Lager

1. den werden, sind die betreffenden Zahlen
2. den, sind in Spalte 12

C anzumerken.

3. sich aus der Summe des Sollbestandes

Spalte 12.

4. "Land" als Herkunft aufzuführen. Dabei
3 nach Maßgabe des §. 4 oder 15 des

Einländischen Hölzer zur besonderen Auf-
rechnung.

Niederlage-Register

für

die

reinen
gemischten

 Privattransitlager

von

Bau- und Nutzholz

ohne Mitverschluß der Zollbehörde

H. r.
H. g.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Bei den Hölzern, welche von dem Lager abgemeldet und in Spalte 14 bis 21 abgeschrieben werden, sind die betreffenden Zahlen in Spalte 8 oder 9 roth zu durchstreichen.
 2. Bei den bearbeiteten Hölzern, welche nach der Bearbeitung zur Revision angemeldet werden, sind in Spalte 12
 - a) die Gattung und Menge der durch die Bearbeitung hergestellten Hölzer,
 - b) die Menge der zum Lager zurückgebrachten zollpflichtigen Abfälle und
 - c) die Menge der zollfrei zu lassenden Abfälle an Sägespähnen
 nach Maßgabe der Angaben in den Spalten 17 bis 23 der Anmeldungen nach Muster C anzumerken.
 3. Die bei der jährlichen Bestandsaufnahme zur Verzollung zu ziehende Holzmenge ergibt sich aus der Summe des Sollbestandes nach Spalte 8 oder 9 abzüglich
 - a) des vorhandenen Lagerbestandes nach dem Resultat der Lageraufnahme und
 - b) der zollfrei zu belassenden Abfälle an Sägespähnen nach den Aufschreibungen in Spalte 12.
 4. Wenn inländisches Holz zum Transitlager angemeldet wird, so ist in Spalte 11 das „Inland“ als Herkunft anzuführen. Dabei ist in derselben Spalte ein bezüglicher Vermerk zu machen, wenn das inländische Holz nach Maßgabe des §. 4 oder 15 des Regulativs die Eigenschaft als zollfreie Waare behält.
- Bei der Aufsummierung behufs der Bestandsaufnahme gelangen die zollfrei verbliebenen inländischen Hölzer zur besonderen Aufrechnung.



Nummer 25. **Konto** des O. Gutzert

A n f c h r e i b u n g											
Laufende Nummer	Zeit der Aufschreibung			Bezeichnung und Nummer der Vorregister	Bezeichnung des Lagerortes	Tarifmäßige Benennung und die besondere handelsübliche Bezeichnung der Hölzer	Der Hölzer		Verschluß- oder Identitätszeichen	a. Herkunft b. Wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Durch Bearbeitung umgewandelt in
	Tag	Monat	Jahr				Festmeterinhalt kg	Gewicht kg			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	29.	August	1880	Begleitschein Empf.-Regist. Nr. 1011.	Lagerstelle 1.	100 Stück eichene Eisenbahnschwellen 13. c. 2.	9	—	—	a. Russland b. do.	
2.	—	—	—	—	—	40 Stück Fichten-Rundholz 13. c. 1.	84,50	—	—	do.	67,6 cbm Bretter und 4,22 cbm Sägespähne (zollfrei)
3.	5.	Septemb.	—	—	Lagerstelle 2.	360 Stück nicht abgehobelte kieferne Bretter.	25	—	J	a. Inland. (zollfrei). b. —	



utzert

r = st	Verschluß- oder Identitäts- zeichen	a. Herkunft b. Wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Durch Bearbeitung umgewandelt in
	10.	11.	12
	—	a. Russland. b. do.	
	—	do.	67,6 cbm Bretter und 4,22 cbm Säge- spähne (zollfrei)
	J	a. Inland. (zollfrei). b. —	

Nummer des Bear- beitungs- registers (Beilage)	Nr.	Bemerkungen.
13	21.	22.
—	104	
1		

. zu Danzig. Blatt 3.

A b s c h r e i b u n g.									
Nummer des Bear- beitungs- registers (Beilage)	Zeit der Abschreibung			D e r H ö l z e r		Weiterer Nachweis.			Bemerkungen.
	Tag	Monat	Jahr	Festmeter- inhalt cbm	Gewicht kg	Benennung der Register	Blatt	Nr.	
1	2.	October	1880	9	—	Begleitschein- Ausfert.-Reg.	9	104	



Anmeldung

zum Zwecke der Bearbeitung von Bau- und Nutzholzer

des reinen
gemischten Privattransitlagers

des O. Gutzert zu Danzig.

Niederlage-Konto 25 Blatt 3 Nr. 2
Beilage zum Konto 25 Seite 1 Nr. 1 } Abgegeben, den 10. September 1880.

Die Beaufsichtigung übernehmen:

Angaben des Lager-Inhabers														Weitere Abfertigung						Bemerkungen.			
Laufende Nummer	Des Niederlage-Kontos		Der zu bearbeitenden Hölzer					Art und Ort der Bearbeitung, sowie Zeitraum für dieselbe	Es sind durch die Bearbeitung hergestellt:						Es sind zollfrei zu lassen an	Bei der Revision nach der Bearbeitung sind vorgefunden:							
	Blatt	Nr.	Zahl	Gattung	Zeichen und Nr.	Menge cbm kg	Zahl		Gattung	Zeichen und Nr.	Menge cbm kg	Abfälle (außer Sägespähnen) Menge		Menge cbm kg		Menge cbm kg	Hölzer		Abfälle				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
1	3	2	40	Fichten-Rundholz.	Nr. 1/40.	84,50	—	Im Lager innerhalb 10 Tagen zu Brettern zu zersägen.	240	Bretter.	—	67,6	—	12,68	—	4,22	—	Bretter.	67,6	—	ohne Revision.	zu Spalte 22. Die Abfälle sind nicht zum Lager gelangt.	
(Datum und Unterschrift).								(Datum und Unterschrift).								(Datum und Unterschriften).							



Muster C.

(zu §§. 8 und 17 des Regulativs).

n g Bau- und Nutzholzer insitlagers

ig.

den 10. September 1880.

en:

		Weitere Abfertigung								Bemerkungen.
Stück- fälle außer Säge- abfällen (Menge in kg)	Es sind zollfrei zu lassen an Säge- spähnen (Menge in cbm)	Bei der Revision nach der Ver- arbeitung sind vorgefunden:								
		Hölzer				Abfälle				
		Gattung	Menge		Menge					
		cbm	kg	cbm	kg	cbm	kg	cbm	kg	
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.		
18	—	4,22	—	Bretter.	67,6	—	ohne Revision.		zu Spalte 22. Die Abfälle sind nicht zum Lager gelangt.	
(Datum und Unterschriften).										

Muster D.

zu §. 9 und 17 des Regulativs).

Hütlager für Holz,



Muster D.

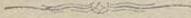
(zu §. 9 und 17 des Regulativs).

B e i l a g e

zum

Niederlage-Register $\left. \begin{array}{l} \text{H. r} \\ \text{H. g} \end{array} \right\}$ für die $\left. \begin{array}{l} \text{reinen} \\ \text{gemischten} \end{array} \right\}$ Privattransitlager für Holz,

betreffend

die Bearbeitung der Hölzer.

Zu Konto Nr. 25 des Hauptregisters.

Blatt 3.

Laufende Nr.	Nr. der An- schreibung im Konto.	T a g der A b g a b e der Anmeldung.	T a g der R e v i s i o n der bearbeiteten Hölzer.	B e m e r k u n g e n .
1.	2.	3.	4.	5.
1.	2.	10/9. 80.	18/9. 80.	



auptregisters.

Blatt 3.

B e m e r k u n g e n.

5.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 1. Juli 1880.) 57. Stück.

Inhalt:

- N^o. 101.* Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 24. Juni 1880, betreffend Aenderung der *N^o. 37 d 2* der Taxe zu dem Gesetze für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.
- N^o. 102.* Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, vom 22. Juni 1880, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf verschiedene in und bei Hollen in der Gemeinde Ganderkesee belegene Holzungen des minderjährigen Sohnes des weiland Baumanns Johann Diedrich Hollmann zu Hollen, Namens Cord Martin Hollmann, und des Baumanns Cord Diedrich Schütte zu Hollen.

N^o. 101.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung der *N^o. 37 d 2* der Taxe zu dem Gesetze für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 24. Juni 1880.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden
Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr
von Fever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 137 Ziffer 2 des
Staatsgrundgesetzes, was folgt:

Die Bestimmung unter No 37 d 2 der Taxe zu dem
Gesetze für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März
1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, erhält
folgende Fassung:

„wenn das Eigenthum nur eines Theils des Schiffes
übergegangen ist, die entsprechende Quote dieser
Gebühr, mindestens aber 1 Mark.“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 24. Juni
1880.

(L. S.)

Peter.

Kubstrat. Jansen. Tappenbeck.

Bödeker.

N^o. 102.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf verschiedene in und bei Hollen in der Gemeinde Ganderkesee belegene Holzungen des minderjährigen Sohnes des weiland Baumanns Johann Diedrich Hollmann zu Hollen, Namens Cord Martin Hollmann, und des Baumanns Cord Diedrich Schütte zu Hollen.

Oldenburg, den 22. Juni 1880.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in den §§. 21—46 der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern 4—6, 8, 9, 21—26, 32 und 33 der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen unter den in §. 74 der Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen auf folgende in und bei Hollen in der Gemeinde Ganderkesee belegene Holzungen:

1. des minderjährigen Sohnes des weiland Baumanns Johann Diedrich Hollmann zu Hollen, Namens Cord Martin Hollmann,

Flur 8 Parc. 323/199, groß 3,1150 ha, Fuhren-
kamp, genannt Nedderheide,

Flur 8 Parc. 81, groß 0,3385 ha,

„ „ Parc. 82, groß 0,3527 ha,

„ „ Parc. 83, groß 0,6288 ha,

„ „ Parc. 279/84, groß 1,3238 ha,

„ „ Parc. 241/111, groß 0,4085 ha,

theils Laub-, theils Nadelholz,

2. des Baumanns Cord Diedrich Schütte zu Hollen,

Flur 8 Parc. 322/199, groß 3,1603 ha, Fuhren-
kamp,

für anwendbar erklärt sind, und daß der Holzwärter Voigt zu Stenum mit der Beaufsichtigung der oben bezeichneten Holzungen beauftragt und in Gemäßheit des §. 73 der Forstordnung beeidigt worden ist.

Oldenburg, den 22. Juni 1880.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

R u h s t r a t.

Bödeker.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 15. Juli 1880.) 58. Stück.

Inhalt:

- N^o* 103. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juli 1880 über das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke bezüglich der Tabackstengel.
- N^o* 104. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, vom 7. Juli 1880, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf verschiedene in der Gemeinde Effen belegene Holzungen des Freiherrn Paul von Rössing zu Lage.

N^o 103.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke bezüglich der Tabackstengel.

Oldenburg, den 6. Juli 1880.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. December 1869 (Gesetzblatt Band XXI. Seite 182) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im §. 1 angeordnete Transportkontrolle im Grenzbezirke

für Tabackblätter sich auch auf die den unbearbeiteten Tabackblättern im Zolltarif gleich gestellten Tabackstengel erstreckt.

Oldenburg, den 6. Juli 1880.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Bödeker.

N^o. 104.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf verschiedene in der Gemeinde Effen belegene Holzungen des Freiherrn Paul von Rössing zu Lage.

Oldenburg, den 7. Juli 1880.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in den §§. 21—46 der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern 4—6, 8, 9, 21—26, 32 und 33 der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen unter den in §. 74 der Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen auf die in der Gemeinde Effen belegenen, unter Flur 51 Parzelle 9, 11, 12, 14, 19, 20, 21, 22, 204/26, 28, 29, 30, 193/31, 194/31, 195/31, 196/31, 197/31, 32, 34, 37, 38, 41, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 59, 64, 67, 70, 80, 82, 91, 92, 207/96, 201/97, 100, 101, 168, 169, 176, 178, 179, 180 der Mutterrolle dieser

Gemeinde katastrirten Holzungen des Freiherrn Paul von Rössing zu Lage für anwendbar erklärt sind, und daß der Verwalter Wilhelm Hoffrogge zu Lage mit der Beaufsichtigung der oben bezeichneten Holzungen beauftragt und in Gemäßheit des §. 73 der Forstordnung beeidigt worden ist.

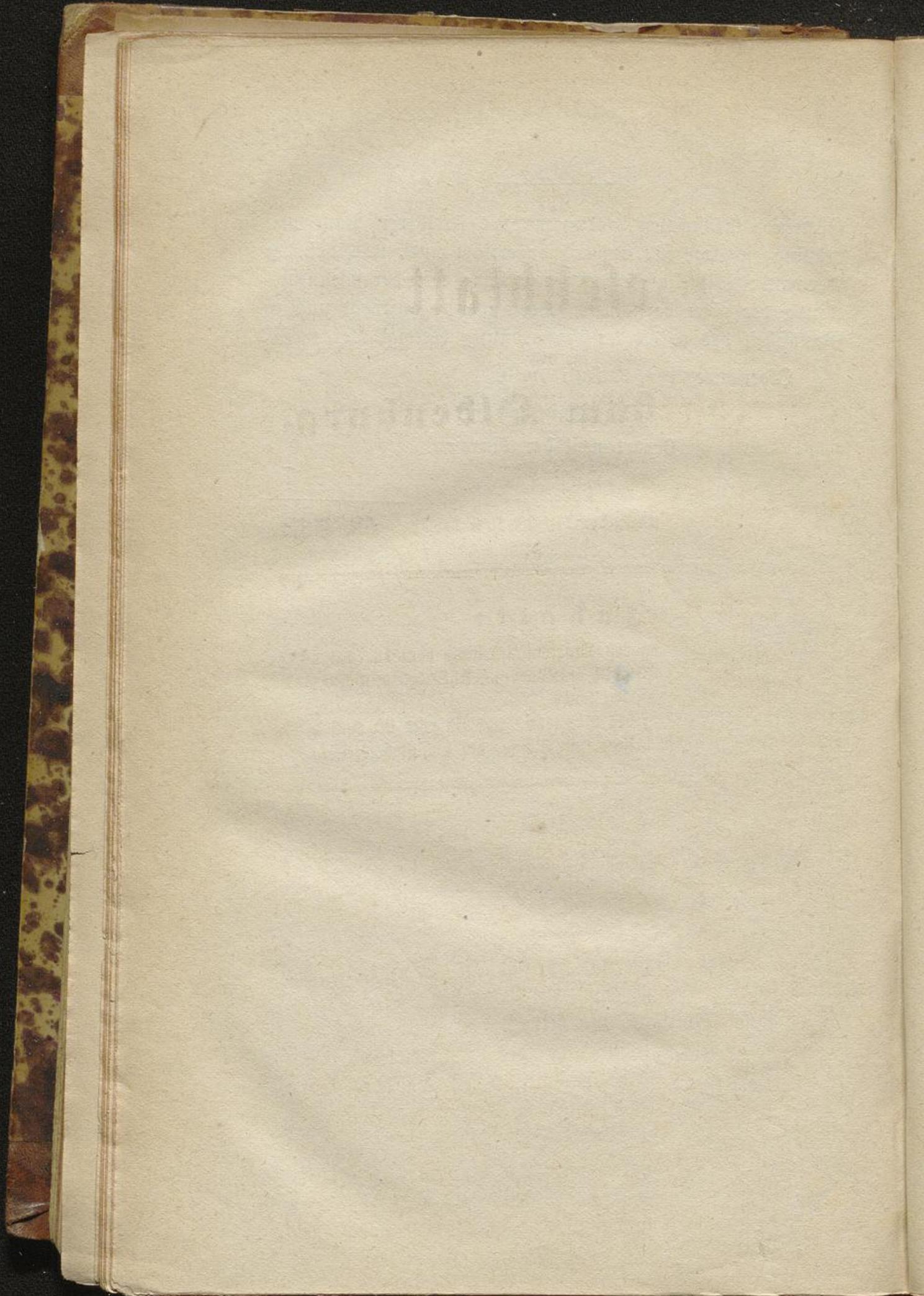
Oldenburg, den 7. Juli 1880.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Bödefe.



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 28. Juli 1880.) 59. Stück.

Inhalt:

- N^o. 105. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Juli 1880, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande.
- N^o. 106. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Juli 1880, betreffend Vorschriften zum Schutze der Schifffahrtszeichen.

N^o 105.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande.
Oldenburg, 1880 Juli 16.

Das Staatsministerium bringt in Ergänzung der durch Bekanntmachung vom 12. December 1879 (Gesetzsammlung XXV. Band 38. Stück) veröffentlichten Vorschriften über die Ausführung des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande, Folgendes zur allgemeinen Kunde:

- I. Der Bundesrath hat unterm 21. v. Mts. auf Grund des §. 9 des Gesetzes beschlossen, daß von der Verpflichtung zur Anmeldung nach §. 1 des Gesetzes

ferner allgemein (§. 12 der Vorschriften) ausgenommen sein sollen:

1. die zollfreien Gegenstände, welche von Reisenden bei der Benutzung öffentlicher Transportanstalten unter dem Reisegepäck mitgeführt werden, auch wenn diese Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach nicht als Reisegeräth angesehen werden können;
 2. die von inländischen Fischern an das Land gebrachten Erzeugnisse des Meeres und anderer, das Zollgebiet begrenzender Gewässer.
- II. Auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 21. v. M. wird für den Verkehr mit dem Freihafengebiete Brake angeordnet, daß außer den im §. 13 Absatz 2 der Vorschriften bezeichneten Gegenständen des Marktverkehrs von der Anmeldepflicht ausgenommen werden:
1. bei der Ausfuhr alle Sendungen bis zum Einzelgewichte von 5 Kilogramm;
 2. bei der Einfuhr alle Sendungen tarifmäßig zollfreier Waaren bis zu dem gleichen Gewicht, sowie die Sendungen von ihrer Gattung nach zollpflichtigen Waaren in zollfreien Mengen;
 3. die über die Grenzen des Freihafengebietes ein- und ausgehenden Düngersfuhren.

Oldenburg, den 16. Juli 1880.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Bödefers.

№ 106.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften zum Schutze der Schifffahrtszeichen.
Oldenburg, 1880 Juli 20.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, und unter Bezugnahme auf §. 366 No. 10 des Strafgesetzbuchs, wonach mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft wird:

wer die zur Erhaltung der Sicherheit auf den öffentlichen Wasserstraßen erlassenen Polizei-Berordnungen übertritt,

erläßt das Staatsministerium, unbeschadet der Bestimmungen in den §§. 30 und 39 der Anlage 4 der Additional-Acte vom 3. September 1857 zur Weserschifffahrts-Acte (Gesetzblatt Bd. XVI. Seite 535), zur Sicherung der Schifffahrtszeichen die nachfolgenden polizeilichen Vorschriften:

§. 1.

Jede fahrlässige Verschleppung von Schifffahrtszeichen (Tonnen, Bojen, Baken etc.) ist verboten.

§. 2.

Die Schiffer und Lootsen sind verpflichtet, die ihnen bekannt gewordenen Zerstörungen, Beschädigungen oder Verschleppungen von Schifffahrtszeichen der Hafenbehörde desjenigen deutschen Hafens, welchen sie zuerst erreichen, alsbald nach ihrer Ankunft anzuzeigen.

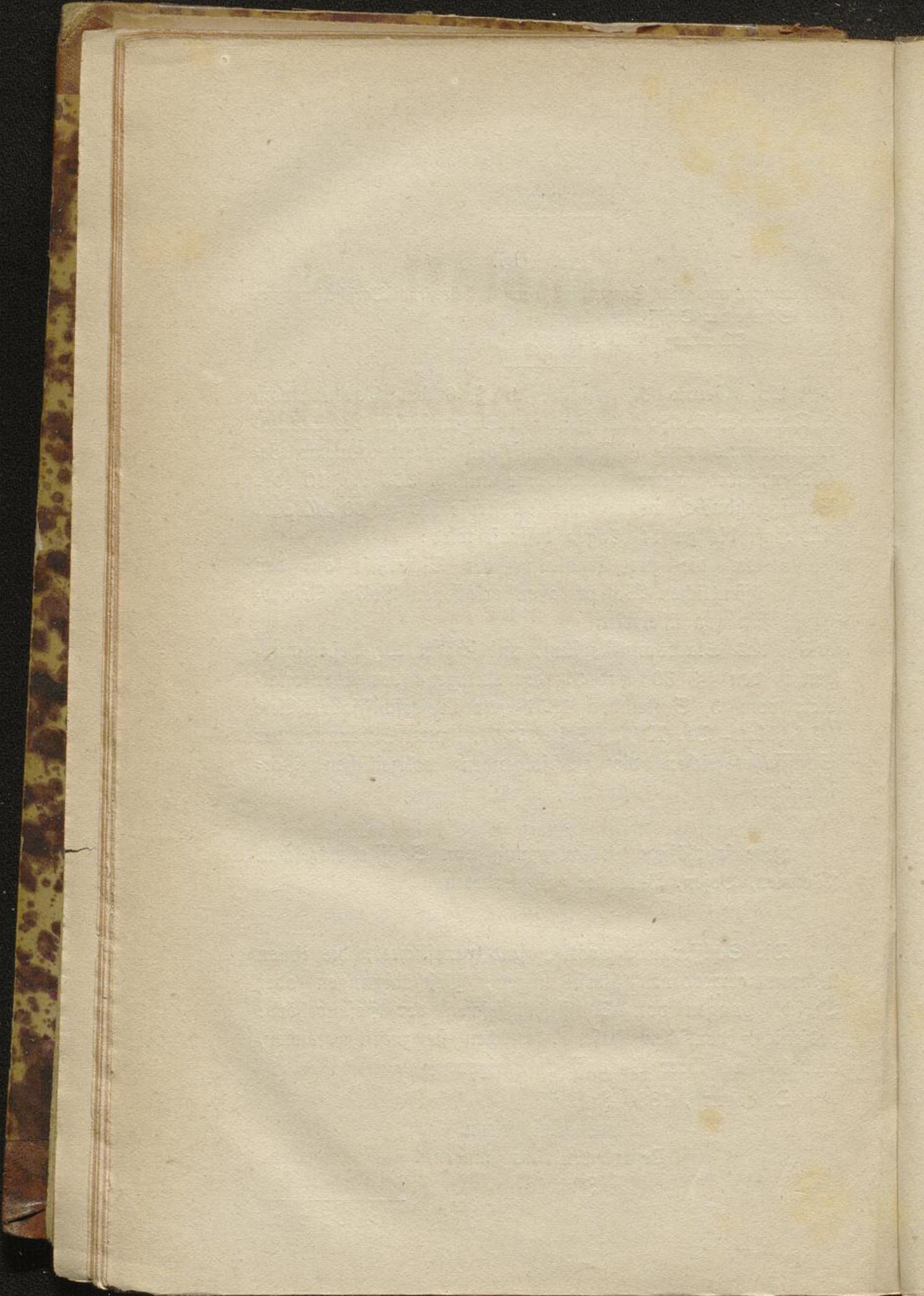
Oldenburg, 1880 Juli 20.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dr. Driver.



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 12. August 1880.) 60. Stück.

Inhalt:

N^o. 107. Verordnung vom 2. August 1880, betreffend Urlaubs-Ordnung für die Eisenbahnverwaltung.

N^o 107.

Verordnung, betreffend Urlaubs-Ordnung für die Eisenbahnverwaltung.
Oldenburg, 1880 August 2.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Beziehung auf Artikel 31 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 die nachstehende

Urlaubs-Ordnung für die Eisenbahnverwaltung.

§. 1.

Die Eisenbahn-Directoren und die Mitglieder der Eisenbahn-Direction sind befugt, nach vorheriger Verständigung im Collegium sich auf längstens drei Tage zu beurlauben.

Ein längerer Urlaub ist beim Staatsministerium nachzusuchen.

§. 2.

Oberbeamte (Beamte der acht Rangklassen) sind befugt, sich auf einen Tag zu beurlauben, haben davon jedoch ihrem Vorgesetzten beziehungsweise der Direction rechtzeitig Anzeige zu machen.

§. 3.

Alle übrigen Beamten und Hilfsarbeiter, sowie Oberbeamte bei Ausbleiben vom Dienst für längere Dauer als einen Tag haben vorher Urlaub bei der ihnen vorgesetzten Dienststelle zu erwirken.

§. 4.

Der Urlaub kann erteilt werden von dem Eisenbahn-Director, einem Mitgliede der Eisenbahn-Direction, dem Vorstande der Betriebs-Inspection, dem Vorstande der Maschinen-Inspection an die ihrem Ressort angehörenden Personen und zwar

an Oberbeamte bis zur Dauer von 3 Tagen,

an andere Beamte und Hilfsarbeiter bis zur Dauer von einer Woche,

sofern die Beurlaubung keine mit Kosten verbundene Stellvertretung zur Folge hat.

Ist ein Beamter mehreren Vorgesetzten unmittelbar unterstellt, so kann der Urlaub nur von diesen gemeinschaftlich bewilligt werden.

§. 5.

Der Urlaub kann von der Eisenbahn-Direction ertheilt werden (auch wenn dadurch etatsmäßig vorgesehene Stellvertretungskosten veranlaßt werden)

an Oberbeamte für die Dauer bis zu einer Woche im Ausland, bis zu 14 Tagen im Inland,
an andere Beamte und Hülfсарbeiter bis zu 4 Wochen im Ausland, bis zu 6 Wochen im Inland.

§. 6.

Beim Staatsministerium ist der Urlaub nachzusuchen, wenn die Stellvertretung außerordentlichen Aufwand erfordert oder die Dauer des Urlaubs die im §. 5 angegebenen Fristen überschreitet.

§. 7.

Als Inland im Sinne dieser Verordnung ist das Herzogthum Oldenburg und das Gebiet der Oldenburgischen Staatsbahn anzusehen.

§. 8.

Werden Hülfсарbeiter länger als eine Woche beurlaubt, so ist zu bestimmen, ob der Bezug ihrer Remuneration fort dauert.

In der Regel soll die Remuneration bei längerer Beurlaubung nur gewährt werden, wenn dieselbe aus Gesundheitsrücksichten erfolgt.

Länger als 6 Wochen darf die Remuneration nur mit Genehmigung des Staatsministeriums an Beurlaubte gezahlt werden.

§. 9.

Jeder Urlaub, welcher der Genehmigung bedarf, ist zur kurzen Hand schriftlich einzuholen.

§. 10.

Die durch §. 5 der Bureauordnung den Bureauvorstehern beigelegte Befugniß zu halbtägigen Dispensationen ihrer Untergebenen wird durch diese Urlaubs-Ordnung nicht berührt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt den 2. August 1880.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Bödeker.

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 15. Septbr. 1880.) 61. Stück.

Inhalt:

N^o. 108. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. August 1880, betr. Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880.

N^o 108.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880.

Oldenburg, 1880 August 23.

Nachstehend wird eine vom Reichskanzler unter dem 13. August 1880 erlassene neue Telegraphenordnung zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, 1880 August 23.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Bödeker.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.

§. 1.

Benutzung des Telegraphen.

I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

III. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirection und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 2.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das Strengste gewahrt werde.

§. 3.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

- a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
- b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
- c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
- d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

§. 4.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphen-

anstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

II. Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „amtslagernd“, „postlagernd“ oder „bahnhofslagernd“ ist zulässig.

§. 5.

Eintheilung der Telegramme.

I. Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende | Privattelegramme.
b) gewöhnliche |

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorzug.

II. In Bezug auf die Abfassung der Telegramme sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in verabredeter Sprache,
3. Telegramme in chiffirter Sprache.

III. Die Telegramme in offener Sprache müssen in deutscher Sprache oder in einer derjenigen Sprachen, welche durch die Telegraphenverwaltung als sonst noch zugelassen bekannt gemacht werden, der Art abgefaßt sein, daß der Inhalt einen verständlichen Sinn hat. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache

Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV. Telegramme in verabredeter Sprache werden aus Wörtern zusammengesetzt, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betreffenden Dienststellen verständlichen Sätze bilden. Diese Wörter werden aus Wörterbüchern entnommen, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen worden sind. Jedes Telegramm darf nur aus Wörtern bestehen, welche einer und derselben Sprache (vergl. unter III.) angehören. Eigennamen dürfen bei der Aufstellung der Wörterbücher nicht verwendet werden. Dieselben werden bei der Abfassung der Telegramme in verabredeter Sprache nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen. Die Aufgabeanstalt kann die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V. Als Telegramme in chiffirter Sprache werden angesehen:

- a) diejenigen Telegramme, deren Text aus Ziffern oder geheimen Buchstaben besteht;
- b) diejenigen Telegramme, welche entweder Reihen oder Gruppen von Ziffern oder Buchstaben, deren Bedeutung der Aufgabeanstalt nicht bekannt ist, oder Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben enthalten, welche die für die offene oder verabredete Sprache geforderten Bedingungen nicht erfüllen.

VI. Der Text der chiffirten Telegramme kann entweder ganz chiffirt, oder zum Theil chiffirt und zum Theil offen sein. Der chiffirte Text muß entweder ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets, oder ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen und von dem vorhergehenden bz. nachfolgenden Text in offener Sprache durch Klammern getrennt sein.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

I. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Die Aufschrift muß dem Texte voranstehen. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder auch ganz weggelassen werden. Wenn sie mit befördert werden soll, muß sie unter den Text gesetzt werden.

II. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittlung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, auch der Art sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart des Empfängers oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, um im Falle einer Verstümmelung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittlung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren.

III. Bei Telegrammen nach kleinen Orten, besonders wenn deren mehrere gleichen Namens vorhanden sind, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich.

IV. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinter-

legt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und bz. der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

V. Für die Hinterlegung bezw. Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Vereinbarung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. December des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VI. Die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Empfänger, der bezahlten Antworten, der Empfangsanzeigen, der Vergleichen, der Dringlichkeit, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der etwa gewünschten eingehändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) oder offenen (unverschlossenen) Bestellung des Telegramms, ferner des bezahlten Eilboten u. müssen zwischen Klammern unmittelbar vor der Aufschrift, die etwaige Beglaubigung (vergl. S. 1 II.) muß hinter der Unterschrift stehen. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

- (D.) für „dringendes Telegramm“,
- (R. P.) für „Antwort bezahlt“,
- (T. C.) für „verglichenes Telegramm“,
- (C. R.) für „Empfangsanzeige“,
- (F. S.) für „nachzusenden“,
- (P. P.) für „Post bezahlt“,
- (X. P.) für „Eilboten bezahlt“,
- (R. O.) für „offen zu bestellendes Telegramm“.

VII. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden; die Folgen ungenauer bez. unvollständiger Angaben sind

jedoch vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

§. 7.

Aufgabe von Telegrammen.

I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (allenfalls brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten auf Eisenbahnen, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III. An größeren Verkehrsorten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auslieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV. Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§. 8.

Wortzählung.

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

- a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der unter i aufgeführten Unterscheidungszeichen, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.

- b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag des Monats, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Aufgaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegrammes auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
- c) Die größte Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem (durch die Ausführungsübereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morsealphabet festgesetzt. Bei Worten mit mehr als 15 Buchstaben wird der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, für ein weiteres Wort gezählt.
- d) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.
- e) Die durch ein Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viel einzelne Wörter gezählt.
- f) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern sind nicht zulässig.

Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Redetheilchen und Eigenschaftsbezeichnungen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Worte gezählt.

- g) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viel Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung der Buchstaben in Buchstabengruppen.

- h) Einzelne stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt; dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen.
- i) Die Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt. Jedoch werden die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche für je eine Ziffer gezählt.
- k) Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.
- l) In den Telegrammen, welche verabredete oder chiffrierte Sprache enthalten, werden die offenen Worte, sowie die Worte in zulässiger verabredeter Sprache den vorstehenden Bestimmungen unter e bis f entsprechend gezählt. Die Ziffern- oder Buchstabengruppen, sowie die Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben, welche in offener oder verabredeter Sprache nicht zugelassen sind, werden den vorstehend unter g bis k enthaltenen Bestimmungen gemäß gezählt.
- m) Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen, der Aufschrift voranzustellenden kurzen Zeichen (vergl. §. 6 VI.) werden für je ein Wort gezählt.

§. 9.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I. Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen wird erhoben:

eine Grundtaxe von 20 Pfennig (ohne Rücksicht auf die Wortzahl) und eine Worttaxe von 5 Pfennig für jedes Wort.

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild

mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird erhoben:

die oben angegebene Grundtaxe von 20 Pfennig und eine Worttaxe von 2 Pfennig für jedes Wort.

III. Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§. 10.

Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung vor den übrigen gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(D.)“ vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme beträgt demnach die Grundtaxe 60 Pfennig, die Worttaxe 15 Pfennig, bz. bei Stadttelegrammen 6 Pfennig für das Wort (vergl. §§. 5 I. und 9). Der im §. 9 unter III. angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahn-

station aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§. 11.

Bezahlte Antwort.

I. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen.

II. Für das vor auszubezahlende Antwortstelegramm wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungstelegramms anzugeben.

III. Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen unentgeltlich aufzugeben.

IV. Der für die Antwort gezahlte Betrag wird, wenn der Empfänger von dem Antwortformular keinen Gebrauch gemacht hat, auf Verlangen an den Aufgeber zurückgezahlt. Zu diesem Zweck muß der Empfänger vor Ablauf der unter III. festgesetzten Frist den bezüglichen Antrag unter Beifügung des Antwortformulars bei der Anstalt anbringen, welche ihm dasselbe ausgehändigt hatte. Es wird sodann wie in Gebührenerstattungsangelegenheiten (vergl. §. 26) verfahren.

V. Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 23 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber unmittelbar, von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nach-

forschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 8 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

§. 12.

Verglichene Telegramme.

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle ist das Telegramm von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich der Hälfte der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§. 13.

Empfangsanzeigen.

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde.

II. Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

III. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 23 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die telegraphische Meldung über die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können.

IV. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§. 14.

Telegraphische Postanweisungen.

I. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

- a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „amts-lagernd“ auszudrücken ist;
- b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorher-

gehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, bz. daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§. 15.

Nachsendung von Telegrammen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann der Aufschrift den Zusatz „nachzusenden“ oder (F. S.) beifügen (vergl. §. 6 VI.), in welchem Falle die Bestimmungsanstalt dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung, gemäß der angegebenen Aufschrift, weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers mitgetheilten Bestimmungsort befördert.

II. Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Für die Nachsendung eines Telegramms auf telegraphischem Wege von dem ursprünglichen an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben (vergl. §. 21 IV. und V.).

§. 16.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I. Die Telegramme können gerichtet werden an mehrere Empfänger in einem Orte oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen desselben Ortes, mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post bz. durch Eilboten.

II. Soll ein Telegramm von der Ankunftsanstalt behufs Bestellung, wie unter I. angegeben, vervielfältigt werden, so wird dasselbe bei der Taxirung nur als ein einziges Telegramm angesehen, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden; für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird bei Telegrammen bis zu 100 Worten, einschließlich aller Aufschriften, eine Gebühr von je 40 Pfennig und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben mehr eine Gebühr von je 40 Pfennig erhoben.

§. 17.

Weiterbeförderung.

I. Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette.

II. Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem tarppflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. §. 6 VI.).

III. Telegramme, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger zur Post gegeben, und zwar die gegen Empfangsbcheinigung zu bestellenden Telegramme als eingeschriebene Briefe, dagegen die übrigen Telegramme als gewöhnliche Briefe (vergl. §. 21). Ausgenommen sind folgende Fälle:

1. für Telegramme, welche von der inländischen Bestimmungsanstalt mit der Post nach außereuropäischen Ländern weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten;
2. Telegramme, welche nach der Angabe des Aufgebers, und ohne daß eine Unterbrechung der regelmäßigen telegraphischen Verbindung stattfindet, einer an einer

Grenze gelegenen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete oder über dasselbe hinaus nach einem Orte innerhalb Europas übermittelt werden sollen, werden als unfrankirte Briefe behandelt; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

IV. Die Kosten für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post, imgleichen die bei der Weiterbeförderung durch die Post entstehenden Kosten für die Gilbestellung sowohl im Orte, als nach dem Landbestellbezirk der Postanstalten werden in der Regel vom Empfänger erhoben. Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittels besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 80 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlen. Die Kosten für Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

V. Für die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Ortsbestellbezirk einer Telegraphenanstalt hinaus sind bei Benutzung von Gilboten, wenn die Bezahlung seitens des Empfängers erfolgt, sowie bei der Weiterbeförderung durch Estafette die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger bz. Aufgeber einzuziehen.

§. 18.

Entrichtung der Gebühren.

I. Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II. Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben:

- a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. §. 15);
- b) eintretenden Falls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. §. 17);

c) die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. §. 19).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III. Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Freimarken oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auslieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV. Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuss einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Mühwaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 19.

Seetelegramme.

I. Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelscodez abgefaßt sein.

II. Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen, die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III. Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines Landtelegramms von 10 Worten verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30 Tage als unbestellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 5 Pfennig für jedes Wort. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§. 20

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

I. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm vom Absender zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen zc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II. Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß mittels besonderen Telegramms des Aufgebers an die Bestimmungsanstalt gerichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber brieflich Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Antwortgebühren vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§. 21.

Behandlung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt.

I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme öz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen und erforderlichen Falls mit Empfangsscheinen versehen.

II. Empfangsscheine werden nur ausgestellt für
Staatstelegramme
und
Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige.

III. Die ankommenden Telegramme werden, wenn sie nach dem Orte selbst gerichtet sind, so schnell als möglich bestellt; wenn sie nach anderen zu dem Bestellbereich der Bestimmungsanstalt gehörigen Orten bestimmt sind, der Post bz. den Eilboten zur Weiterbeförderung mit möglichster Beschleunigung zugeführt.

IV. Jedermann kann, erforderlichen Falls nach gehörigem Ausweis, (auch brieflich) verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm an-

gegebene Adresse bestellt bz. weiter befördert werden (vergl. §. 15).

V. Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, und sich daselbst eine Reichs-Telegraphenanstalt befindet (vergl. §. 15).

§. 22.

Bestellung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt.

I. Die Bestimmungsanstalt sendet die eingegangenen Telegramme ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Empfängers, bz. nach dem in der Aufschrift bezeichneten Ort, oder nach der Post.

II. Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt.

III. Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

IV. Privattelegramme, sowie dienstliche Telegramme, welche nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtet sind, können in der Wohnung des Empfängers an diesen selbst, an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, an einen Geschäftsgehülfen, einen Dienstboten, den Gast- oder Hauswirth oder den Portier des Gasthofes bz. des Hauses abgegeben werden, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber die eigenhändige Bestellung in der Aufschrift des Telegramms nicht verlangt hat.

V. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür zc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht ausgestellt sind, in jene Briefkasten zc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhofslagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VI. Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth zc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen, bz. dasselbe dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle übrigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

VII. Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung zc. des Empfängers zurückzulassen bz. an die Eingangsthür anzuhängen, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit einem Vermerk wegen der eigenhändigen Bestellung versehen sind, ist

in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

VIII. Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

IX. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§. 23.

Unbestellbare Telegramme.

I. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem gegen Bezahlung einer Gebühr von 30 Pfennig übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „amts-“, „post-“ oder „bahnhoflagernd“ tragen.

§. 24.

Gewährleistung.

I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachteile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

- a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist;
- b) für ein verglichenes Telegramm, welches in Folge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Verstümmelungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart verstümmelt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

V. Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, verstümmelt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im §. 25 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Tele-

gramme, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

§. 25.

Berichtigungstelegramme.

I. Alle Telegramme, welche behufs Berichtigung oder Ergänzung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms zwischen dem Aufgeber und dem Empfänger, oder von einem der beiden mit einer Telegraphenanstalt gewechselt werden, sind Privattelegramme, für welche der Aufgeber die dafür entfallenden Gebühren zu entrichten hat. Die Gebühren werden erstattet, wenn die betreffende Mittheilung durch einen der Umstände begründet ist, welche nach den Bestimmungen des §. 24 Anlaß zur Rückzahlung der Gebühr geben. Handelt es sich hierbei um Berichtigung von dienstlichen Versehen in nicht verglichenen Telegrammen, dann werden nur die Gebühren desjenigen Telegramms erstattet, durch welches die Berichtigung des Ursprungstelegramms bewirkt worden war.

II. Die Telegraphenanstalt, welche ein berichtigendes oder ergänzendes Telegramm der unter I. angegebenen Art empfängt, giebt demselben Folge und antwortet, wenn die Antwort bezahlt ist, innerhalb der hierdurch gegebenen Grenze.

III. Die vorstehend behandelten Berichtigungstelegramme dürfen von den Telegraphenanstalten nur dann angenommen werden, wenn der Aufgeber derselben sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§. 26.

Nachzahlung und Erstattung von Gebühren.

I. Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger

nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

II. Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§. 27.

Telegrammabschriften.

I. Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, bz. der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Auffuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§. 28.

Telegraphen-Nebenstationen und -Nebenanlagen. Fernsprechanlagen.

Die Bedingungen für Telegraphen-Nebenstationen und -Nebenanlagen, sowie für Fernsprechanlagen in größeren Städten und deren Umgebung werden vom Reichs-Postamte festgesetzt.

§. 29.

Geltungsbereich.

I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II. In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

§. 30.

Zeitpunkt der Einführung.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Oktober 1880 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Fürst von Hohenlohe.



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 1. Octbr. 1880.) 62. Stück.

Inhalt:

- N^o 109. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. September 1880, betreffend die Publikation der Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt II. b. der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 20. Juni 1880.
- N^o 110. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. September 1880, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli 1879 über die Besteuerung des Tabacks.

N^o 109.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Publikation der Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt II. b. der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 20. Juni 1880.

Oldenburg, den 23. September 1880.

Nachdem die vom Bundesrathe des Deutschen Reichs auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung beschlossene Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt II. b. der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 20. Juni 1880 in N^o 26 des Centralblattes für das Deutsche Reich veröffentlicht worden,

wird dieselbe für das Oldenburgische Staatsgebiet hierdurch
in Nachstehendem publicirt.

Oldenburg, den 23. September 1880.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dr. Driver.

Änderung und Ergänzung

der

Bestimmungen im Abschnitt II. b. der Signal-Ordnung
für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung
hat der Bundesrath nachstehende Änderung und Ergänzung
der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Be-
kanntmachungen vom 4. Januar 1875 — Central-Blatt für
das Deutsche Reich S. 73 — und vom 12. Juni 1878 —
Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 363 —) in Bezug
auf den Abschnitt II. b. beschlossen:

I.

In die Bestimmung unter No. 15 wird statt der Worte
— „In einer Entfernung von 600 bis 1000 m“ — ge-
setzt — „In angemessener Entfernung —.“

II.

Hinter No. 15 wird Folgendes eingeschaltet:

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Ablenkung
der Züge vom durchgehenden Geleise durch Signale am op-

tischen Telegraphen kenntlich zu machen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ablenkung in ein abzweigendes Geleis ist stets an demselben Telegraphenmast zu signalisiren, an welchem sich das Signal für das Verbleiben im durchgehenden Geleise befindet.
2. Die Anwendung von Bahnhofs-Ausfahrtsignalen ist gestattet; in der Regel sind dieselben vor dem zu deckenden Punkte aufzustellen. In Ausnahmefällen können die Signalzeichen für die Ausfahrt an einem und demselben Telegraphenmaste mit dem Signalzeichen für die Einfahrt angebracht werden, sofern ihre Erkennung dem verantwortlichen Stationsbeamten direkt möglich ist, oder durch Nachahmungssignale möglich gemacht wird.
3. Die Signale sind, in der Richtung des fahrenden Zuges gesehen, folgende:

A. Einfahrt ist gesperrt.

Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagrecht gestellt sein.

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (dem Bahnhofs zugekehrt) grünes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

B. Einfahrt ist frei.

a) Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt

oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

b) Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmaste zeigen nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht.

C. Ausfahrt ist gesperrt.

Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts waagrecht gestellt sein.

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) rothes Licht und nach Außen (der freien Bahnstrecke zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

D. Ausfahrt ist frei.

a) Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen ist dieselbe geblendet. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

b) Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmaste zeigen nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen sind dieselben geblendet.

Die Herstellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmaste für die Einfahrt oder die Ausfahrt ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes im Einzelfalle zulässig.

III.

Die Bestimmungen unter I. und II. treten mit dem 1. Oktober 1880 in Kraft.

Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der durch vorstehende Bestimmungen angeordneten Signalvorrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum vorgedachten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes angemessene Fristen bewilligt werden.

Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahn-Verwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 20. Juni 1880.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

№. 110.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli 1879 über die Besteuerung des Tabacks.

Oldenburg, den 23. September 1880.

Das Staatsministerium macht hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt, daß vom Bundesrathe die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 16. Juli 1879, betreffend die Besteuerung des Tabacks, getroffen worden sind:

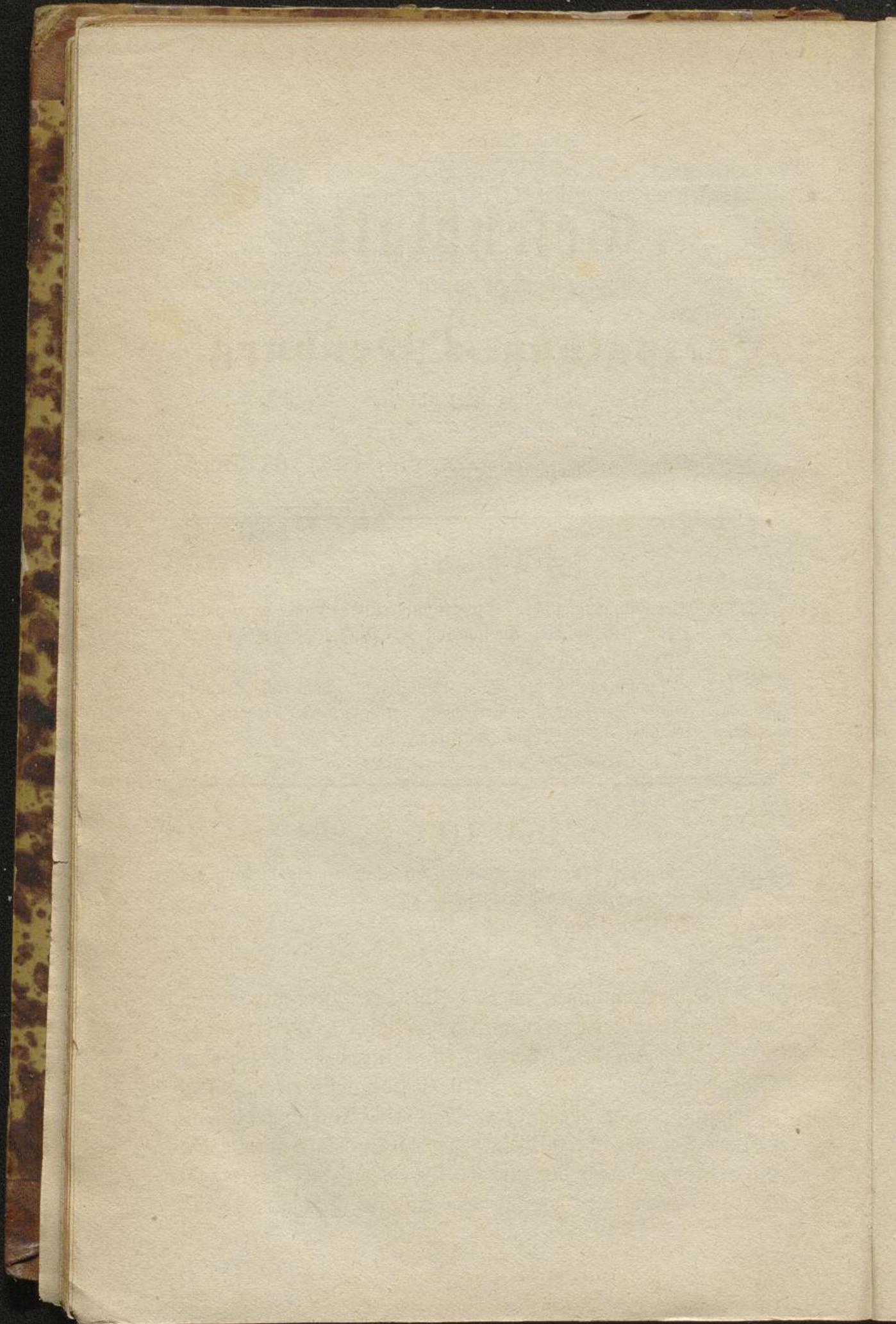
1. Kontrolle-Vorschriften für die Verwendung von Surrogaten bei der Tabacksfabrikation — Bundesrathsbeschuß vom 27. November 1879. —
2. Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli 1879 — Bundesrathsbeschuß und Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1880. —
3. Dienstvorschriften, betreffend die Besteuerung des Tabacks. — Bundesrathsbeschuß vom 29. Mai 1880. —
4. Regulativ, betreffend die Niederlagen für unversteuerten inländischen Taback. — Bundesrathsbeschuß vom 29. Mai 1880. —
5. Anleitung zur Aufstellung der Uebersichten über die Besteuerung des Tabacks. — Bundesrathsbeschuß vom 7. Juni 1880. —
6. Regulativ, betreffend die Kreditirung der Tabacksgewichtssteuer. — Bundesrathsbeschuß vom 16. Juli 1880. —

Vorstehend aufgeführte Bestimmungen sind alsbald nach ihrer Feststellung im Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht und können bei dem Hauptsteueramte zu Oldenburg und den Hauptzollämtern zu Brake und Barel eingesehen werden.

Oldenburg, den 23. September 1880.

Staatsministerin.
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

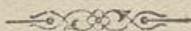
Bödefefer.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 27. Octbr. 1880.) 63. Stück.

Inhalt:

- № 111. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. October 1880, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg.
- № 112. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. October 1880; betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an die höhere Töchterschule zu Bever.

№ 111.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 1. October 1880.

Die Bestimmungen im §. 4 Ziff. 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. November 1879, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. März 1879, werden mit Höchster Genehmigung dahin abgeändert, daß beim Fischfang die bisherigen Fanggeräthe mit einer geringeren Maschenweite als 2,5 Centimeter noch bis zum 31. December 1881 angewandt werden dürfen und daß für den Aalfang Fanggeräthe mit

einer Maschenweite von wenigstens 1,2 Centimeter zulässig sind.

Oldenburg, den 1. October 1880.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Driver.

N^o. 112.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an die höhere Töchterschule zu Jever.

Oldenburg, den 16. October 1880.

Das Staatsministerium bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der höheren Töchterschule zu Jever auf Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, den 16. October 1880.

Staatsministerium.

Departement der Kirchen und Schulen.

Lappenbeck.

Bargmann.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 12. Nov. 1880.) 64. Stück.

Inhalt:

- N^o. 113. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. October 1880, betreffend den Handel mit Giften.
 N^o. 114. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. November 1880, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Turnerbund zu Esfleth.

N^o 113.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Handel mit Giften.

Oldenburg, den 30. October 1880.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u. c., wird hiedurch mit Höchster Genehmigung angeordnet, daß die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. December 1879, betreffend den Handel mit Giften, auch auf die von den Aerzten und Thierärzten gehaltenen Hausapotheken Anwendung finden soll.

Es genügt jedoch, wenn für die Hausapotheke
statt der Giftkammer (§. 3 Abs. 1 der Bekannt-
machung vom 6. December 1879) ein nach Maß-
gabe des §. 3 eingerichteter verschlossener Giftschrank
vorhanden ist

und

für die im §. 4 der Bekanntmachung vom 6. De-
cember 1879 bezeichneten Giftarten zusammen nur
Ein Exemplar der dort erwähnten Geräthe gehalten
und in dem Giftschrank aufbewahrt wird.

Oldenburg, den 30. October 1880.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Willers.

N^o. 114.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung der
Rechte einer juristischen Person an den Turnerbund zu Elsfleth.

Oldenburg, den 2. November 1880.

Das Staatsministerium macht hierdurch bekannt, daß
Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem
Turnerbund zu Elsfleth, welcher durch die Generalver-
sammlung vertreten und durch einen aus sechs Mitgliedern
bestehenden, in der alljährlich im November Statt finden-
den ordentlichen Generalversammlung zu wählenden Vor-
stand verwaltet wird, auf Grund der §§. 1, 7 und 9 der

vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person
zu verleihen.

Oldenburg, den 2. November 1880.

Staatsministerin.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Willems.

